A.I. Rechtliche Grundlagen 3
1. Rechtsgrundlagen 3
2. Rechtswirkungen 3
3. Zeichnerische und textliche Darstellung 4
A.II. Zur Situation - Herausforderungen und generelle Zielsetzungen .. 6
1. Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung 6
2. Raum- und Siedlungsstruktur 9
3. Freiraumschutz 12
B.I. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung 15
1. Siedlungsstruktur 15
2. Allgemeine Siedlungsbereiche 19
3. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen 24
4. Lärmschutzzonen an den Flug- und Verkehrslandeplätzen im Plangebiet 25
5. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche 27
6. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen 35
7. Großflächiger Einzelhandel 35
B.II. Natürliche Lebensgrundlagen 39
1. Freiraum 39
1.1 Freiraumfunktionen 39
1.2 Agrarbereiche 44
2. Natur und Landschaft 46
2.1 Schutz der Natur 46
2.2 Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung 50
3. Wald 54
4. Wasser 57
4.1 Grundwasser- und Gewässerschutz 57
4.2 Oberflächengewässer 58
4.3 Retentionsräume/Hochwasserschutz 60
B.III. Heimische Bodenschätze und langfristige Rohstoffsicherung 63
B.IV. Freizeit und Erholung 67
B.V. Infrastruktur 71
1. Verkehrsinfrastruktur 71
1.1 Straßenverkehr 71
1.2 Schienenverkehr und Öffentlicher Personennahverkehr 74
1.3 Güterverkehr 79
1.4 Wasserstraßen 82
1.5 Luftverkehr 83

Inhaltsverzeichnis

2. Entsorgungsinfrastruktur 85
2.1 Abfallwirtschaft 85
2.2 Abwasserbeseitigung 87
3. Energieversorgung/regenerative Energien 89

Anhang

A.I. Rechtliche Grundlagen

1. Rechtsgrundlagen

Das gesetzliche Instrumentarium für regionalplanerische Entscheidungen bilden das Raumordnungsgesetz (ROG), das LEPro, der LEP NRW und der LEP Schutz vor Fluglärm NRW in materieller Hinsicht sowie für verfahrensrechtliche Fragestellungen das Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Durchführungsverordnungen (DVO).

Die im ROG genannten Leitvorstellungen und Grundsätze (§ 1, § 2 Abs. 1 ROG, Bundesgesetzblatt – BGBl. - 1997, S. 2102 ff) bedürfen der weiteren Auffächerung, wofür durch § 2 Abs. 3 ROG die bundesgesetzliche Möglichkeit geschaffen wurde. Diese eröffnete Option einer Ausgestaltung und Ergänzung der im ROG genannten Grundsätze hat das Land NRW durch das LEPro ausgefüllt. In den Abschnitten II und III des LEPro sind die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die jetzt ihrerseits bereits so genügend raumtypische Situationen formulieren, dass sie eine unmittelbare Beachtenspflicht auslösen (§ 37 Abs. 2 LEPro).

Durch die Möglichkeit von Zielüberschneidungen bzw. der Übertragung auf einen konkreten Raum bedürfen die allgemeinen Ziele weiterer Differenzierung im Einzelfall, wofür der LEP NRW den notwendigen Auslegungsrahmen bildet. Soweit Zielsetzungen im LEP NRW einen hinreichenden Konkretisierungsgrad haben, gilt für sie das zu den allgemeinen Zielen des LEPro Gesagte.

Die weitestgehende landesplanerische Konkretisierungsstufe ist durch den GEP gesetzt, der in ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung als „untergesetzliche Rechtsnorm“ qualifiziert wird. Die am regionalplanerischen Maßstab orientierten Ziele sind hier am weitestgehenden präzisiert. Für sie gilt die folgende maßgebliche Anforderung, die zugleich Inhalt und Grenze aufzeigt.

Die Ziele müssen, um ihre Beachtung entfalten zu können, unter Berücksichtigung einer räumlichen Zuordnung im Maßstab von 1:50000 so hinreichend konkret sein, dass sie auf eine regionalplanerische Einzelentscheidung unmittelbar anwendbar sind. Sie haben dort ihre Begrenzung, wo sie nachfolgende Planungen unzulässig einengen; für die Detaillierungsgrenze ihrer Festlegung bildet der o. g. Maßstab die Messlinie.

Neben den unmittelbaren rechtlichen Vorgaben unterliegen landes- bzw. regionalplanerische Entscheidungsprozesse auch den Einflüssen von exekutivem Handeln, in dem dortige Weiterentwicklungen in den Schwerpunktsetzungen auch Einfluss auf zu führende Abwägungsprozesse von regionalplanerischen Entscheidungen haben. Hierzu zählen insbesondere die Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung.

2. Rechtswirkungen

Unter Aufgreifen der im § 4 ROG normierten Beachtenspflicht formuliert § 16 Abs. 3 LPlG: „Die Gebietsentwicklungspläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.“ Durch diesen gesetzgeberischen Wortlaut wird unmissverständlich deutlich, dass die im GEP formulierten Ziele durch nachgeordne-

te Planungsträger zwingend zu befolgen sind und nicht für eine erneute Abwägung auf kommunaler Ebene zur Disposition stehen.

Durch § 4 Abs. 3 ROG ist darüber hinaus bei Vorliegen dessen tatbeständlicher Voraussetzungen eine Beachtenspflicht auch für Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gegeben.

Darüber hinaus bildet der GEP die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 BauGB und §§ 20 und 21 LPlG erforderliche Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

In seiner Eigenschaft als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan beziehen sich die Ziele des GEP auf die Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen (vgl. § 14 Abs.2 LPlG, § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 15 Landschaftsgesetz NRW (LG), § 7 Landesforstgesetz (LFoG)).

Eine besondere Funktion kommt dem GEP im Rahmen neuer vorhabenbezogener Darstellungen in Nordrhein-Westfalen zu. Das Land NRW hat von der durch das ROG eröffneten Befugnis Gebrauch gemacht, wonach von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann, wenn eine ausreichende Berücksichtigung der Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung auf andere Weise gewährleistet ist. Diesem geforderten Inhalt wird in NRW die Darstellung vorhabenbezogener Planungen im GEP gerecht. Daneben werden Raumordnungsverfahren gem. 6.DVO durchgeführt.

Weiter ist die Beachtenspflicht für Fachplanungen in den einschlägigen Fachgesetzen durch jeweilige „Raumordnungsklauseln“ formuliert (z. B. § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz NRW, § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz NW, § 37 Straßenwegegesetz NRW, § 29 Abs. 5 Kreislaufwirtschafts- /Abfallgesetz etc.).

In den im Zuge der Verfahrensführung vorzunehmenden Abwägungen sind die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des § 48d LG NRW zu berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Landschaftsgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden („Prüfung nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“).

Neben diesen ausdrücklich normierten Pflichten bildet der GEP eine wesentliche Entscheidungshilfe bei der Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen und Förderprogrammen von regionaler Bedeutung.

Mit den Darstellungen des GEP wird noch keine abschließende Entscheidung über die tatsächliche Flächennutzung getroffen. Die im GEP dargestellten Bereiche bestimmen deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Für die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele gelten die Regelungen für die Bauleitplanung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, sowie die fachrechtlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. des Wasserhaushaltgesetzes, des Landschaftsgesetzes).

3. Zeichnerische und textliche Darstellung

Die Ziele des GEP werden aufgrund der Regelungen der 3. DVO zum LPlG in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt. Das in der 3. DVO enthaltene Planzeichenverzeichnis enthält zu visualisierende Regelungsgegenstände und ord-

net bestimmte Ausweisungen zu. Von der durch § 2 Abs. 4 3. DVO eröffneten Möglichkeit für bestimmte Darstellungen aus den angegebenen Planzeichen des Verzeichnisses der Anlage 1 sinngemäß ergänzende Planzeichen zu entwickeln, wurde Gebrauch gemacht. Die entwickelten Planzeichen sind der Legende des Kartenteils zu entnehmen.

Der anzuwendende Darstellungsmaßstab von 1:50000 bestimmt die generelle Regelungstiefe. Die Genauigkeit der Darstellungen bestimmt sich an diesem Maßstab. Hieraus folgt, dass der GEP bei seinen Darstellungen eine allgemeine Größenordnung und eine bestimmbare Lage angibt, nicht aber grundstücksbezogen fixiert. Die Umsetzung einer Planung entscheidet sich daher aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, der Wechselwirkung zu anderen im Umfeld vorhandenen Funktionen und einzubringenden und abzugleichenden Belangen.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Erläuterungen zum GEP formuliert § 2 Abs. 7 3. DVO. Hierdurch werden die fixierten Ziele weiter begründet und beschrieben.

Rechtliche Verbindlichkeit entfalten die Erläuterungen selbst nicht. Im Grundsatz wird die regionalplanerische Darstellungsnotwendigkeit bei einer Größenordnung von 10 ha begründet. Es ist aber auch möglich, dass die Bedeutsamkeit einer Planung bereits unterhalb dieser Größenordnung gegeben ist. Dies unterliegt einer jeweils zu treffenden Einzelfallentscheidung

A.II. Zur Situation - Herausforderungen und generelle Zielsetzungen

1. Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung

Bevölkerungsentwicklung
Der Oberbereich Bielefeld mit der kreisfreien Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke ist die nördliche Teilregion von Ostwestfalen-Lippe. Zum Oberbereich Bielefeld gehören 50 der 70 Städte und Gemeinden im Regierungsbezirk Detmold.

Ende der 90-er Jahre lebten im Oberbereich Bielefeld 1,6 Mio. Einwohner. Von 1983 bis 1997 ist die Einwohnerzahl - vorwiegend wegen der Zuwanderung von Spätaussiedlern und Bürgern aus den neuen Bundesländern - um 170.000 Einwohner angestiegen. Die Bevölkerungszunahmerate war mit 11,9% fast doppelt so hoch wie im Durchschnitt des Landes NRW (6,8%).

Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsentwicklung
Nach der Rezession in der ersten Hälfte der 80-er Jahre sind im Oberbereich Bielefeld von 1983 bis 1992 132.000 Arbeitsplätze geschaffen worden. Dies ist eine Arbeitsplatzzunahme von 23%. Sie war erheblich höher als die Bevölkerungszunahmerate und höher als die Rate im Landesvergleich (NRW: + 15%). Von 1992 bis 1998 sind 25.400 Arbeitsplätze bzw. 4,4% abgebaut worden (NRW: - 6,4%).

Tabelle1:
Sozialversicherungspflichtigbeschäftigte Arbeitnehmer

Veränderung 30.06.1992 30.06.1998	Oberbereich Bielefeld		Land NRW	
	30.06.98	Veränd. 92-98	30.06.98	Veränd. 92-98
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	4.744	-0,6	45.405	-2,8
Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung	15.776	-11,7	98.319	-14,2
Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei und Stahlverformung	13.297	-17,9	231.374	-26,1
Stahlbau, Maschinenbau und Fahrzeugbau	56.033	-14,2	494.269	-19,3
Elektrotechnik (ohne ADV), Feinmechanik, EBM-Waren usw.	42.669	-11,3	366.118	-15,5
Holzgewerbe, Papiergewerbe und Druckgewerbe	52.863	-15,8	193.403	-16,0
Ledergewerbe, Textilgewerbe und Bekleidungsgewerbe	13.624	-40,0	76.773	-37,6
Nahrungsmittelgewerbe und Genußmittelgewerbe	21.897	-13,3	141.956	-15,0

Baugewerbe	32.055	-0,8	332.162	-9,6
Handel	81.114	-0,3	868.857	-3,6
Verkehr und Nachrichten-Übermittlung	23.171	5,9	285.682	-2,4
Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	15.758	-1,5	217.732	-2,4
Sonstige Dienstleistungen	132.216	13,0	1.513.229	15,3
Organisationen ohne Erwerbscharakter und private Haushalte	13.996	34,0	188.333	17,1
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung	22.910	-9,2	315.508	-9,6

Auf der Branchenebene hat sich seit 1992 ein starker Strukturwandel vollzogen.

Fast alle Branchen des sekundären Sektors haben Arbeitsplätze abgebaut. Die Dienstleistungsbranchen mit Ausnahme von Großhandel, Eisenbahnen, Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe und Gebietskörperschaften haben dagegen Arbeitsplätze geschaffen. Die größten Beschäftigungszuwächse hatten Rechts- und Wirtschaftsberatung, Organisationen ohne Erwerbscharakter, private Haushalte und sonstige Dienstleistungen.

Im Oktober 1998 gab es im Oberbereich Bielefeld 65.000 registrierte Arbeitslose, davon 33.000 Männer und 32.000 Frauen. Die Arbeitslosenquote der Frauen ist höher als die der Männer und hat in den letzten Jahren stärker zugenommen.

Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum und Flächeninanspruchnahme

Von 1989 bis 1996 hat sich im Oberbereich Bielefeld die Einwohnerzahl um 10,4% erhöht. In demselben Zeitraum ist die Gebäude- und Freifläche für Wohnen um 8,7% angestiegen. Die Zahl der Beschäftigten hat sich in der Planungsregion um 6,5% erhöht. Die Gewerbe- und Industriefläche ist um 11,2% angewachsen. Die Verkehrsfläche ist im Oberbereich Bielefeld um 4,5% ausgeweitet worden.

Von 1989 bis 1996 ist im Planungsgebiet die Siedlungsfläche (einschließlich der Verkehrsfläche) um 59 km² bzw. 8,1% ausgedehnt worden. Wie die Tabelle 2 zeigt, ist die Flächeninanspruchnahme wegen des starken Bevölkerungsanstieges und der überdurchschnittlichen Arbeitsplatzschaffung im Planungsgebiet höher als im Landesdurchschnitt.

Tabelle 2:
Flächeninanspruchnahme

(Veränderung 1989 - 1996 in Prozent)	Oberbereich Bielefeld	Land NRW
Einwohner	+ 10,4	+ 6,4
Gebäude- und Freifläche für Wohnen	+ 8,7	+ 6,9
Beschäftigte	+ 6,5	+ 1,9
Gewerbe- und Industriefläche	+ 11,2	+ 8,3
Verkehrsfläche	+ 4,5	+ 3,8
Siedlungsfläche (einschl. der Verkehrsfläche)	+ 8,1	+ 5,1

Bevölkerungsprognose und Bevölkerungsorientierungswerte

Nach der Bevölkerungsprognose der Bezirksregierung Detmold, die im Jahr 1996 für die einzelnen Gemeinden erstellt wurde, und die eine der wesentlichen Grundlagen für die Bedarfsberechnung von Wohnsiedlungsbereichen darstellt, wird der Oberbereich Bielefeld etwa im Jahr 2011 mit einem Bevölkerungsorientierungswert von 1,660 Mio. Einwohnern den höchsten Stand erreichen. In den Jahren bis 2015 wird dann entsprechend der Bevölkerungsprognoseannahmen der Sterbefallüberschuss etwas höher als der Wanderungsgewinn sein, so dass unter Berücksichtigung der erkennbaren Trends für das Jahr 2015 1,657 Mio. Einwohner im Oberbereich Bielefeld prognostiziert werden. In den einzelnen Gemeinden ist die Bevölkerungsentwicklung recht unterschiedlich. Dies wurde bei den Flächenausweisungen gemeindespezifisch errechnet und berücksichtigt.

In den Altersklassen der Bevölkerung wird es erhebliche Veränderungen geben:

Tabelle 3:
Bevölkerungsorientierungswert – Hauptvariante

Altersgruppen	Veränderung 1998 bis 2015	
	absolut	in Prozent
Unter 3 Jahre	- 11.000	- 20,0
3 bis unter 6 Jahre	- 11.000	- 21,0
6 bis unter 10 Jahre	- 17.000	- 22,0
10 bis unter 18 Jahre	1.000	1,0
18 bis unter 25 Jahre	24.800	21,0
25 bis unter 30 Jahre	- 15.800	- 13,0
30 bis unter 50 Jahre	- 32.000	- 7,0
50 bis unter 65 Jahre	60.000	21,0
65 bis unter 75 Jahre	9.000	6,0
75 und älter	52.000	43,0

Zwischen 1998 und 2015 wird die Zahl der unter 3-jährigen um 20% zurückgehen. Die Zahl der Kinder im Kindergartenalter wird sich um 21% reduzieren. In den Grundschulen wird es eine Entlastung um 22% geben. Die Schülerzahl in den weiterführenden Schulen wird etwa konstant bleiben. Die Zahl der 18- bis 25-jährigen wird um 21% zunehmen, d. h. die Nachfrage nach Ausbildungsstellen und nach Studienplätzen wird entsprechend ansteigen. Die Zahl der 25- bis 30-jährigen wird um 13% zurückgehen. Das Durchschnittsalter der Erwerbstätigen wird immer stärker ansteigen, denn die Zahl der 30- bis 50-jährigen geht um 7% zurück und die Zahl der 50- bis 65-jährigen nimmt um 21% zu. Die Zahl der jüngeren Senioren (bis 74 Jahre)

nimmt um 6% zu. Am stärksten ist die Zunahme in der Altersklasse der 75-jährigen und älteren: + 43%.

Erwerbspersonenprognose
Auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose erstellt die Bezirksregierung Detmold eine Erwerbspersonenprognose auf der Gemeindeebene, die die wesentliche Grundlage für die Flächenbedarfsberechnung der Industrie- und Gewerbeansiedlungsbereiche darstellt.

Im Oberbereich Bielefeld wird die Zahl der Erwerbspersonen am Arbeitsort von 739.000 im Jahr 1997 auf 783.800 im Jahr 2015 zunehmen. Die Zahl der gewerbeflächenrelevanten Beschäftigten wird von 371.000 auf 382.000 ansteigen.

Generelle Zielsetzungen:

Zur Nutzung der spezifischen Potentiale der Region für eine arbeitsplatzschaffende, ausgewogene und umweltverträgliche Entwicklung sind für die Gebietsentwicklungsplanung folgende generelle Zielsetzungen zu berücksichtigen:

- Schaffung der planerischen Rahmenbedingungen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der gewerblich-industriellen Strukturvielfalt und Förderung des wachsenden Dienstleistungsbereiches.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der vielen mittelständisch geprägten und kleinen Betriebe sowie der großen Unternehmen mit internationaler Geltung.
- Ausschöpfung des Potentials an gut ausgebildeten und motivierten Arbeitskräften sowie Förderung, Arbeitsplatzschaffung und -sicherung für benachteiligte Arbeitskräftegruppen.
- Profilschärfung der zahlreichen, bedeutenden Heilbäder und Kurorte zur Anpassung an die strukturellen Veränderungen im Gesundheitsbereich.
- Nutzung der historischen Städte und der landschaftlichen Qualitäten für den Ausbau des Tourismus.
- Berücksichtigung der prognostizierten Altersklassenveränderungen der Bevölkerung bei den Planungen für Wohnen und Infrastruktur (u. a. Zunahme der 75-jährigen und Älteren um 43% bis zum Jahr 2015).

2. Raum- und Siedlungsstruktur

Die Abgrenzung des GEP - TA Oberbereich Bielefeld - orientiert sich an dem zentralörtlichen Gliederungsprinzip und berücksichtigt die vielfältigen funktionalen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Verflechtungen. Innerhalb des Planungsgebietes sind allerdings stark heterogene Raumstrukturen und -nutzungen festzustellen, die im Hinblick auf die Zielbestimmung wie folgt abgegrenzt und differenziert dargestellt werden können.

Entlang der den Regierungsbezirk Detmold prägenden Entwicklungsachse Ruhrgebiet-Bielefeld-Minden-Hannover (A 30/A 2) ist die Folge von Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten besonders dicht. Das zwischen Hamm und Gütersloh durch Freiraumbereiche noch deutlich gegliederte Städteband zeigt mit zunehmender Bevölkerungsdichte, die im Oberzentrum Bielefeld ihre höchsten Werte innerhalb des Planungsgebietes erreicht, Siedlungsverflechtungen mit nahezu durchgängiger Bebauung von Rheda-Wiedenbrück über Gütersloh, Bielefeld, Herford bis Minden. Die Konzentration der Bebauung in den großflächigen und verflochtenen Siedlungsbereichen mit verbreiteter Gemengelage von Industrie und Wohnen sowie die starke Streu- und Splitterbebauung im Freiraum erschweren die Standortfindung für stören-

de bzw. größere Flächen beanspruchende Industriebetriebe und Versorgungseinrichtungen. Durch die gewachsenen Siedlungsverflechtungen und die damit verbundene Inanspruchnahme von Landschaft sind in diesen Bereichen die Freiraumfunktionen erheblich beeinträchtigt. Die noch vorhandenen Freiräume sind daher weitestgehend vor neuen Inanspruchnahmen zu bewahren.

Die Siedlungsverflechtungen nördlich und westlich der Stadt Bielefeld, im Kreis Herford und im Bereich der Stadt Minden haben eine Dichte erreicht, die die Abgrenzung klarer Raumfunktionen erschwert und besondere Planungsanstrengungen insbesondere im Hinblick auf eine weitere Verhinderung der Zersiedelung des Raumes in der Regional- und Bauleitplanung erfordert. Dabei werden das Ravensberger Hügelland, der Teutoburger Wald und das anschließende Ostmünsterland durch die naturräumliche Situation bestimmt.

Aufgrund starker Ballung und struktureller Vielfalt sekundärer und tertiärer Arbeitsplätze nehmen neben dem Oberzentrum Bielefeld insbesondere auch die Städte Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück eine zentrale Stellung im regionalen Arbeitsmarkt wahr. Die arbeitsmarktmäßigen Verflechtungen Bielefelds reichen weit über das Planungsgebiet hinaus. Weitere funktionale Verflechtungen zwischen der Stadt Bielefeld und ihrem Umland sind auf den übergreifenden mittelzentralen Einzugsbereich der Stadt und insbesondere auf die Funktion Bielefelds als Oberzentrum zurückzuführen.

Im Einzugsbereich von Bielefeld sind jedoch die oberzentralen Einrichtungen hinsichtlich Verwaltung, Hochschule, berufliche Aus- und Fortbildung, Kultur, Sport, Krankenhaus- und Sozialwesen sowie auch privater Dienstleistungen nicht vollständig in Bielefeld gebündelt. Vielmehr sind viele Einrichtungen und Versorgungsfunktionen inzwischen auf die größeren Mittelzentren im Versorgungsbereich wie Minden, Herford, Gütersloh und Detmold verteilt, so dass bei einzelnen oberzentralen Versorgungsfunktionen Verschiebungen und Einzugsüberlagerungen zu verzeichnen sind.

Die besondere planerische Herausforderung in diesem Teilraum besteht einerseits in der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen und andererseits - damit zusammenhängend - in der Stadt-/Umlandproblematik im Raum Bielefeld. Die Stadt Bielefeld hat seit Jahren einen kontinuierlichen Verlust an Bevölkerung zu verzeichnen. Dieser Trend wird sich mit dem prognostizierten Bevölkerungsrückgang fortsetzen. Der Kreis Gütersloh ist demgegenüber durch ein weiteres deutliches Bevölkerungswachstum geprägt, wobei gerade die direkten Umlandgemeinden der Stadt Bielefeld von deren Wanderungsverlusten profitieren. Die Gemeinden des Kreises Herford sind überwiegend von einem prognostizierten Bevölkerungsrückgang gekennzeichnet.

Die aus dieser Situation resultierenden Konsequenzen insbesondere auf die Versorgungsfunktionen der Kommunen, die Auslastung oder Schaffung von Infrastruktureinrichtungen und damit zusammenhängend die Ausweisung von Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten sind wesentliche Schwerpunkte der Überarbeitung dieses Teilabschnittes des GEP.

Die Nutzungsstrukturen im Planungsgebiet nördlich des Wiehengebirges werden vor allem durch die Land- und Forstwirtschaft, die Erholungsfunktionen und die Freiraumfunktionen geprägt.

Die Stadt Minden nimmt im nördlichen Teilbereich des Planungsgebietes mit einem umfangreichen Angebot des gehobenen und teilweise höheren Bedarfs Versorgungsaufgaben für die ländlichen Räume des Wiehen- und Wesergebirges und des anschließenden Norddeutschen Tieflandes, auch über die Landesgrenzen nach Nie-

dersachsen hinaus wahr. Espelkamp, Rahden und Lübbecke haben mit ihrem Schul-/Krankenhaus- und Arbeitsplatzangebot einen Einzugsbereich ausgebildet, der die benachbarten Kommunen - teilweise auch jenseits der Landesgrenze - mit erfasst.

Während die Entwicklung vieler Gemeinden im nördlichen Teilbereich in den letzten Jahren noch durch - teilweise deutliche - Bevölkerungszuwächse gekennzeichnet war, wird der prognostizierte Bevölkerungsrückgang sowie der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft gerade in den ländlich geprägten Flächengemeinden zu langfristigen grundlegenden Veränderungen führen. Beispielhaft seien die Kommunen Stemwede und Petershagen genannt. Hier ist auf kommunaler und regionaler Ebene eine wirksame Gegensteuerung notwendig, insbesondere ist die mittelständisch strukturierte Wirtschaft im ländlichen Raum zu stützen. Aus siedlungsstruktureller Sicht sind die dörflichen Strukturen durch eine weitergehende Fachplanung, die durch interdisziplinäre Zusammenarbeit geprägt ist und flächenhaft erfolgt, zu stützen.

Die Stadt Detmold nimmt mit einem umfangreichen Angebot des gehobenen und teilweise des höheren Bedarfes, Versorgungsaufgaben für den Kreis Lippe und die angrenzenden ländlichen Räume des Weserberglandes und des Hochstiftes wahr.

Der östliche Bereich des Planungsgebietes (Kreis Lippe) ist in sich sehr heterogen strukturiert. Die an das Oberzentrum angrenzenden Kommunen haben in den letzten Jahren im Rahmen der andauernden Stadt-/Umlandwanderung deutliche Bevölkerungszuwächse zu verzeichnen gehabt. Dies hat in diesen Kommunen zu einer vermehrten Baulandnachfrage, aber auch zu vermehrten Investitionen in begleitende Infrastrukturmaßnahmen geführt. Zwar ist der westlippische Raum insgesamt - was die wirtschaftliche Entwicklung, das Arbeitsplatzangebot und die Versorgungsfunktionen betrifft in den letzten Jahren deutlich gestärkt worden, jedoch sind die grundlegenden oberzentralen Funktionen der Stadt Bielefeld nach wie vor dominierend.

Großräumige Freiraumstrukturen (Teutoburger Wald, Lippisches Bergland) stellen den Teilbereich des Planungsgebietes in den regionalen bzw. auch überregionalen Verbund der Freiraumfunktionen. Der Teilbereich hat erhebliche Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholung und den Tourismus.

Eine wesentliche Aufgabe stellt die weitere regionale Entwicklung des stark ländlich geprägten ostlippischen Bereiches dar. Aufgrund der prognostizierten abnehmenden Bevölkerungsentwicklung und des eingeschränkten Arbeitsplatzangebotes sind auf kommunaler und regionaler Ebene alle Anstrengungen notwendig, die vorhandene, größtenteils mittelständische, Wirtschaft zu sichern und strukturellen Nachteilen entgegenzuwirken. Insgesamt treffen auch hier die oben gemachten Aussagen zur weiteren Entwicklung des ländlichen Raumes zu.

Über Planungsgebietsgrenzen hinaus bestehen vielfältige Wechselbeziehungen in Bezug auf wirtschaftliche, versorgungswirtschaftliche und verkehrliche Belange zu den angrenzenden Kommunen und Landkreisen des Oberbereichs Paderborn, des Münsterlandes und Niedersachsens. Teilweise besteht eine mehr oder weniger ausgeprägte entlastende bzw. funktionsergänzende Aufgabenteilung, die insbesondere eine sorgfältige Abstimmung zwischen den beidseitigen Entwicklungszielen erfordert.

Generelle Zielsetzungen:

Die gewachsene Raumstruktur und der Rahmen der gesamtwirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen und ökologischen Entwicklungsbedingungen für den Planungshorizont 2015 lassen folgende generelle Zielsetzungen für die siedlungsstruk-

turelle, regionalplanerische Entwicklung des Planungsgebietes als besonders dringlich erscheinen:

- Eine - unter Beachtung der weiteren prognostizierten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung - bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinden mit Siedlungsentwicklungsflächen gemäß ihrer regionalplanerisch relevanten Siedlungsfunktion und ihrer jeweiligen Bedeutung als Entwicklungsschwerpunkt;
- siedlungsräumliche Schwerpunktbildung in den Gemeinden, insbesondere in schwach entwickelten gemeindlichen Zentren;
- Eindämmung der in großen Teilbereichen des Planungsgebietes bestehenden bandartigen baulichen Entwicklungen und der Streu- und Splittersiedlungen;
- Erhalt und Weiterentwicklung des in Teilen des Planungsgebiet kaum durch bandartige Strukturen oder Streu- und Splitterbebauung beeinträchtigten punktaxialen Systems räumlicher Ordnung;
- die ländlichen Gemeinden sind in ihrer siedlungsstrukturellen Umgestaltung zu unterstützen;
- flächensparende Bauweise und vorrangige Auffüllung innerörtlicher Bauflächenreserven der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) vor einer nach außen gerichteten Erweiterung;
- Abbau der teilweise erheblichen, langjährig vorgehaltenen Siedlungsflächenüberhänge in der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der bedarfsgerechten Absicherung;
- eine geordnete Entwicklung und Arbeitsteilung zwischen der Stadt Bielefeld und ihren Umlandgemeinden.

3. Freiraumschutz

Die Region Ostwestfalen-Lippe hat vielfältige Landschaftsraumtypen, die ein wertvolles Potential von Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften darstellen. Besonders charakteristisch ist das Nebeneinander von Talzügen, Auen und Niederungen mit feuchtem Grünland (z. B. Weseraue, Versmolder Bruch), Mooren (z. B. Großes Torfmoor, Oppenweher Moor), bewaldeten Höhenzügen (z. B. Wiehen- und Wesergebirge, Teutoburger Wald), markanten Geländestufen, der nährstoffarmen Landschaft der Senne und durch Gehölze und Gewässer kleinräumig strukturierten Landschaftsteilen (z. B. Ravensberger Hügelland, Lippisches Bergland).

Voraussetzung für diese Vielfalt ist die Ausprägung und Qualität des Wassers, des Bodens und der Luft. Die Qualität dieser natürlichen Medien ist auch ein entscheidender Produktionsfaktor für die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserwirtschaft, aber auch Standortfaktor für Betriebe in Industrie, Handel und Gewerbe und Tourismus.

Der Qualitätssicherung dieser natürlichen Standortfaktoren kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Dies gilt um so mehr, da die Nutzungsansprüche der Menschen in der Region den Naturhaushalt in unterschiedlichem Maße belasten und seine ökologischen Funktionen beeinträchtigen. Hierbei ist nicht die einzelne Maßnahme zu betrachten, sondern verstärkt zu berücksichtigen, dass die Vielzahl der z. T. nur geringfügig erscheinenden Eingriffe in der Summe ihrer Auswirkungen zu bewerten ist.

Dieser Entwicklung ist nur durch einen sorgsamen und schonenden Umgang mit den Ressourcen des Freiraumes entgegenzuwirken. Hierbei ist auch eine Entlastung der Naturgüter von bestehenden Beeinträchtigungen anzustreben. Die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist nur möglich, wenn es gelingt, historisch gewachsene Landschaften in ihren ökologischen Funktionen als Ganzes zu stabilisieren und zu entwickeln.

Der Freiraum erbringt vielfältige Funktionen für die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Siedlungsbereichen. Freiraum ist als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und die Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten und in seinen Funktionen zu sichern und zu verbessern. Für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes sind die Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen mit den jeweiligen Schutzfunktionen der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Funktionsfähigkeit.

Als besondere Freiraumfunktionen sind zu benennen:

Zum Schutz von Natur und Landschaft sind die wertvollen Biotope, die auch das Gerüst des Biotopverbundes in der Region bilden, durch Maßnahmen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Diese Darstellungen konkretisieren die Aussagen des LEP NRW. Mit Stand vom 31.12.2001 waren durch fachplanerische Verfahren ca. 4% der Fläche des Regierungsbezirk Detmold als Naturschutzgebiet (NSG) besonders geschützt.

Im Bereich des Grundwasser- und Gewässerschutzes sind Teilaufgaben zu unterscheiden. Die Sicherung der Qualität des Grundwassers ist die entscheidende Voraussetzung zur Sicherstellung der Wasserversorgung. Bei der Wassergüte der Fließgewässer sind in den letzten Jahren durch verstärkte Anstrengungen in der Abwasserreinigung Verbesserungen erreicht worden. Die unterschiedlichen Funktionen der Gewässer erfordern für die Zukunft eine Qualitätssteigerung bei der Gewässerstruktur.

Landschaftsstrukturen, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft repräsentieren, bieten besondere Voraussetzungen für die landschaftsorientierte Erholung. Derartigen Landschaftsausschnitten kommt in Siedlungsnähe als Grünverbindung in den Freiraum eine besondere Bedeutung zu. Zur Erholung gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

Im Oberbereich Bielefeld bestehen lokal starke Unterschiede im Grad der Bewaldung. Im Durchschnitt liegt der Anteil der Waldflächen im Planungsgebiet bei 18%. Bei dem im Vergleich zum Land NRW (26%) geringen Waldanteil ist, auch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft, eine Waldvermehrung anzustreben. Bei der Verbesserung der Waldstruktur sind die Grundsätze der naturnahen Waldbewirtschaftung anzuwenden.

Im Planungsgebiet werden mehr als 60% der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaft ist von Bedeutung für die ortsnahe, regionale und überregionale Versorgung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und die Produktion nachwachsender Rohstoffe. Eine funktionsfähige Landwirtschaft leistet einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung und Stabilisierung der ländlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur und der charakteristischen Kulturlandschaft.

Das Planungsgebiet weist Vorkommen von Sand, Kies, Ton und Kalk auf. Diese natürlichen Ressourcen an heimischen Bodenschätzen sind langfristig zu sichern. Die

Versorgung der Wirtschaft mit diesem Material ist im Hinblick auf die Endlichkeit des Ressource durch einen schonenden, bedarfsgerechten Abbau zu gewährleisten.

Ziel der regionalen Planung mit den Instrumenten der bedarfsgerechten Flächenvorsorge, des Freiflächenschutzes und der Umweltentlastung muss es sein, die Voraussetzungen zu schaffen, um einen gleichgewichtigen Zustand erreichen zu können, der den Ansprüchen der Menschen in der Region an Siedlungsflächen gerecht wird und die Schutzgüter und ihre Wirkungsmechanismen sichert.

Generelle Zielsetzungen:

- Alle Freiraumfunktionen basieren auf den Naturgütern Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt. Die Qualitätssicherung dieser natürlichen Standortfaktoren ist von hoher Bedeutung.
- Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen sind in geeigneter Weise zu sichern (z. B. Wald, Gewässer).
- Bei allen Nutzungen im Freiraum und seiner natürlichen Ressourcen ist das Gebot eines bedarfsgerechten und schonenden Umgangs mit Flächen und Rohstoffen zu beachten.
- Die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung und der ländliche Raum mit seinen unterschiedlichen Siedlungsstrukturen haben eigene, typische Freiraumelemente, die zur Identität der Landschaftsteile untrennbar gehören. Diese Charakteristik ist bei der Siedlungsentwicklung und regionalen Zuordnung von Freiraumfunktionen zu berücksichtigen.
- Freiraum darf für Siedlungsansprüche nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Dies ist dann der Fall,
  - wenn bedarfsgerecht Flächen für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes zur Verfügung gestellt werden können,
  - wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht, oder
  - wenn geprüfte Alternativen mit geringerem Freiraumverbrauch bzw. geringeren Beeinträchtigungen des Freiraumes nicht zur Verfügung stehen.
  - Bei einer bedarfsgerechten Inanspruchnahme des Freiraumes ist ggf. durch ergänzende Planung sicherzustellen, dass die Freiraumfunktionen weiterhin erfüllt werden können.

B.I. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

1. Siedlungsstruktur

Ziel 1
Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen zu vollziehen, die als Siedlungsbereiche dargestellt sind.

Ziel 2
Innerhalb der Siedlungsbereiche hat sich die Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Siedlungsschwerpunkte - und dort auf die Siedlungsbereiche der Haupt- und Nebenzentren - auszurichten. Die Entwicklung der Ortsteile hat sich in einem kommunalen Schwerpunktekonzept dem unterzuordnen.

In den Siedlungsschwerpunkten sind - unter Berücksichtigung der Verkehrsinfrastruktur - die Wohnbevölkerung, die Arbeitsplätze und die gesamtgemeindlich bedeutende Versorgungsinfrastruktur zu konzentrieren und zu sichern.

Sonstige regionalplanerisch nicht als allgemeine Siedlungsbereiche dargestellte Wohnplätze/Gemeindeteile können nach landesplanerischen Kriterien nur entsprechend dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung entwickelt werden (Eigenentwicklung). In Ortsteilen kann im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer Erfordernisse eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung auch über den Bedarf der in den Gemeindeteilen ansässigen Bevölkerung hinaus sinnvoll sein. Dies darf der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte nicht zuwiderlaufen.

Ziel 3
In den bevölkerungsschwachen gemeindlichen Zentren und in den gemeindlichen Zentren mit geringem Anteil an der Gesamtbevölkerung sind geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung erforderlich. In ganz besonderem Maße gilt dies für alle Kommunen, die erkennbar von einem Bevölkerungsrückgang betroffen sind.

Die Gemeinden sollen ihre Bauleitplanung - insbesondere den vorbereitenden Bauleitplan (FNP) - den veränderten Rahmenbedingungen anpassen und durch geeignete Vorgaben die Konzentration von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastruktur in den gemeindlichen Zentren steuern. Sie sollen in der Bauleitplanung eine bedarfsgerechte und umsetzungsfähige Ausstattung der Zentren mit Bauflächen - durch Zurücknahme nicht bedarfsgerechter Baulandreserven in den Siedlungsbereichen der Nebenzentren und durch eine äußerst zurückhaltende Darstellung der Bauflächen in den nicht im GEP dargestellten Wohnplätzen/Ortsteilen - gewährleisten.

Insbesondere die Kommunen mit überdurchschnittlich hohem Entwicklungsspielraum in den nicht im GEP dargestellten Ortsteilen sind aufgefordert, die Flächenüberhänge abzubauen.

Ziel 4
Damit eine geordnete siedlungsstrukturelle Entwicklung gewährleistet wird, sollen die Gemeinden eine aktive Grundstückspolitik betreiben und an geeigneten Standorten baureife Grundstücke auf den Markt bringen. Um das zur Belebung des Grundstücksmarktes gut geeignete Instrument des Flächentausches besser einsetzen zu können, sind die Reserveflächenüberhänge der FNP abzubauen. Vorrangig sollten solche Flächen zurückgeplant werden, die sich aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit am ehesten dazu eignen, dem Freiraum wieder zugeordnet zu werden.

Ziel 5
Streu- und Splittersiedlungen sowie bandartige Entwicklungen sind zu verhindern und dürfen nicht erweitert werden. Sie sind ein charakteristisches Element der Siedlungsstruktur des Planungsraumes; dies gilt in besonderem Maß für die überwiegenden Teile der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke. Alle zuständigen Fachplanungs- und Baugenehmigungsbehörden sind aufgefordert, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten den nach wie vor feststellbaren Zersiedlungstendenzen entgegenzuwirken.

Ziel 6
Für die weitere Siedlungsentwicklung sind von der Bauleitplanung und durch gemeindliche Grundstückspolitik vorrangig innerhalb der Ortslagen gelegene Bauflächenreserven zu mobilisieren und flächensparende Bebauungskonzeptionen zu entwickeln.

Bei peripheren Siedlungsflächenerweiterungen ist erst zu prüfen, ob nicht durch Streu- und Splittersiedlung vorbelastete Bereiche an vorhandene Siedlungsbereiche angegliedert und somit eine sinnvolle siedlungsstrukturelle Arrondierung herbeigeführt werden kann.

Ziel 7
In problematischen Gemengelagen und vor allem zwischen Wohnen und Gewerbe sind gegenseitige Beeinträchtigungen mit dem Ziel abzubauen, die vorhandenen Nutzungen nach Möglichkeit zu erhalten.

Ziel 8
In überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Ortslagen hat die Siedlungsentwicklung die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Existenz- und Entwicklungsbelange zu berücksichtigen. Leerstehende bzw. nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Gebäude sollten einer die dörfliche bzw. ländliche Struktur nicht beeinträchtigenden Nutzung zugeführt werden.

Erläuterung:

Grundlegende Voraussetzung für eine effektive Freiraumsicherung und einen bestmöglichen Funktionsablauf innerhalb der Siedlungen ist die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 6, 7 und 24 LEPro. Diese Vorgaben zielen auf die Verhinderung von Streu- und Splitterbebauung und fordern die standörtliche Bündelung von öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen in Verbindung mit einer deutlichen Konzentration von Wohnungen und Arbeitsplätzen in den im GEP dargestellten Siedlungsbereichen, insbesondere in den Siedlungsbereichen der gemeindlichen Zentren.

Von besonderer Bedeutung ist die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung für den Aufbau und die Sicherung der versorgungswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Eine ausreichende Einwohnerzahl im Versorgungsbereich bietet allein

keine Garantie für eine bedarfsgerechte Versorgungsinfrastruktur. Nur wenn ein bevölkerungsstarkes, mit gebündelter Infrastruktur ausgestattetes und deshalb leistungsfähiges und attraktives Zentrum in den Gemeinden vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass es auch von der Bevölkerung anerkannt und angenommen wird.

Zwischen der Verteilung von Bevölkerung und Siedlungsflächen einerseits und den Standorten der Versorgungseinrichtungen andererseits besteht eine sehr enge wechselseitige Beziehung. Zunehmende Bevölkerungskonzentration und Siedlungsverdichtung ermöglichen eine quantitative und qualitative Verbesserung der Infrastruktureinrichtungen, die ihrerseits wiederum Zuzugsentscheidungen von Wohnbevölkerung und Unternehmen mit zusätzlichem Anreiz zum weiteren Ausbau der Einrichtungen auslösen. Eine disperse Bevölkerungsverteilung und geringe Siedlungsdichte führen dagegen zu einer Streuung und Schwächung des zentralörtlichen Leistungsangebotes und rufen aufgrund des quantitativen und qualitativen Versorgungsdefizits Abwanderungstendenzen mit weiteren negativen Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur hervor. Zumindest bedingen sie für die Bevölkerung Gemeindegrenzen überschreitende, aufwändige und umweltbelastende Verkehrs- und Versorgungsbeziehungen.

Für die Kommunen wird im Rahmen ihrer kommunalen Entwicklungsplanung die Überprüfung und ggf. Änderung der siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung zunehmend bedeutsam. Vorrangig muss dort die Bauleitplanung baureife Grundstücke für Wohn- und gewerbliche Bauzwecke zur Verfügung stellen und Flächenüberangebote in den Nebenzentren und den nicht im GEP dargestellten Ortsteilen zurücknehmen. Die schwerpunktorientierte Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die gemeindlichen Zentren gilt nicht nur für die schwach strukturierten, sondern für alle Kommunen des Planungsgebietes, einschließlich des Oberzentrums Bielefeld.

Die Stadt Bielefeld muss stärker als bisher den massiven Bevölkerungsverlusten im Rahmen der anhaltenden Stadt-Umland-Wanderung - vor allem in die benachbarten Kommunen - durch eine geeignete Wohnbaulandpolitik unter Überarbeitung ihres Flächennutzungsplanes (FNP) und damit auch des siedlungsräumlichen Schwerpunktkonzeptes entgegenwirken.

Die Gemengelage von Wohnungen, gewerblichen Betrieben und Versorgungseinrichtungen hat in Verbindung mit oft knappen geeigneten innerörtlichen Entwicklungsflächen und mit Verkehrsbelastungen vor allem in den Siedlungsbereichen der größeren gemeindlichen Zentren zu vielfachen Störungen und Entwicklungshemmnissen geführt. Zur Bereinigung von Konfliktsituationen sind von den Planungsträgern in zahlreichen Fällen bereits Maßnahmen eingeleitet worden. Künftig können störende Gemengelagen zwischen Gewerbegebieten und Wohnbebauung allerdings nur noch ausnahmsweise entflochten werden, da vor allem bei der angespannter Situation der öffentlichen Haushalte eine Finanzierung notwendiger Entflechtungen mit kommunalen und staatlichen Mitteln nicht mehr möglich ist.

Nur wenn eine Standortsicherung nicht erreicht werden kann, sind in besonders gravierenden Fällen gegenseitiger Beeinträchtigungen Verlagerungen anzustreben. Dabei sollen die Nutzungskonflikte so gelöst werden, dass auf Dauer derjenigen Funktion der Vorrang eingeräumt wird, für die unter Berücksichtigung der bestehenden städtebaulichen Situation und der in den GEP dargestellten Siedlungskonzeption eine zukunftssichere Entwicklung am angestammten Standort gewährleistet werden kann.

Die Kommunen müssen die Verschärfung vorhandener und die Entstehung neuer Gemengekonflikte durch geeignete städtebauliche Maßnahmen verhindern. Dies gilt

insbesondere für die Entwicklung in eng benachbarten Wohn- und Gewerbe-/Industriebereichen. Hier ist durch sachgerechte Gliederung der Siedlungsbereiche, durch technische Maßnahmen in den Betrieben und durch immissionseinschränkende Vorkehrungen zwischen den Wohn- und Gewerbenutzungen darauf hinzuwirken, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den benachbarten Wohngebieten vermieden werden.

Voraussetzung für eine städtebaulich geordnete und bedarfsentsprechende Entwicklung der Siedlungsstruktur ist die Verfügbarkeit geeigneter Bauflächen für den Wohnungsbau und für gewerblich-industrielle Nutzungen, Verfügbarkeitsschwierigkeiten auf dem Grundstücksmarkt führen zu Restriktionen bei der Bereitstellung von Baugrundstücken in fast allen Gemeinden des Planungsgebietes.

Um diese Engpässe zu überwinden, sind bei der Ermittlung des kommunalen Entwicklungsspielraumes von Siedlungsflächen entsprechende Flexibilitätsspielräume berücksichtigt worden. Die Kommunen können damit einem zufälligen Bauflächenangebot, das zur Zersiedlung führen würde, entgegensteuern. Sie haben die Möglichkeit, Planungsalternativen im Rahmen der Bauleitplanung aus dem GEP zu entwickeln.

Alternative Flächendispositionen aus dem GEP sind um so effektiver zu entwickeln, je größer der Unterschied der Reserveflächenpotentiale zwischen FNP und GEP sich darstellt. In diesem Fall können Reserveflächen, die nicht verfügbar sind, durch Änderung des FNP z. B. in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewidmet und gegen neu darzustellende und möglichst verfügbare Reserven aus dem größeren Flächenpotential des GEP eingetauscht werden.

Um das Instrument des Flächentausches, das sich auch zur Preisdämpfung auf dem Grundstücksmarkt eignet, anwenden zu können, müssen die Gemeinden die Reserveflächenüberhänge der FNP soweit wie eben möglich abbauen. Zur Umwidmung in landwirtschaftliche Nutzfläche kommen insbesondere solche Reserveflächen in Frage, die ökologisch wertvoll sind und im Zusammenhang mit dem Freiraum stehen. Innerörtliche freie Bauflächen sollen dagegen, falls sie nicht zur Strukturerhaltung von Dörfern freizuhalten sind, vorrangig der Bebauung zugeführt werden. Sie eignen sich in der Regel nicht zum Flächentausch.

Die Gemeinden müssen - trotz möglicherweise bestehender Probleme bei der Umsetzung in die Praxis - bestrebt sein, sich aktiv in den Grundstücksmarkt einzuschalten. Sie sollten im Rahmen des Flächentausches Bodenvorratspolitik betreiben und als Anbieter baureifer Grundstücke an städtebaulich geeigneten Standorten die Voraussetzungen für eine geordnete siedlungsräumliche Entwicklung schaffen. Zu einer geordneten kommunalen Siedlungsentwicklung gehören auch flächensparende Bebauungskonzeptionen (z.B. Minimierung der Flächenversiegelung) sowie Konzeptionen zur räumlichen Zuordnung der Kompensationsflächen nach § 1 a BauGB außerhalb der konkreten Bauleitpläne. Im Zuge der kommunalen Umsetzung der regionalplanerischen Siedlungsbereiche sind die Kommunen aufgefordert, darzustellen, wie diesen Aspekten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung Rechnung getragen wird.

Wohnplätze/Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern sind im GEP nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) darzustellen (vgl. § 2 Abs. 2 der 3. DVO zum LPlG). Der Verzicht auf ihre zeichnerische Darstellung stellt die städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung nicht in Frage. Diese ist unter besonderer Berücksichtigung der Freiraumbelange auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Sofern die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur ausreicht, können im Bedarfsfall städtebaulich sinnvolle sowie ökologisch

und landschaftlich verträgliche bauliche Abrundungen und Ergänzungen der Ortslagen über den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus vorgesehen werden. Dies darf der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte jedoch nicht zuwiderlaufen.

Gerade unter dem Aspekt einer kurz- bzw. mittelfristig rückläufigen Bevölkerungsentwicklung und den damit einhergehenden umfassenden Auswirkungen auf die Kommunen und nicht zuletzt aus Gründen des Freiraumschutzes ist es notwendig, in verstärktem Maß Streu- und Splitterbebauung in eine landesplanerisch gewünschte räumliche Ordnung einzubinden, die eine klare Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Freiraumbereichen schaffen.

Insbesondere der westliche und nordwestliche Teil des Planungsgebietes in den Kreisen Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke ist von einer teilweise extremen, historisch gewachsenen, Streu- und Splitterbesiedlung geprägt, für die außerhalb der Siedlungszusammenhänge keine funktionalen Notwendigkeiten gegeben sind.

Sehr viel lockerer gefügt ist die Siedlungsstruktur in den ländlich peripheren und erheblich dünner besiedelten Gemeinden im Norden und Osten des Planungsgebietes; diese weisen die geringsten Bevölkerungsdichten auf. Die Situation dieser Kommunen wird von einem absehbaren Bevölkerungsrückgang und einer Änderung der Altersstruktur, von der anhaltenden Umstrukturierung der Landwirtschaft und von einer i. d. R. schwachen Ausstattung mit arbeitsplatzintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben geprägt. Dies führt zu Tragfähigkeitsschwächen bei der Bewältigung der siedlungsstrukturellen Aufgaben.

Gemeinsames regionalplanerisches und kommunales Ziel muss deshalb sein, die vorhandene Land- und Forstwirtschaft in ihren Belangen besonders zu berücksichtigen. Andererseits ist es notwendig, dass die Kommunen den Prozess der Umgestaltung des Lebens im ländlichen Raum aktiv begleiten und mit neuen Ideen und Konzepten den Prozess bewältigen. Wegen der besonderen Bedeutung der Erhaltung existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe für die Gestaltung und Sicherung der Kulturlandschaft ist dem Schutz der Standorte dieser Betriebe bei konkurrierenden Planungen eine besondere Beachtung einzuräumen.

2. Allgemeine Siedlungsbereiche

Ziel 1
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) beinhalten die Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB.

Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind bei der Umsetzung von ASB zu beachten.

Ziel 2
Bei der bauleitplanerischen Umsetzung von ASB ist, soweit siedlungsstrukturell sinnvoll, eine wohnverträgliche bauliche Nutzungsmischung und eine Zuordnung wohnungsnaher Freiflächen so anzustreben, dass Nutzungen untereinander mit möglichst geringem Verkehrsaufwand und unter vorrangiger Inanspruchnahme des ÖPNV erreichbar sind.

Ziel 3
Die dargestellten ASB dürfen durch die Bauleitplanung der Gemeinden nur gemäß dem nachgewiesenen, aktuellen Bedarf umgesetzt werden.

Der für die Stadt Lage errechnete Neubedarf an ASB wird zeichnerisch nicht in vollem Umfang dargestellt. Nach Umsetzung der dargestellten Bereiche im Rahmen der Bauleitplanung kann über ein Änderungsverfahren die für die Geltungsdauer des GEP anerkannte Quantität an geeigneter Stelle im Stadtgebiet verortet werden.

Ziel 4
Die Kommunen sind angehalten, durch eine aktuelle Flächennutzungsplanung eine rechtzeitige konzeptionelle planerische Aufbereitung ihrer Gesamtentwicklung zu gewährleisten. Die Verfügbarkeit der planerisch abgesicherten Siedlungsflächen soll durch die Gemeinden sichergestellt werden.

Erläuterung:

In den im GEP dargestellten ASB sollen vorrangig Wohnsiedlungsfunktionen erfüllt werden. Dem ASB sind deshalb - neben Wohnsiedlungsflächen - auch alle Flächen, die mit dieser Funktion zusammenhängen, insbesondere Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kleingärten zuzuordnen. Darüber hinaus enthalten sie auch innerörtliche Grün- und Freiflächen einschließlich Flächen für Maßnahmen im Sinne von § 1 a, Abs. 3 BauGB sowie kleinere Waldflächen. Sie schließen auch andersartig genutzte Flächen ein, wie z. B. gemischte Bauflächen oder Abstandsflächen.

Im ASB können gewerblich genutzte oder zu nutzende Flächen soweit sie zur Unterbringung überwiegend nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe dienen, integriert sein. Es sollen vor allem auch Flächen für Nutzungen, die dem tertiären Sektor zuzurechnen sind, in ausreichendem Maß durch die Kommunen ausgewiesen werden.

Auch wenn es regionalplanerisch und städtebaulich wieder erwünscht ist, eine engere Zusammenführung von Wohnen und Arbeiten herbeizuführen, so ist es andererseits jedoch unerwünscht, neue problematische Gemengelagen zu schaffen, die eine geordnete siedlungsstrukturelle und städtebauliche Entwicklung verhindern.

Aufgrund der zunehmenden umweltbelastenden Auswirkungen des Individualverkehrs haben Regionalplanung und Kommunen eine besondere Verpflichtung, bei der Darstellung im GEP und der bauleitplanerischen Umsetzung die Belange des ÖPNV zu beachten.

Das im GEP dargestellte Konzept der ASB orientiert sich an der raumstrukturellen Ausgangslage und an den erkennbaren Entwicklungstendenzen. Es ist dabei eine zentrale Aufgabe von Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung, in allen Gemeinden des Planungsgebietes ein bedarfsgerechtes Angebot an Siedlungsflächen für die zukünftige Wohnversorgung sicherzustellen.

Die Größe der flächig darzustellenden ASB orientiert sich unter Beachtung der räumlichen und funktionalen Ziele der siedlungsstrukturellen Entwicklung an:

- der für den Planungshorizont 2015 vorausgeschätzten Bevölkerungsentwicklung, basierend auf der Bevölkerungsprognose 1996,
- der gemeindespezifischen tatsächlichen Siedlungsdichte,
- der Steigerung des individuellen Wohnflächenbedarfes,

- dem Anspruch auf Auflockerung des innerstädtischen Siedlungsgefüges durch Grünzonen und erholungsrelevante Freiräume,
- einer beweglichen Bodenpolitik, durch die die Verfügbarkeit der jeweils bedarfsentsprechend benötigten Flächen gesichert wird und
- Planungszuschlägen.

Größe und Struktur des zukünftigen Wohnungsbedarfs lassen sich wegen der nicht sicheren Entwicklungen der Aussiedler- und Asylbewerberströme sowie der Wanderungen, die aus dem EU-Binnenmarkt zu erwarten sind, nur annähernd vorausschätzen. Darüber hinaus wirken sich gemeindespezifische Ausformungen der Altersstruktur (zunehmende Zahl älterer Menschen), der Haushaltsgröße (Trend zu kleineren Haushaltsgrößen), des Haushaltsgründungsverhaltens (Singles) und der Nachholbedarf im Ausgangsjahr der Prognose stark auf das Bedarfsergebnis aus.

Die im GEP dargestellten ASB bestehen aus bereits genutzten Wohnsiedlungsflächen und den im GEP vorzuhaltenden Reserveflächen. Die Reserven des GEP setzen sich aus den Flächennutzungsplanreserven und den regionalplanerischen Flächenzuschlägen für den Planungshorizont 2015 zusammen. Der Anteil der genutzten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit einer Größe von ca. 30.799 ha entspricht ca. 7,6% der Gesamtfläche des Planungsgebietes. Die Reserven des GEP mit dem Planungshorizont 2015 weisen eine Größenordnung von ca. 8.822 ha aus, dies entspricht ca. 2,0 % der Gesamtfläche des Planungsgebietes (siehe Tabelle 4).

Die genutzten Wohnsiedlungsflächen des FNP wurden zusammen mit den Gemeinden im Rahmen der Realnutzungskartierungsfortschreibung (IST-Situation) erhoben, den Bedarfszahlen (Soll 2015) gegenüber gestellt und in einer Bilanz bewertet. Im Hinblick auf die vorhandenen und neu darzustellenden ASB ist grundsätzlich festzustellen, dass in den einzelnen Gemeinden kein Flächenengpass zu befürchten ist; das um so weniger bei einer sich abzeichnenden stagnierenden bzw. rückläufigen Bevölkerungsentwicklung. Der GEP-Bedarf von ca. 8.822 ha wird zu ca. 50 % durch Reserven der Bauleitplanung abgedeckt.

Eine zusätzliche Flächenreserve kann noch dadurch aktiviert werden, dass die Baulücken im Siedlungsgefüge geschlossen werden. Damit werden im Interesse einer verbesserten Wirtschaftlichkeit, innergemeindlicher Funktionalität und Flächendisposition Wohnsiedlungsflächen ausgenutzt, die mit allen Versorgungs- und Erschließungsmaßnahmen ausgestattet sind. In einzelnen Gemeinden des Planungsgebietes ist - trotz abnehmender bzw. stagnierender Bevölkerung - ein Bedarf zu verzeichnen, der im Wesentlichen auf die Steigerung des subjektiven Wohnflächenbedarfs (Wohlstandsbedarf) und eine zunehmende innergemeindliche Freiraumsicherung zurückzuführen ist (siehe Tabelle 4).

Die den Gemeinden innerhalb der dargestellten ASB zugeordneten - teilweise erheblichen - Flächenreserven sind nicht als konkreter, von der Bauleitplanung alsbald und gänzlich nachzuvollziehender Bedarf anzusehen, sondern sollen einen räumlich abgestimmten, flexiblen Rahmen für die Entwicklung der Wohnbebauung und die zugehörigen Infrastruktureinrichtungen für den Planungszeitraum von 15 bis 20 Jahren bieten und beinhalten sowohl für den FNP als auch für den GEP einen jeweils 20-%igen Zuschlag, um insbesondere Verfügbarkeitsproblemen begegnen zu können.

Tabelle 4/1
Dargestellte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für den Planungshorizont 2015

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadt/Gemeinde	Bevölkerung			Flächen - IST			Flächen - SOLL		
	Einwohnerzahl am 31.12.1996	Bevölkerungsorientierungswert 01.01.2015 aus Einwohner-Prognose 1996	Bevölkerungsveränderung	**genutzte** Wohnsiedlungsflächen (WSF)	in den genutzten WSF enthaltene Einwohner	tatsächliche Siedlungsdichte	WSF-Reserven	GEP-Reserven (Gesamtbedarf)	GEP-Bilanz
			Spalte 3 - 2			Spalte 6 / 5			Spalte 9 - 8
	EW	EW	EW	ha	EW	EW/ha	ha	ha	ha
Stadt Bielefeld	324.133	326.566	2.433	5.283	258.985	49	372	* 1.294	922
Borgholzhausen	8.473	9.049	576	129	3.490	27	27	50	23
Gütersloh	93.785	98.452	4.667	2.019	86.922	43	202	* 528	326
Halle	19.694	19.249	-445	374	13.268	35	64	* 69	5
Harsewinkel	22.909	27.297	4.388	488	19.833	41	100	265	165
Herzebrock-Clarholz	15.270	16.730	1.460	311	11.966	38	42	129	87
Langenberg	7.785	8.376	591	129	4.531	35	26	47	21
Rheda-Wiedenbrück	42.631	46.997	4.366	859	36.198	42	82	322	240
Rietberg	26.870	29.878	3.008	456	14.116	31	76	188	112
Schloß Holte-Stukenbrock	23.685	26.607	2.922	459	17.911	39	84	217	133
Steinhagen	18.805	20.130	1.325	375	13.327	36	87	130	43
Verl	22.318	24.054	1.736	355	14.197	40	72	130	57
Versmold	19.861	20.902	1.041	247	9.250	37	23	77	54
Werther	11.456	11.623	167	183	7.708	42	29	* 42	13
Kreis Gütersloh	333.542	359.344	25.802	6.386	252.717	40	914	2.208	1.294
Bünde	43.594	44.763	1.169	1.098	36.319	33	254	* 229	-25
Enger	19.277	20.209	932	451	15.410	34	108	122	14
Herford	65.951	65.269	-682	1.456	57.045	39	177	* 264	87
Hiddenhausen	20.633	20.189	-444	575	18.104	31	67	* 103	36
Kirchlengern	15.548	14.875	-673	332	10.318	31	92	* 75	-17
Löhne	41.607	44.141	2.534	1.141	31.550	28	215	345	130
Rödinghausen	9.527	9.867	340	133	4.148	31	32	56	24
Spenge	15.691	16.377	686	275	9.958	36	41	* 71	30
Vlotho	20.550	19.785	-765	400	12.066	30	56	* 78	22
Kreis Herford	252.378	255.475	3.097	5.861	194.918	33	1.042	1.343	301
Augustdorf	9.772	14.227	4.455	168	7.660	46	68	243	175
Bad Salzuflen	54.992	54.523	-469	1.008	41.909	42	143	* 160	17
Barntrup	9.742	11.049	1.307	203	6.910	34	30	84	54
Blomberg	17.246	18.764	1.518	204	8.934	44	41	87	46
Detmold	73.593	79.609	6.016	1.779	65.161	37	234	516	282
Dörentrup	8.602	8.517	-85	156	4.085	26	28	* 34	6
Extertal	13.331	13.478	147	203	6.597	32	54	* 45	-9
Horn-Bad Meinberg	18.739	19.917	1.178	323	11.768	36	71	100	29
Kalletal	15.812	17.795	1.983	198	5.955	30	46	122	76
Lage	35.786	38.767	2.981	596	23.022	39	120	213	93
Lemgo	41.554	42.777	1.223	841	31.399	37	81	* 192	111
Leopoldshöhe	15.436	18.389	2.953	279	11.441	41	64	187	123
Lügde	11.907	13.347	1.440	176	7.028	40	30	73	43

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadt/Gemeinde		Bevölkerung				Flächen - IST		Flächen - SOLL	
	Einwohnerzahl am 31.12.1996	Bevölkerungsorientierungswert 01.01.2015 aus Einwohner-Prognose 1996	Bevölkerungsveränderung	**genutzte** Wohnsiedlungsflächen (WSF)	in den genutzten WSF enthaltene Einwohner	tatsächliche Siedlungsdichte	WSF-Reserven	GEP-Reserven (Gesamtbedarf)	GEP-Bilanz
			Spalte 3 - 2			Spalte 6 / 5			Spalte 9 - 8
	EW	EW	EW	ha	EW	EW/ha	ha	ha	ha
Oerlinghausen	17.474	17.767	293	370	15.501	42	52	66	14
Schieder-Schwalenberg	9.762	10.956	1.194	144	5.648	39	20	67	47
Schlangen	8.331	8.819	488	156	5.177	33	44	51	7
Kreis Lippe	362.079	388.701	26.622	6.804	258.195	38	1.126	2.240	1.114
Bad Oeynhausen	49.367	50.380	1.013	1.180	37.237	32	141	* 245	104
Espelkamp	27.130	30.329	3.199	482	17.691	37	53	243	190
Hille	16.157	16.025	-132	255	5.072	20	53	* 55	2
Hüllhorst	12.894	13.807	913	148	3.933	27	47	78	31
Lübbecke	25.427	27.817	2.390	645	19.020	29	79	208	129
Minden	83.307	85.040	1.733	1.863	70.291	38	221	* 426	205
Petershagen	26.378	27.000	622	242	6.698	28	40	* 69	29
Porta Westfalica	35.918	33.903	-2.015	925	24.252	26	165	* 149	-16
Preußisch Oldendorf	12.755	13.594	839	273	7.245	27	60	110	50
Rahden	14.950	15.476	526	231	5.784	25	45	* 84	39
Stemwede	14.117	14.180	63	221	4.622	21	65	* 70	5
Kreis Minden-Lübbecke	318.400	327.551	9.151	6.465	201.845	31	969	1.737	768
Zusammenfassung:									
Stadt Bielefeld	324.133	326.566	2.433	5.283	258.985	49	372	1.294	922
Kreis Gütersloh	333.542	359.344	25.802	6.386	252.717	40	914	2.208	1.294
Kreis Herford	252.378	255.475	3.097	5.861	194.918	33	1.042	1.343	301
Kreis Lippe	362.079	388.701	26.622	6.804	258.195	38	1.126	2.240	1.114
Kreis Minden-Lübbecke	318.400	327.551	9.151	6.465	201.845	31	969	1.737	768
GEP TA OB BI gesamt	1.590.532	1.657.637	67.105	30.799	1.166.660	38	4.423	8.822	4.399

* GEP-Gesamtbedarf ist auf den Scheitelpunkt der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung bestimmt worden.

Weicht der der ASB-Bedarfsberechnung zu Grunde liegende Bevölkerungsorientierungswert von der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung ab, so werden die für den FNP anzuhaltenden Entwicklungsspielräume im Verfahren nach § 20 LPlG ggf. korrigiert, bei Bedarf ist hierfür auch der GEP zu ändern.

Um das regionalplanerische Siedlungsflächenkonzept des GEP wirksam im Sinne einer konsequenten Steuerung der kommunalen Entwicklung umsetzen zu können, bedarf es verstärkt einer integrierten mittel- bis langfristigen Entwicklungsplanung, die in eine aktuelle Flächennutzungsplanung mündet. Gerade unter dem Aspekt eines erkennbaren Bevölkerungsrückganges bzw. -stagnation sind die daraus erwachsenen Konsequenzen zu klären. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass wegen der gegenüber dem GEP kürzeren Laufzeit des FNP dieser dementsprechend deutlich geringere Entwicklungsspielräume vorhält. Vorrangig sind die Folgen der Bevölkerungsstagnation bzw. des -rückgangs auch im Hinblick auf das innerkommunale

Verhältnis von Haupt- und Nebenzentren untereinander und zu sonstigen Ortsteilen und damit verbunden z. B. die Auslastung der Infrastruktureinrichtungen beachtlich. Dabei ist auch die Problematik der Steuerung der Flächenverfügbarkeit durch die Kommunen zu lösen.

3. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Ziel 1
Die dargestellten ASB für zweckgebundene Nutzungen sind der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten.

Ziel 2
Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sollen neue Infrastruktureinrichtungen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen werden. Sie sind an die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf der Grundlage von Siedlungsschwerpunkten gebunden.

Ziel 3
Die einer militärischen Nutzung vorbehaltenen Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die ihre Zweckbestimmung beeinträchtigen. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten.

Erläuterung:

Die Darstellung als Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen erfolgt i.d.R. aufgrund der regionalen Bedeutung und/oder Größenordnung von Einrichtungen ab 10 ha und soll die Entwicklung dieser Einrichtungen sichern. Im GEP sind die vorhandenen Standorte und geplanten Erweiterungen dargestellt. Neue Standorte sind in GEP-Änderungsverfahren auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu überprüfen.

Die Schaffung, Verbesserung und Sicherung eines den qualitativ weiter steigenden Anforderungen und den individuellen quantitativen Bedarfsgrößen entsprechenden Angebots an Infrastruktureinrichtungen (z. B. Bildungseinrichtungen, Krankenhauswesen usw.) ist Aufgabe der Fachplanungsträger. Die Standorte dieser Einrichtungen sind dagegen im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung grundsätzlich auch nach landesplanerischen Kriterien zu bestimmen. Insoweit ist auf die regionalplanerische Konzeption der Siedlungsstruktur und auf ihre Entwicklungsgrundsätze zu verweisen.

Folgende Bildungseinrichtungen sind in die zeichnerische Darstellung des GEP als Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen übernommen worden:

- Universität Bielefeld
- Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Schloss Holte-Stukenbrock

sowie folgende Gesundheitseinrichtungen:

- Diakonische Einrichtung Bethel, Bielefeld-Gadderbaum
- Diakonische Einrichtung Bethel, Bielefeld-Sennestadt/Eckardtsheim
- Westf. Landeskrankenhaus Gütersloh, Gütersloh-Zentrum
- Bernhard-Salzmann-Klinik, Gütersloh-Zentrum

- Diakonische Einrichtung Stiftung Eben-Ezer, Lemgo
- Diakonische Einrichtung Wittekindshof, Bad Oeynhausen–Volmerdingsen
- Westfälische Klinik-Schloss Haldem, Stemwede
- Klinikum Minden mit den weiteren Standorten Lübbecke und Rhaden

Bei den militärisch genutzten Standorten handelt es sich um die folgenden Nutzungen:

- “GFM-Rommel-Kaserne“, Augustdorf
- “Mansergh-Barracks“, Gütersloh
- “Herzog von Braunschweig-Kaserne“, Minden
- Pionierübungsplatz Minden

Folgende regionalbedeutsamen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sind nicht in die zeichnerische Darstellung übernommen worden; sie brauchen aber für ihre weitere räumliche Entwicklung eine besondere Beachtung in der kommunalen Bauleitplanung:

Bildungseinrichtungen

- Fachhochschule Bielefeld mit dem weiteren Standort Minden
- Fachhochschule Lippe und Höxter mit den Standorten Detmold, Lemgo und Höxter
- Hochschule für Musik, Detmold

Gesundheitseinrichtungen

- Herzzentrum Bad Oeynhausen

4. Lärmschutzzonen an den Flug- und Verkehrslandeplätzen im Plangebiet

Ziel 1
In den gem. Landesentwicklungsplan (LEP) Schutz vor Fluglärm zeichnerisch dargestellten Lärmschutzgebieten gelten zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm folgende Planungsbeschränkungen:

Zone A
In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.
Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 sind unzulässig.

Ziel 2

Zone B
In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht

in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.
Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden.

In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.

Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

Ziel 3

Zone C
In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.
Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.

Erläuterung:

Gem. Ziffer 4.2 des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan (LEP) Schutz vor Fluglärm sind die für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen in die textlichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes zu übernehmen.

Der LEP Schutz vor Fluglärm legt gem. §28 Abs.4b LEPro in der Umgebung von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen mit vergleichbaren Lärmauswirkungen Gebiete fest, in denen Planungsbeschränkungen für die Siedlungsentwicklung zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind (Lärmschutzgebiete).

Die Lärmimmissionen des Flugbetriebes verringern sich mit zunehmender Entfernung vom Flugplatz, weil sich die Flugzeuge in größerer Höhe befinden und fächerartig auf die Flugrouten verteilt sind. Wohnsiedlungsentwicklung und Standortplanung für besonders lärmempfindliche Einrichtungen müssen daher möglichst auf Räume in größerer Entfernung vom Flugplatz ausgerichtet werden. Wegen der im Lärmschutzgebiet zum Rande hin abnehmenden Lärmintensität wird dieses Gebiet in drei Zonen unterteilt. In der Raumordnung wird üblicherweise als Bewertungsmaß-

stab für die Abgrenzung von Lärmschutzzonen der äquivalente Dauerschallpegel Leq der 6 verkehrsreichsten Monate zugrunde gelegt. Er beträgt

in Zone A über 75 dB (A),

in Zone B über 67 dB (A),

in Zone C über 62 dB (A).

Bei den zivilen Flugplätzen geht der LEP Schutz vor Fluglärm von der möglichen Endkapazität sowohl hinsichtlich der Anzahl der Starts und Landungen als auch in bezug auf den Endausbauzustand aus, zugleich aber auch von einem künftig höheren Anteil leiserer Flugzeuge. Durch diese langfristige Orientierung des LEP Schutz vor Fluglärm ist sichergestellt, dass bei den zivilen Flugplätzen eine Vergrößerung der dargestellten Lärmschutzgebiete nicht zu erwarten ist. Der LEP Schutz vor Fluglärm gibt insofern den Planungsträgern die notwendige Sicherheit für ihre langfristigen siedlungsstrukturellen Planungen.

Grundlegende Änderungen in bezug auf den Ausbau der Start- und Landebahnsysteme oder den Flugbetrieb eines zivilen Flugplatzes können nur nach neuen luftrechtlichen Genehmigungsverfahren realisiert werden; soweit für den Flugplatz ein Bauschutzbereich festgesetzt ist, ist ein Planfeststellungsverfahren eine weitere Voraussetzung.

5. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Ziel 1
Die gewerblich/industrielle Entwicklung soll in den Bereichen für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgen, insbesondere bei emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie ihnen zuzuordnenden Anlagen. Tertiäre Nutzungen sollen nur in untergeordnetem Maß in den GIB verwirklicht werden; dies trifft insbesondere auch auf die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Betrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu.

Wohnsiedlungsansätze oder andere, die gewerblich/industrielle Entwicklung behindernde Nutzungen innerhalb oder in Randlage von GIB sollen nicht entwickelt werden. Neue, sich gegenseitig störende gewerblich/industrielle Mischnutzungen innerhalb des GIB sind zu verhindern, verträgliche und/oder sich ergänzende Nutzungen sind anzustreben.

Ziel 2
Der Wirtschaftsstandort Ostwestfalen-Lippe ist so zu entwickeln, dass das Ziel neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern, verwirklicht werden kann. Hierzu sind in allen Teilräumen des Planungsgebietes die infrastrukturellen und flächenmäßigen Vorraussetzungen zu schaffen.

- **Innerhalb des Planungsgebietes ist ein Netz von hochwertigen gewerblich/industriellen Standorten vorzuhalten, das für die Wirtschaft ein ausreichendes Angebot an Flächen und für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein ausreichend differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen gewährleistet.**
- **Das regionale Gewerbeflächenkonzept stellt differenziert**
  - **die kommmunale Grundausstattung,**
  - **die Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung,**

- die Flächen für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben dar.

- Tertiäre Nutzungen regionalbedeutsamer Dienstleistungsfunktionen sind in den ASB der zentralen Orte der oberen und mittleren Stufe zu bündeln.

Ziel 3
Die dargestellten und mit erheblichen Flexibilitätszuschlägen versehenen Reserveflächen der GIB und die Reserven der im GEP nicht dargestellten gewerblichen Bauflächen der FNP stellen für die nächsten 15 - 20 Jahre - soweit vorhersehbar - den planerischen Rahmen für die Neuansiedlung, die Erweiterung und die Verlagerung von Gewerbe- und Industriebetrieben in der Bauleitplanung dar.

Für die Stadt Gütersloh wurden vom errechneten Neubedarf an GIB nur 50 ha zeichnerisch dargestellt. Die verbleibenden 50 ha sind während der GEP-Geltungsdauer über ein Änderungsverfahren an geeigneter Stelle im Stadtgebiet zu verorten. Dabei wird im Raum Pavenstädt-Blankenhagen zu prüfen sein, ob sich die gewerbliche Nutzung mit kommunalen und regionalen Planungszielen vereinbaren lässt und gegenseitige Beeinträchtigungen, insbesondere mit dem Sonderflughafen Gütersloh, vermieden werden.

Die bauleitplanerische Umsetzung der GIB-Reserven darf nur entsprechend der realen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung erfolgen. Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Reserveflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können.

Ziel 4
Zurücknahmen und Erweiterungen gewerblicher Bauflächen sind so zu planen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gewerbegebiets- und Industriegebietsreserven erhalten bleibt bzw. erreicht wird. Im Oberzentrum Bielefeld und in den Mittelzentren besteht im Rahmen der Bauleitplanung die Verpflichtung an geeigneten Standorten angemessen große und verfügbare Baugebiete für Industriebetriebe vorzuhalten.

Ziel 5
Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes an die Wirtschaft soll bei der städtebaulichen Planung der gewerblich/industriellen Reserveflächen künftig den qualitativen Planungsaspekten eine grundlegendere Bedeutung beigemessen werden. Bei der kommunalen Planung ist ein möglichst vielfältiges Angebot der verschiedenen Verkehrsträger zu fordern.

Ziel 6
Der „Interregionale GIB Marburg“ ist für die Stadt Rheda-Wiedenbrück und die Gemeinde Herzebrock-Clarholz mittelfristig der zentrale Entwicklungsraum für die gewerblich/industrielle Nutzung. Der interregionale GIB Marburg ist von den Städten Rheda-Wiedenbrück, Oelde und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Einbeziehung des landesplanerischen Vertrages vom 09.02.2001 in Zusammenarbeit zu schaffen und zu entwickeln. Aufgrund der besonderen Standortgunst ist der GIB hochwertigen, arbeitsplatzintensiven Produktionsbetrieben vorbehalten. Zur Sicherstellung der kurzwegigen Anbindung des GIB Marburg an das überörtliche Straßenverkehrsnetz gem. Ziel C.II.2.4 LEP NRW ist eine Anschlussstelle an die BAB A 2 zu planen und zu errichten. Die An-

schlussstelle soll in ein verkehrliches Gesamtkonzept zur Entlastung der Ortslagen eingebunden werden. Die bauliche Entwicklung des GIB Marburg auf der Grundlage der Bauleitplanung kann erst nach Vorliegen der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die Anschlussstelle an die BAB A 2 erfolgen.

Der interregionale GIB Marburg ist langfristig mit der Schieneninfrastruktur zu verknüpfen. Im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Bauleitplanung für den interregionalen GIB Marburg sind daher die erforderlichen Flächen für die Realisierung eines Gleisanschlusses bereit zu stellen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.

Die Inanspruchnahme des Freiraumes ist flächensparend und umweltschonend auszugestalten. Die nach den Fachgesetzen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vorrangig räumlich in den im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur zu konzentrieren.

Erläuterung:

Die im zeichnerischen Teil dargestellten GIB sind die regionalplanerisch relevanten Standortbereiche für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie. In den FNP dargestellte gewerblich/industrielle Bauflächen unter 10 ha sind im GEP nicht berücksichtigt. Sie sind meistens den nicht dargestellten Wohnplätzen/Ortsteilen zugeordnet und dienen vorrangig der Unterbringung kleinerer, ortsteilbezogener Betriebe.

Die GIB bestehen im Wesentlichen aus gewerblich/industriellen Bauflächen, sowie auch aus Gemeinbedarfs-, Sonderbau- und Versorgungsflächen für gewerbeähnliche Nutzungen (Bauhöfe, Sporthallen, Kasernen, Umspannwerke, kleinere Kraftwerke, Kläranlagen etc.) und Verkehrsflächen. Sie umfassen auch Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Fließgewässerabschnitte etc. und Flächen für Maßnahmen im Sinne von § 1 a, Abs. 3 BauGB.

Die GIB dienen der Erweiterung, der Neuansiedlung und der Verlagerung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Sie haben zusammen mit den kleineren, im GEP nicht dargestellten gewerblichen Bauflächen der FNP die Funktion, alle gewerblich-industriellen Betriebe aufzunehmen, die wohnungsunverträglich sind und für die weder aufgrund besonderer Rohstoffvorkommen noch fachgesetzlicher Privilegierung eine Bindung an Standorte außerhalb des GIB begründet werden kann.

Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben des Planungsgebietes. Der Wirtschaftsstandort OWL ist in seiner räumlichen Struktur so weiterzuentwickeln, dass er den wachsenden Anforderungen aus der Konkurrenzsituation im Europa der Regionen gerecht werden kann.

Der industriell/gewerbliche Sektor ist eine der tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Andererseits ist auch im Planungsgebiet eine zunehmende Tertiärisierung der Wirtschaft erkennbar. Sie hat dazu geführt, dass in vielen Gewerbe- und Industrieflächen der Kommunen Nutzungen entstanden sind, die aus regionalplanerischer Sicht eher den ASB zugeordnet werden sollten.

Das dargestellte Konzept der GIB ist in enger Anlehnung an die raumstrukturelle Ausgangslage, an die zielkonformen Entwicklungstendenzen sowie in Übereinstimmung mit den planungsrechtlichen Vorgaben aus dem LEPro und LEP NRW entwickelt worden.

Es unterscheidet folgende GIB-Bedarfe:

Kommunale Grundausstattung

Größe und Lage der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zielen darauf ab, jede Gemeinde bedarfsentsprechend in gleichwertiger Weise mit Entwicklungsflächen auszustatten und gleichzeitig weitere Voraussetzungen zu schaffen, die Schwerpunktbildung im gewerblich/industriellen Bereich zu verbessern und zu sichern. Bei der Darstellung der Bereiche wurde darauf geachtet:

- dass bestehende schwerpunktorientierte gewerblich/industrielle Ansätze soweit wie möglich in das Konzept einbezogen wurden,
- flächenbezogene und verkehrliche Präferenzen ausgenutzt,
- raumstrukturelle Belastungen gemindert
- sowie Wohnen und Arbeiten wieder zusammengeführt werden.

Die kommunale Grundausstattung orientiert sich an dem Siedlungsschwerpunkteprinzip und umfasst Flächen, die größer als 10 ha sind. Die Flächen sind i.d.R. im räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsflächen dargestellt. Die im GEP nicht dargestellten kleineren gewerblichen Bauflächen der FNP dienen hauptsächlich der Entwicklung und Unterbringung kleinerer ortsteilorientierter gewerblicher Betriebe.

Zunehmend mehr Kommunen des Planungsgebietes stoßen aufgrund vielfältiger entgegenstehender Rahmenbedingungen an die Grenzen ihrer siedlungsstrukturellen Entwicklung. Die weitere Entwicklung ihrer gewerblichen Funktion muss sich daher primär auf die Pflege des Bestandes sowie die Umstrukturierung bestehender Flächen beziehen. Teilweise wird es auch möglich sein, dass sie an neuen, in räumlicher Nähe gelegenen Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung – insbesondere im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit – teilhaben können.

Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung

Diese Standorte erfüllen Standortvorgaben, u.a. in Bezug auf die verkehrliche Lagegunst, die Minimierung von Umwelt- und Freiraumkonflikten sowie die raum- und siedlungsstrukturelle Lage. Sie sind i. d. R. Mittel- und Oberzentren zugeordnet.

Für die regionalbedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte hat die gewerblich/industrielle Nutzung absoluten Vorrang vor anderweitigen Nutzungsansprüchen, insbesondere Einrichtungen des großflächigen Einzelhandels als auch Freizeiteinrichtungen jedweder Art sind ausgeschlossen.

Die kommunale Umsetzung dieser Flächen soll dazu beitragen, einen möglichst hohen Effekt auf die regionale Wirtschaftsentwicklung und den regionalen Arbeitsmarkt zu entwickeln. Eine reine Umverteilung der Wirtschaftsbetriebe der Region an diese neuen Standorte zu Lasten der peripher gelegenen Kommunen des Planungsgebietes ist zu verhindern.

Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung sind i.d.R. quantitätsmäßig Bestandteil der kommunalen Grundausstattung, können aber auch - im Sinne des übergemeindlichen Flächenausgleiches - Flächenquantitäten beinhalten, die im Einzelfall in anderen Kommunen aus entgegenstehenden Rahmenbedingungen heraus nicht dargestellt werden können.

Da die Standorte dieser Kategorie, was die Größenordnung, die Planung und Umsetzung betrifft, die Grenzen einzelner Kommunen überschreitet, wird i. d. R. eine interkommunale Zusammenarbeit der betroffenen Kommunen notwendig sein. Dies ist in jedem Fall notwendig, wenn Flächen im Sinne des übergemeindlichen Flächenausgleiches betroffen sind und bedeutet, dass kommunale Flächenquantitäten auch auf dem Gebiet einer anderen Kommune im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden können.

Folgende Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung sollen im Planungsgebiet bis zum Planungshorizont 2015 entwickelt werden:

- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich OWL
  (Bad Salzuflen, Bielefeld, Herford)
- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Lippe-Süd
  (Horn-Bad Meinberg, Schieder-Schwalenberg, Blomberg, Lügde).

  Dieser GIB im Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg ist abschnittsweise zu entwickeln.
- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich an der A 30 auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchlengern (Kirchlengern, Hiddenhausen)
- Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich auf dem Gebiet der Stadt Borgholzhausen (Borgholzhausen, Versmold)
- Interregionaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Marburg
  (Rheda- Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz, Oelde)

  Der dargestellte GIB Marburg ist Teil eines in interregionaler Zusammenarbeit zu schaffenden und zu entwickelnden größeren, überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungsbereiches. Auf der Grundlage eines landesplanerischen Vertrages haben sich die Kommunen Oelde, Rheda-Wiedenbrück und Herzebrock-Clarholz zu dieser Zusammenarbeit bereit erklärt. Die Eignung des Bereiches als Teil eines neuen eigenständigen GIB ist unter dem Kriterium einer Kooperation der Gemeinden gegeben (vgl. C.II.2.4 LEP NRW). Durch das textliche Ziel ist zum Zeitpunkt der baulichen Entwicklung die kurzwegige Anbindung des interregionalen GIB Marburg an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und die Anbindung an die Schieneninfrastruktur gewährleistet.

  Hinsichtlich der Entwicklungskonzeption für den interregionalen GIB Marburg ist eine Abstimmung zwischen den Regionalräten und Bezirksplanungsbehörden erfolgt. Die Regionalräte der Regierungsbezirke Münster und Detmold haben sich darauf verständigt, auch Darstellungen zu Verbesserung der regionalplanerisch gewünschten Verkehrsinfrastruktur zum Gegenstand der Entwicklungskonzeption für den interregionalen GIB zu machen. Dies ist vor dem Hintergrund der qualifizierten Erschließung des interregionalen GIB Marburg unter Berücksichtigung der Belange der Ortslagen sachdienlich.

  Es ist Aufgabe der interkommunalen Zusammenarbeit, im Rahmen des Verkehrskonzeptes im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren für den Autobahnanschluss auch Lösungen zur Nutzung des Verkehrsträgers Schiene sowie einer attraktiven ÖPNV-Anbindung zu erarbeiten.
- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich auf dem ehemaligen Natotanklager auf dem Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf.

Folgender Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung soll im Plangebiet bei Bedarf bis zum Planungshorizont 2015 arrondiert werden:

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Minden Ost (Päppinghausen)

Der ursprünglich als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung vorgesehene ca. 40 ha große GIB im Bereich der GFM-Rommel-Kasene in Augustdorf kann unter Berücksichtigung der aktuellen Stationierungsentscheidung des Bundes nicht realisiert werden.

Der für die Gemeinde errechnete Flächenneubedarf muss an anderer Stelle verortet werden. Mit den Beteiligten wird geprüft, wie die Baulandversorgung für die gewerbliche Wirtschaft unter Berücksichtigung des regionalen Ausgleiches sichergestellt werden kann.

Flächen für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben.

Das im LEP NRW festgelegte Gebiet für flächenintensive Großvorhaben in der Stadt Versmold ist im GEP nachrichtlich dargestellt. Es dient nicht dem gemeindlichen gewerblich/industriellen Entwicklungsbedarf, sondern ist Vorbehaltsfläche für potentielle großindustrielle Ansiedlungsvorhaben von überregionaler Bedeutung. Bei der Inanspruchnahme des Gebietes ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des LEP NRW und GEP berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Kraftwerkstandorte Petershagen/Lahde und Porta Westfalica/Veltheim im GEP als GIB für flächenintensive Großvorhaben dargestellt.

Zur Ermittlung und Festlegung der im GEP anzustrebenden Größe der gewerblich/industriellen Ansiedlungsbereiche wurde die Bevölkerungs- bzw. Erwerbspersonenprognose zum Stichtag 31.12.1996 verwendet. Im Rahmen der Fortschreibung der Realnutzungskartierung der Kommunen wurden sämtliche im FNP vorgehaltenen Reserven an Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen berücksichtigt. Die Reserven sind unterschieden nach betriebsgebundenen und freien, d. h. nicht betriebsgebundenen Reserven. Die freien Reserven dienen hauptsächlich der Neuansiedlung und Verlagerung von Betrieben, die betriebsgebundenen Reserven in der Regel der Erweiterung vorhandener Betriebe.

Die Kommunen sind aufgefordert im Dialog mit der Wirtschaft zu überprüfen, ob die teilweise erheblichen Reserven an betriebsgebundenen Flächen auch weiterhin vorgehalten werden müssen, oder ob nicht Flächen den nachfragenden Betrieben zur Verfügung gestellt werden können. Diese Überprüfung kann eine Maßnahme einer aktiven gemeindlichen Grundstückspolitik sein, die unbedingt notwendig ist, um die grundsätzliche kommunale Problematik der Flächenverfügbarkeit zu lösen.

Die Darstellung von entwickelbarem GIB ist im Planungsgebiet im Gesamtumfang von ca. 4.200 ha erfolgt. Davon sind in den FNP bereits schon jetzt abgesicherte Reserven in der Größenordnung von ca. 3.500 ha (82 %) enthalten. Diese sind in ca. 1.020 ha betriebsgebundene und ca. 2.480 ha freie nicht betriebsgebundene Flächen zu unterteilen.

Unter Zugrundelegung einer Flächenkennziffer von

- 250 m²/Beschäftigten für die Stadt Bielefeld,
- 300 m²/Beschäftigten für die Kommunen Gütersloh, Herford, Minden und Detmold,
- 350 m²/Beschäftigten für die sonstigen Kommunen

ermöglicht diese regionalplanerische Flächenausweisung fiktiv die Einrichtung von bis zu 100.000 Arbeitsplätzen. Die Verteilung dieser Flächenquantitäten auf die einzelnen Kommunen ist der nachfolgenden Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5 / 1

Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung für den Planungshorizont 2015

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Stadt/Gemeinde	Beschäftigte			Flächen				
	Beschäftigte am 31.12.1996	Beschäftigte 1.1.2015 aus Erwerbspersonenprognose 1996	Veränderung	Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (GIF) im FNP			GEP	
				genutzt	betriebsgebunden	freie Reserven	Gesamtbedarf	Bilanz
			Spalte 3 - 2					Spalte 8 - 7
	Gewerbeflächen beanspruchende Beschäftigte			ha	ha	ha	ha	ha
Bielefeld	79.251	79.251	0	1.430	108	304	375	71
Borgholzhausen	1.932	2.166	234	43	5	31	31	0
Gütersloh	26.417	27.424	1.007	579	47	127	227	100
Halle	6.445	6.445	0	159	19	24	44	20
Harsewinkel	6.243	6.830	587	155	46	24	62	38
Herzebrock-Clarholz	4.364	4.953	589	108	29	30	48	18
Langenberg	1.343	1.501	158	41	6	21	21	0
Rheda-Wiedenbrück	11.558	12.265	707	338	46	41	104	63
Rietberg	7.452	8.290	838	142	17	61	82	21
Schloß Holte-Stukenbrock	5.566	6.089	523	127	16	62	62	0
Steinhagen	3.702	3.882	180	129	14	25	35	10
Verl	5.622	5.956	334	129	45	51	62	11
Versmold	4.493	4.675	182	114	36	30	36	6
Werther	1.964	1.964	0	62	18	23	23	0
Kreis Gütersloh	87.101	92.440	5.339	2.125	344	550	837	287
Bünde	10610	10.837	227	215	27	63	90	27
Enger	4278	4.648	370	60	4	25	39	13
Herford	19014	19.014	0	360	29	92	110	18
Hiddenhausen	3820	3.820	0	90	11	15	26	11
Kirchlengern	4051	4.051	0	88	15	32	30	-2
Löhne	10322	10.794	472	220	23	54	95	41
Rödinghausen	1548	1.681	133	40	8	24	24	0
Spenge	2681	2.771	90	54	25	21	20	-1
Vlotho	4911	4.911	0	106	12	15	33	17
Kreis Herford	61.235	62.527	1.292	1.235	154	343	467	124
Augustdorf	1646	2.297	651	42	11	19	38	19
Bad Salzuflen	12184	12.274	90	246	11	46	92	46
Barntrup	1763	1.994	231	59	6	16	24	8
Blomberg	4286	4.812	526	90	9	51	51	0
Detmold	15197	15.718	521	218	24	82	113	31
Dörentrup	1107	1.185	78	29	11	8	12	4
Extertal	3031	3.098	67	49	14	21	21	0
Horn-Bad Meinberg	3684	3.874	190	75	3	66	40	-26
Kalletal	2448	2.807	359	51	16	29	37	8
Lage	7109	7.681	572	157	13	67	67	0
Lemgo	9790	9.954	164	189	17	103	80	-23
Leopoldshöhe	2644	3.275	631	72	9	26	38	12

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Stadt/Gemeinde	Beschäftigte			Flächen				
	Beschäftigte am 31.12.1996	Beschäftigte 1.1.2015 aus Erwerbspersonenprognose 1996	Veränderung	Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (GIF) im FNP			GEP	
				genutzt	betriebsgebunden	freie Reserven	Gesamtbedarf	Bilanz
			Spalte 3 - 2					Spalte 8 - 7
	Gewerbeflächen beanspruchende Beschäftigte			ha	ha	ha	ha	ha
Lügde	2063	2.274	211	75	22	40	32	-8
Oerlinghausen	3460	3.709	249	62	18	40	30	-10
Schieder-Schwalenberg	2489	2.795	306	50	2	26	26	0
Schlangen	1201	1.333	132	22	4	6	16	10
Kreis Lippe	74.102	79.080	4.978	1.486	191	647	717	70
Bad Oeynhausen	10587	10.630	43	233	21	61	81	20
Espelkamp	6830	7.503	673	140	19	108	76	-32
Hille	2022	2.136	114	51	11	26	26	0
Hüllhorst	2058	2.381	323	64	16	18	33	15
Lübbecke	8550	9.118	568	191	17	73	78	5
Minden	21613	21.748	135	518	47	109	142	33
Petershagen	2530	2.530	0	112	8	80	80	0
Porta Westfalica	5667	5.667	0	179	41	55	57	2
Preußisch Oldendorf	2645	3.036	391	69	17	37	37	0
Rahden	3064	3.147	83	56	9	29	30	1
Stemwede	3305	3.553	248	55	17	42	38	-4
Kreis Minden-Lübbecke	68.871	71.449		1.668	224	638	678	40
Zusammenfassung:								
Stadt Bielefeld	79.251	79.251	0	1.430	108	304	375	71
Kreis Gütersloh	87.101	92.440	5.339	2.125	344	550	837	287
Kreis Herford	61.235	62.527	1.292	1.235	154	343	467	124
Kreis Lippe	74.102	79.080	4.978	1.486	191	647	717	70
Kreis Minden-Lübbecke	68.871	71.449	2.578	1.668	224	638	678	40
GEP TA OB BI gesamt	370.560	384.747	14.187	7.944	1.019	2.482	3073	591

Die Flächenquantitäten des GEP sind nicht als konkreter, von der Bauleitplanung sofort und gänzlich nachzuvollziehender Bedarf anzusehen. Falls durch unerwartet stark steigenden Bedarf die Reserveflächen aufgebraucht sind, ist im Rahmen von GEP-Änderungsverfahren eine Flächenaufstockung zu prüfen. Weicht andererseits die reale Bevölkerungs- und damit die Erwerbspersonenentwicklung bzw. die Wirtschaftsentwicklung negativ von der in der GIB-Bedarfsberechnung zu Grunde gelegten prognostizierten Entwicklung ab, so werden die FNP entsprechend anzupassen sein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass wegen der rahmensetzenden Vorgaben des GEP maximal die Hälfte des für den GEP errechneten Bedarfs an gewerblich/industriellen Entwicklungsflächen im FNP vorgehalten werden kann.

Bei schon jetzt vorhandenen Reserveflächenüberhängen im FNP werden regionalplanerische Bedenken gegen Flächenerweiterungen nur dann zurückgestellt werden, wenn - zum Abbau der Überhänge - größere, freiraumadäquate bisherige Bauflächenreserven in Freiraum umgewidmet werden.

Bei der bauleitplanerischen Aufbereitung von Gewerbe- und Industriegebieten wird es künftig nicht mehr ausreichen, das Flächenangebot allein nach quantitativen Gesichtspunkten auszurichten. Sicherlich bleiben die klassischen Anforderungen an den Standort, wie Flächengröße und Erweiterungsmöglichkeit an Ort und Stelle, planungsrechtlicher Stand, Grundstückspreis, Verkehrsanbindung - auch an die Schiene -, Verfügbarkeit, uneingeschränkte Nutzung etc. nach wie vor bedeutsam. Stärker in den Vordergrund treten zunehmend die „weichen Standortfaktoren“, wie z.B. die Umwelt- und Erholungsqualität, die Kultur- und Freizeitangebote, sowohl auf der regionalen als auch kommunalen Ebene.

Insbesondere bei den Gewerbe- und Industriegebieten mit regionaler Bedeutung wird es notwendig sein - nicht zuletzt um der besonderen kommunalen und regionalen Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit gerecht zu werden - in jedem Einzelfall regionale und kommunale Qualitätskriterien für die Entwicklung und Umsetzung solcher Gebiete zu formulieren.

Generell gilt, dass die Kommunen aufgefordert sind, hochwertige Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen vorrangig für produzierendes Gewerbe und Industrie vorzuhalten. Für Betriebe, die dem tertiären Sektor zuzurechnen sind, sind im FNP ausreichend aus dem ASB entwickelte Flächen bereitzustellen. Gerade unter dem Aspekt, dass in vielen Kommunen des Planungsgebietes siedlungsstrukturell sinnvolle und mit anderen Belangen zu vereinbarende Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (GIF) mittel- bis langfristig nicht mehr zur Verfügung stehen werden, ist eine differenzierte Steuerung des Angebotes für alle Teile der Wirtschaft notwendig. Diese Steuerung betrifft vor allem auch die Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels.

6. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Ziel 1
Die dargestellten GIB für zweckgebundene Nutzungen sind ausschließlich der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten. Die Darstellung erfolgt dann, wenn eine Nutzung aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung, den besonderen Standortfaktoren sowie der baulichen Ausprägung raumbedeutsam ist.

Erläuterung:

Im Planungsgebiet sind mit Symbol und soweit zeichnerisch darstellbar, die folgenden GIB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt:

- Rast- und Tankanlage Porta Westfalica/Holtrup
- Standort des kombinierten Güterverkehrs in Gütersloh/Spexard
- Standort des kombinierten Güterverkehrs in Bielefeld/Ost.

7. Großflächiger Einzelhandel

Ziel 1
Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO sind grundsätzlich auf den Siedlungsflächen des ASB zu entwickeln. Es ist im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung wie auch im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, warum ein Abweichen von diesem Ziel notwendig ist.

Ziel 2
Die Gemeinden sollen bei der Fortschreibung ihrer Flächennutzungspläne - unter Beachtung der zentralörtlichen Bedeutung der Gemeinde und des kommunalen Siedlungsschwerpunktekonzeptes - grundsätzliche Aussagen über die angestrebte Einzelhandelsausstattung zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung machen.

Ziel 3
Im ländlich strukturierten Bereich des Planungsgebietes, aber auch in den Kommunen, die von einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung betroffen sind, ist eine ausreichende Nahversorgung der Wohnstandorte mit Gütern des täglichen Bedarfs (Grundversorgung) zu sichern.

Eine Konzentration von großflächigen Angeboten, die der Nahversorgung dienen, auf wenige Standorte ist zu verhindern. Das Ziel ist eine möglichst ausreichende und ausgewogene, räumlich dezentrale, ortsnahe Versorgung der Bevölkerung.

Ziel 4
Neuplanungen, Erweiterungen und Umstrukturierungen von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen die vorhandenen Versorgungsfunktionen sowie die absehbaren Entwicklungsmöglichkeiten der eigenen und der benachbarten Zentren der Region nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Bei Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen gem. § 11 Abs. 3 BauNVO ist es Aufgabe der Gemeinde darauf hinzuwirken, dass diese in Größenordnung und Standort den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die Größe der Verkaufsfläche ist so zu begrenzen, dass der Einzugsbereich eines Vorhabens den zentralörtlichen Versorgungsbereich der Ansiedlungsgemeinde nicht wesentlich überschreitet.

Erläuterung**:**

Die regionalplanerische Beurteilung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels stützt sich auf die materiellen Vorgaben des § 24 Abs. 3 LEPro sowie die sonstigen Grundsätze, Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung. Im Übrigen ist der “Einzelhandelserlass NRW“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen haben i.d.R. erhebliche Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Versorgungsstrukturen, die Umwelt und die Stadtentwicklung.

Um einerseits langfristig funktionsfähige lokale und regionale Versorgungsstrukturen im Planungsgebiet zu erhalten bzw. zu schaffen und andererseits die negativen Auswirkungen zu minimieren, ist es notwendig, gemeinsam auf kommunaler als auch regionaler Ebene eine Steuerung der Einzelhandelsstandorte und -entwicklung herbeizuführen. Dabei sollen sich die Kommunen im Rahmen der Flächennutzungsplanung mit der Thematik auseinandersetzen. Gerade in den ländlich strukturierten Kommunen des Planungsgebietes zeigt sich, dass oftmals eine tragfähige Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist. Dies wird sich aufgrund der prognostizierten stagnierenden bzw. abnehmenden Bevölkerungsentwicklung und auch den altersstrukturellen Verschiebungen noch weiter verschärfen. Es ist dabei nicht Aufgabe der Kommunen, in den Wettbewerb der Wirtschaft einzugreifen, sondern es ist notwendig, die innerkommunale Versorgungsaufgabenverteilung im Sinne

einer ausreichenden, ausgewogenen und ortsnahen Versorgung der Bevölkerung rechtzeitig zu überdenken und aktiv für die Zukunft zu gestalten.

Darüber hinaus ist eine Abstimmung in der weiteren Einzelhandelsentwicklung auch auf der regionalen Ebene notwendig. Deshalb ist es ein wichtiges regionalplanerisches Ziel, im Rahmen eines regionalen Einzelhandelskonzeptes die Funktions- und Aufgabenverteilung zu klären und im Konsens die Entwicklungsziele für den Einzelhandel zu formulieren. Insoweit geht es nicht nur um die Binnenentwicklung, sondern auch um die Möglichkeit, den Einzelhandelsstandort Ostwestfalen-Lippe als Ganzes nach außen aufzuwerten und attraktiver zu gestalten.

Mit seinem Beschluss vom 10.03.2003 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold dem Regionalen Einzelhandelskonzept zugestimmt und bittet die Kommunen in OWL, sich dessen Ziele zu eigen zu machen und dies durch selbstverpflichtende Ratsbeschlüsse zu dokumentieren. Die Bezirksregierung (Bezirksplanungsbehörde) wird dann bei Vorlage qualifizierter Antragsunterlagen auf der Grundlage des Regionalen Einzelhandelskonzeptes innerhalb von zwei Wochen die landesplanerische Zustimmung gemäß §20 Abs.1 LPlG erteilen, sofern sonstige landesplanerische Bedenken nicht bestehen.

Einzelhandelseinrichtungen sollen vorrangig im ASB und den daraus zu entwickelnden Siedlungsflächen des FNP untergebracht werden. Regionalplanerische Intention für dieses Ziel ist die gewünschte Sicherung des GIB bzw. der GIF für eine vorrangige gewerblich/industrielle Entwicklung**.** Gemäß § 24 Abs. 3 LEPro müssen großflächige Einzelhandelseinrichtungen insbesondere räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sein. Die Siedlungsschwerpunkte (Haupt- und Nebenzentren) werden vom ASB geprägt. In ihnen sollen insbesondere auch Versorgungsaufgaben abgedeckt werden.

Soll von dem Ziel der Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an den ASB abgewichen werden, z. B. um eine geordnete siedlungsstrukturelle Entwicklung herbeizuführen oder bereits bestehende Betriebe geringfügig zu arrondieren, ist eine Ausweisung im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur möglich, wenn sie nachgewiesen und begründet ist.

Die Kommunen des Plangebietes sollen die in Ziel 4 aufgeführten Zielsetzungen umsetzen. Vor allem sollen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen wegen ihrer Versorgungsfunktion für die Wohnbevölkerung vorrangig Standorte innerhalb des ASB angestrebt werden. Weiterhin kommt es im Erweiterungs- wie im Ansiedlungsfall neben der aus zentrenhierarchischen Gründen notwendigen Bestimmung einer angemessenen Verkaufsflächengröße insbesondere darauf an, bei städtebaulich nicht integrierten Betriebsstandorten zentrumstypische Warenangebote durch Festsetzung im Bebauungsplan oder in der baurechtlichen Genehmigung auszuschließen. Dies gilt vor allem bei Bestimmung möglicher Nebensortimente, namentlich bei Möbel- und Baumärkten. Falls noch nicht geschehen, sollen problematische Baugebiete und Bereiche i.S. von §34 BauGB zügig überplant und auf die Rechtsgrundlagen der BauNVO in der derzeit gültigen Fassung umgestellt werden.

B.II. Natürliche Lebensgrundlagen

1. Freiraum

1.1 Freiraumfunktionen

Ziel 1
Die Freiraumfunktionen und -strukturen in den Landschaftsräumen des Planungsgebietes sind in ihrer Qualität bzw. jeweiligen Ausprägung, Eigenart und Charakteristik zu erhalten und zu entwickeln. Die Siedlungsschwerpunkte und der ländliche Raum mit unterschiedlichen Siedlungsstrukturen haben eigene typische Freiraumelemente, die zur Identität der Landschaftsteile untrennbar gehören. Diese Charakteristik ist bei der Siedlungsentwicklung und regionalen Zuordnung von Freiraumfunktionen zu beachten.

Im Planungsgebiet sind in den verdichteten Siedlungsbereichen, im Hinblick auf ihre gleichrangigen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen Freiräume mit naturnahen Elementen zu erhalten und zu entwickeln.

Ziel 2
Die dargestellten „Regionalen Grünzüge“ in den am stärksten verdichteten Bereichen des Planungsgebietes sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems zu erhalten und zu entwickeln. Dabei sind beeinträchtigte oder zerstörte landschaftliche Bestandteile und ökologische Potentiale wiederherzustellen.

Diese „Regionalen Grünzüge“ sind die gliedernden landschaftlichen Elemente, die einer bandartigen Verdichtung der Siedlungsentwicklung entgegenwirken. Sie erbringen für die Siedlungsbereiche ortsnah bedeutsame Freiraumfunktionen, insbesondere positive lufthygienische, kleinklimatische Wirkungen, Bereitstellung naturnaher Bereiche für die siedlungsnahe Erholung und den Verbund von Biotopen im Siedlungsraum.

Ziel 3
In den Übergangsbereichen von Siedlung und Freiraum sind landschaftstypische Biotopelemente zu erhalten und zu entwickeln. Besonders markante und gut ausgeprägte Landschaftselemente sollen als natürliche Siedlungsränder Berücksichtigung finden.

Ziel 4
Der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Planungsgebietes im westfälischen Tiefland, nördlichen Weserbergland und Lippischen Bergland erbringt in hohem Maße die allgemeinen und besonderen Freiraumfunktionen. Diese Leistungen und Qualitäten, insbesondere unzerschnittene Räume, land- und forstwirtschaftlich geprägte Produktionsstrukturen,funktionsfähige Dörfer, naturgebundene Erholung mit besonderen Strukturen alter Kulturlandschaften und Landschaftsbilder und Aussichtspunkte sind zu erhalten und zu fördern.

Ziel 5
Die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (Wald, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Oberflächengewässer, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen.

Ziel 6
Bei der Überlagerung der zeichnerischen Darstellung von Bereichen mit mehreren Freiraumfunktionen ist auf der Ebene der Regionalplanung die gegenseitige Verträglichkeit grundsätzlich gegeben. Die Verträglichkeit der Funktionszuordnung hinsichtlich der Schutzbedürfnisse der berührten Naturgüter ist bei der Konkretisierung von Planungen und Projekten auf den nachfolgenden Ebenen zu überprüfen und bei deren Umsetzung auch zukünftig sicherzustellen.

Ziel 7
Die „Feuchtgebiete an der mittleren Weser, Moore in der Dümmer- und Bastauniederung“ sowie die „Senne mit Ems- und Lippebächen“ sind im Planungsgebiet die Bereiche, denen der Charakter der „Wertvollen Kulturlandschaft“ zukommt. Die Entwicklung zu Räumen mit Naturerlebnis- und Vorbildfunktion ist zu fördern.

Ziel 8
Zum Erhalt der Funktionen des Bodens (natürlicher Standortfaktor im Naturhaushalt, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Nutzungsfunktionen) ist er nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wiederherzustellen. Es ist Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf die nicht vermehrbare Ressource Boden zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren oder zu sanieren. Die Beachtung des Bodenschutzes ist in der Abwägung bei Planungen und Vorhaben sicher zu stellen.

Der Schutz empfindlicher, besonders seltener und regionaltypischer Böden, z. B. Moorböden, Rendzinen ist sicherzustellen.

Ziel 9
Im Freiraum liegende, versiegelte und technisch überformte Bodenflächen, deren bisherige Nutzung aufgegeben ist, sind durch geeignete Maßnahmen so herzurichten, dass die Freiraumfunktionen wieder erbracht werden. Dies gilt beispielhaft für die zahlreichen für militärische Zwecke nicht mehr benötigten Flächen in Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen.

Ziel 10
Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und einschließlich des sie umgebenden Raumes bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Für die nachhaltige Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage der Menschen erbringen die Naturgüter

- Boden
- Wasser (u.a. Trinkwasserversorgung)
- Luft/Klima (u.a. geländeklimatischer und lufthygienischer Regenerations- und Regulationsraum)
- Pflanzen und Tierwelt mit ihren Wechselwirkungen

vielfältige ökologische Funktionen.

Darüber hinaus sind die Nutzungsfunktionen

- Produktionsstandort für Land- und Forstwirtschaft, sowie Fischerei
- Erholung, Sport- und Freizeitnutzung für die Bevölkerung

- Sicherung oberflächennaher Bodenschätze

dem Freiraum zugeordnet.

Der Freiraum wird auch für Funktionen in Anspruch genommen, die wegen ihrer Anlage und ihres Betriebes Beeinträchtigungen und Störungen der Siedlungsfunktion erwarten lassen und zum Schutz der Bevölkerung im Freiraum erbracht werden.

Die gleichrangige Funktion der Sicherung der Lebensgrundlagen und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erfordert in besonderem Maße den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Die Belastungsgrenzen der Freiraumfunktionen liefern insoweit die Bewertungsmaßstäbe bei der Abwägung über zusätzliche bzw. intensivere und nicht standortangepasste Nutzungsansprüche an den Freiraum.

Es ist herauszustellen, dass der Freiraum seine vielfältigen Funktionen unmittelbar und mittelbar für Anforderungen aus den Siedlungsbereichen erfüllt (z. B. Nahrungsmittelproduktion, Rohstoff- und Trinkwasserlieferant, Freizeitaktivitäten und Erholung sowie natursportliche Aktivitäten).

Bei den Freiraumfunktionen wird unterschieden zwischen allgemeinen Freiraumfunktionen, die jede dieser Flächen erbringt bzw. erbringen kann, und besonderen Freiraumfunktionen. Die besonderen Freiraumfunktionen sind in den Bereichen dargestellt, in denen die standörtlichen Bedingungen und Potentiale vorliegen, um in herausgehobener Weise die besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Freiraumfunktionen zu erfüllen.

Die belebten Landschaftsbestandteile - die Pflanzen- und Tierwelt - sind der sichtbare Ausdruck der natürlichen Standortbedingungen. Es ist die Aufgabe der vorsorgenden Planung, auf regionaler Ebene die Flächen darzustellen, die in besonderem Maße geeignet sind, die jeweilige Freiraumfunktion in Qualität und Quantität zu gewährleisten.

Die Ausdehnung und Verteilung der Siedlungsflächen hat in den stärker verdichteten Bereichen des Planungsgebietes für die regionalplanerisch angestrebte, landschaftstypische Siedlungsstruktur eine kritische Schwelle erreicht. In verdichteten Siedlungsbereichen insbesondere entlang der bandartigen Verkehrsinfrastruktur BAB A 2 und Bahntrasse Dortmund-Hannover, sind im Freiraum noch bestehende Korridore von Siedlungsentwicklungen freizuhalten. Im Planungsgebiet ist zu vermeiden, dass ein vollständig verdichtetes und ungegliedertes Siedlungsbild entlang der Verkehrsachse entsteht. Vielmehr sollen Siedlungsansätze im Wechselspiel mit Freiraumbereichen gesichert werden. Die Bereiche der „Regionalen Grünzüge“ sollen einer vollständigen Verschmelzung zu großräumig bandartigen Siedlungsbereichen mit angrenzenden Streu- und Splittersiedlungen vorbeugen und so der Sicherung und Entwicklung der gleichrangigen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen dienen. Die Freiraumbeanspruchnahme ist besonders hoch in den oberzentrumsnahen Kommunen. Angesichts der Siedlungsdynamik in diesen Bereichen ist die Sicherung unverbauten, unversiegelten Freiraumes als Voraussetzung für die Regeneration der Bevölkerung sowie der natürlichen Umwelt eine unverzichtbare regionalplanerische Aufgabe.

Die Schutzbedürftigkeit der „Regionalen Grünzüge“ begründet sich aus dem Wechselspiel der besonderen Freiraumfunktionen, die diese Bereiche für die Siedlungen erbringen und der siedlungsräumlichen Nutzungskonkurrenz, denen gerade diese Bereiche wiederum ausgesetzt sind. Die dargestellten „Regionalen Grünzüge“ sind

daher dem unmittelbaren Übergangsbereich von Siedlungsflächen zum Freiraum zugeordnet.

Die Kriterien für die Abgrenzung der dargestellten Bereiche ergeben sich aus ihren Aufgaben:

- Gliederung des Siedlungsraumes zur Vermeidung von unverträglichen Agglomerationen und zur Bildung von eindeutigen Siedlungsrändern
- siedlungsnahe Erhaltung und Entwicklung von landschaftsorientierten Erholungsbereichen
- lufthygienische, klimatische Funktionen (z. B. Auflockerung von Wärmeinseln in großflächig zusammenhängenden Siedlungsbereichen, Frischluftversorgung, Luftaustausch)
- Teil der Sicherung und des Aufbaues eines Systems miteinander in Verbindung stehender naturnaher Lebensräume zwischen den Siedlungsbereichen und dem Freiraum.

Die wahrzunehmenden Funktionen und die jeweiligen Qualitäten sind in den einzelnen "Regionalen Grünzügen" unterschiedlich ausgeprägt. Die Kriterien sind untereinander nicht gewichtet. Begründet durch die Mehrfachfunktion dieser Bereiche sind innerstädtische Grünflächen wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten, Sport- und Spielplätze aber auch private Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in die Abgrenzung einzubeziehen.

Kriterium für die Festlegung eines "Regionalen Grünzuges" ist der konkrete regionalplanerische Handlungsbedarf bei den erkennbaren Raumnutzungskonkurrenzen.

Die dargestellten Bereiche sind im Rahmen der Bauleitplanung als regional bedeutsame Elemente in eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete städtebauliche Grünordnungskonzeption zu integrieren. Naturnahe, ökologisch und für die Erholung wirksame Flächen im dargestellten Siedlungsbereich sollen in Weiterführung der "Regionalen Grünzüge" vernetzt werden.

Freiraumbereiche werden auch für zweckgebundene Nutzungen in Anspruch genommen, die zum Schutz der Siedlungsfunktionen nur dort erbracht werden können. Diese zweckgebundenen Nutzungen (z. B. Abfallbeseitigungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen, Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen) können ihrerseits zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen der natürlichen Freiraumfunktionen führen. Bei der Standortfestlegung derartiger Funktionen sind in besonderem Maße Lösungsstrategien zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen zu Grunde zu legen.

Die Weseraue hat eine herausragende Stellung bei den besonderen Freiraumfunktionen. Die Flussaue mit dem Gewässer ist zentraler Bestandteil des regionalen, landesweiten und europäischen Biotopverbundes und hat entscheidende Bedeutung als natürlicher Retentionsraum. Diese Funktionsvielfalt unterliegt einem sensiblen Gleichgewicht. Die Belastungsgrenzen in diesem Raum erfordern bei der Zuweisung von neuen Nutzungsfunktionen behutsam und freiraumschonend zu verfahren. Der hohe Flächenanteil an zeichnerischen Darstellungen mit besonderen Freiraumfunktionen macht dies deutlich. Insbesondere die Retentionsfunktion ist hierbei anzusprechen. Die qualitative und quantitative Gewährleistung des natürlichen Hochwasserabflusses ist auch ein Indikator für die Funktionsfähigkeit als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt der Aue und damit der auf diesen Lebensraum angewiesenen besonders schutzwürdigen Arten.

Die Weserlandschaft, insbesondere die Aue, ist auch eine Landschaft, die seit langem als landwirtschaftlicher Produktionsstandort, als Siedlungs- und Erholungsraum, als Träger von Verkehrsinfrastruktur und als Rohstofflieferant in Anspruch genommen wird.

Die Weseraue ist in herausragender Weise Beispiel für die vielfältigen ökologischen Funktionen eines Landschaftsraumes, die mit den wirtschaftlichen und sozialen Ansprüchen in Einklang gebracht werden müssen. Die dargestellten Funktionen sind darauf gerichtet, ein nachhaltiges Landnutzungskonzept für die gleichrangige wirtschaftliche, soziale und die Naturgüter schonende Raumentwicklung in der Weseraue umsetzen zu können.

Die Gestaltung der Siedlungsrandzonen hat eine bedeutende Funktion für die Wohnqualität. Insbesondere in den ländlich strukturierten Kulturlandschaftsbereichen sind dörfliche Elemente (wie Hecken, Obstwiesen, Wiesen und Weiden) zu erhalten und zu schaffen. Die damit auch umzusetzende Einbindung der Siedlungsränder in das Landschaftsbild dient wiederum der Stärkung der Freiraumfunktionen und Erholung. Bauleitplanung und Landschaftsplanung bieten geeignete Instrumente für die Umsetzung derartiger Konzepte.

Die im Planungsgebiet regionalplanerisch darzustellenden militärischen Anlagen sind gekennzeichnet durch große Freiraumbereiche, teilweise mit stark baulich geprägten Teilflächen. Um diese Funktionsmischung als regionalplanerisches Ziel auch zeichnerisch, das heißt bereichsbezogen, darstellen zu können, ist es erforderlich, von der Ermächtigung des § 2 Abs. 4 der 3. DVO zum LPIG vom 17.01.1995 Gebrauch zu machen und aus dem in der Anlage 1 angegebenen Verzeichnis ein qualifiziertes Planzeichen zu entwickeln.

In den mit der zweckgebundenen Nutzung „Militärische Anlage“ gekennzeichneten Räumen

- Truppenübungsplatz Hille
- Truppenübungsplatz Porta Westfalica
- Truppenübungsplätze Senne, Stapel und Schapeler Hof

wird der Bereich durch die Außenlinie abgegrenzt. Innerhalb der Bereiche ist die jeweilige Teilfunktion durch die farbliche Darstellung konkretisiert.

Im Planungsgebiet befinden sich mit den Truppenübungsplätzen Senne und Stapel bedeutende Anlagen mit dieser Zweckbindung. Neben überwiegend baulich geprägten Bereichen (Kasernengelände) unterliegen große Bereiche des Freiraums dieser zweckgebundenen Nutzung. Große Anteile dieser Bereiche sind gleichzeitig Lebensraum für eine herausragende Tier- und Pflanzenwelt. Dieser Tatsache wird Rechnung getragen durch die Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur (vgl. Ziel 4, Abschnitt B.II.2.2.1). Andererseits ist es für die Eindeutigkeit der Zielaussage im GEP erforderlich, die gleichzeitige Nutzung für die Zweckbindung „Militärische Anlage“ zeichnerisch darzustellen.

Das Planungsgebiet weist eine mosaikartige Struktur von Böden unterschiedlichster geologischer Entstehungsgeschichte auf. Neben den fruchtbaren Aueböden und Braunerden mit ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft, finden sich auch kleinflächig verschiedene Bodentypen, die sehr spezialisierten Lebensgemeinschaften als Standort dienen und auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte eines Schutzes bedürfen.

Eine flächenspezifische Zielkonkretisierung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht sachdienlich. Die nachfolgenden Planungsebenen sind gehalten, Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und den damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden vor Erosion, vor Verdichtung und anderen nachteiligen Wirkungen vorsorglich zu schützen. In der Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren sind die vorhandenen Bodenbelastungen zu berücksichtigen und vorsorgender Bodenschutz zu betreiben. Auch eine Reduzierung des Flächenverbrauchs ist notwendig.

Nutzungen und Vorhaben, die die natürlichen Funktionen des Bodens (wie z.B. die Bodenstruktur, das Bodenleben, die Filterfunktion und die Reglerfunktion im Stoffkreislauf) beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Auf der Grundlage des Bodenschutzrechtes des Bundes (BBodSchG und BBodSchV) und den Regelungen des Landes (LBodSchG) wird eine Wende bei den immer noch fortschreitenden Belastungen des Bodens eingeleitet. Als Mittel stehen hierzu u.a. die Erstellung von Bodenbelastungskarten und die Ausweisung von Bodenschutzgebieten zur Verfügung.

Bodendenkmale haben kultur- und heimatgeschichtliche Bedeutung und sind wichtige Forschungsobjekte, da sie einen umfassenden Einblick in die kulturhistorische Entwicklung geben. Sie sind durch verschiedene Nutzungen gefährdet. Sie bedürfen des Schutzes und der Pflege.

Die im Planungsgebiet bekannten Bodendenkmale gehen aus der Erläuterungskarte 1 hervor. Aus Gründen des Maßstabes sind teilweise mehrere Einzelobjekte unter einer Ordnungsnummer erfasst.

Es ist damit zu rechnen, dass in Zukunft weitere Bodendenkmale aufgefunden werden. Diese Funde sind sorgfältig zu sichern und unter Schutz zu stellen, damit sie durch archäologische Präparierung und Restaurierung der Nachwelt erhalten bleiben.

1.2 Agrarbereiche

Ziel 1
Für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent sowie zum Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft im Planungsgebiet ist bei allen raumbedeutsamen Planungen

- **auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe sowie Flächenstruktur und Flächenqualität zu erhalten bzw. zu verbessern;**
- **die Stabilität, Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit auf den Betriebsstandorten unter sich ändernden agrarpolitischen Vorgaben zu sichern.**

Ziel 2
Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist weiterzuentwickeln.

Durch den Erhalt und die Entwicklung einer landschaftlich vielfältigen Kulturlandschaft mit typischen Siedlungsstrukturen sind die Freiraumfunktionen zu sichern. Dazu gehört auch die Förderung und Sicherung der Landwirtschaft in den Gebieten mit extensiveren landwirtschaftlichen Nutzungsformen. Der Nebenerwerbslandwirtschaft kommt größere Bedeutung für die Übernahme landeskultureller Aufgaben zu.

Die Vielfalt unterschiedlicher und nicht nur konventioneller Betriebsausrichtungen in der Landwirtschaft ist für die langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Strukturen im Planungsgebiet zu unterstützen und weiter zu entwickeln. Rand- und Nischenprodukte erweitern die Wettbewerbsmöglichkeiten und die Standortsicherung.

Erläuterung:

Die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte vereinigende Landwirtschaft ist im Planungsgebiet von Bedeutung.

Im Planungsgebiet werden gut 60 % der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaft in der Region ist von Bedeutung für

- die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- die Gestaltung und Pflege einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft,
- die Sicherung und Stabilisierung der ländlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur.

Die Landwirtschaft soll an der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirtschaft teilnehmen. Die Möglichkeit sich an veränderte wirtschaftliche und technische Gegebenheiten anzupassen, muss weiterhin gesichert bleiben. Dies erfordert unterstützend raumwirksame Maßnahmen, damit auch künftig die Landwirtschaft als ein wichtiger Faktor bei der Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft wirksam werden kann. Nur auf Dauer wettbewerbsfähige Betriebe sind in der Lage, die ihnen zugewiesenen vielschichtigen Aufgaben weiterhin zu erfüllen.

Eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft orientiert die Entwicklungen ihrer Produktionsweise an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Diese Entwicklung soll sowohl eine wirtschaftlich tragfähige als auch standortangepasste Landwirtschaft ermöglichen, die nach Art und Intensität so betrieben wird, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich ist. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen auch verstärkt für den Anbau nachwachsender Rohstoffe als Produktionsalternative für die Betriebe dienen.

Die natürlichen standörtlichen Bedingungen haben in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Strukturanpassungen geführt. Während auf den begünstigten Standorten in den Kreisen Lippe, Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld der Ackerbau vorherrscht, sind die Kreise Gütersloh und Minden-Lübbecke durch verstärkte Veredelung gekennzeichnet.

Wenngleich sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen des Strukturwandels in der Landwirtschaft weiter deutlich verringern wird, müssen die zukunftsfähigen Betriebe ihre Produktionsgrundlagen vergrößern. Betriebe mit guten Entwicklungsaussichten weisen bereits heute eine durchschnittliche Betriebsfläche von knapp 70 ha auf, wobei sich der Pachtanteil auf knapp 50 % beläuft. Neben Veränderungen in der Flächenausstattung und -struktur sind darüber hinaus weitere Konzentrationen bzw. Kooperationen im Rahmen der Viehhaltung zu erwarten.

Tabelle 6:
Zahl landwirtschaftlicher Betriebe > 5 ha
1990 - 1995

Strukturwandel in der Zeit von 1990 - 1995

	GT	BI	HF	LIP	Mi-LÜ	PG*	OWL	Westf.L	NRW
1990	2.670	263	1.044	1.630	3.235	8.815	13.698	38.618	56.311
1995	2.308	233	902	1.330	2.660	7.433	11.579	33.397	47.875
insges.	-13,56%	-11,41%	-13,60%	-17,03%	-17,77%	-15,68%	-15,47%	-13,52%	-14,98%
jährl.	- 2,87%	- 2,39%	- 2,88%	- 3,67%	- 3,84%	- 3,35%	- 3,31%	- 2,86%	- 3,19%

*Planungsgebiet
Quelle: LDS

In Teilräumen mit standörtlichen Bedingungen, die eine rentable Betriebsführung erschweren kann die Existenzsicherung u. a. durch die Anwendung extensiverer Landbewirtschaftungsformen erfolgen. Diese landwirtschaftliche Bodennutzung dient in besonderer Weise dem Erhalt der Kulturlandschaft und dem Arten- und Biotopschutz. Hierfür sind entsprechende finanzielle Förderprogramme einzusetzen.

Regionale, landwirtschaftliche Vermarktungswege einschließlich der Direktvermarktung unterstreichen die Bedeutung und Qualität der landwirtschaftlichen Produkte in der Region. Sie sind ein förderliches Instrument und ein qualifizierter Beitrag zur Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft bei strukturellen Anpassungsprozessen.

Zukunftsorientierte landwirtschaftliche Betriebe und gärtnerisch sowie für Futterbau genutzte Produktionsflächen sollen durch wachsende Wohnplätze und sich verfestigende Splittersiedlungen nicht in ihren Entwicklungen gehindert werden. Bei der planerischen Vorsorge für Gewerbe- und Industriebereiche ist zu berücksichtigen, dass gärtnerische Kulturen (insbesondere Obst und Gemüse) auf Immissionen empfindlicher reagieren als typische landwirtschaftliche Kulturen.

2. Natur und Landschaft

2.1 Schutz der Natur

Ziel 1
Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter und seltener Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung in ihrer Funktion und Qualität zu erhalten und soweit erforderlich wiederherzustellen. Die Sicherung der wertbestimmenden Lebensräume hat in einem ökologisch funktionsfähigen Verbund der Biotope zu erfolgen.

Die herausragenden Hauptelemente des Biotopverbundes sind:

- **die Weseraue**
- **die Gewässersysteme der Großen Aue, der Lippe, der Ems, der Emmer, der Werre**
- **der Landschaftsraum der Senne**

- die großflächigen Waldbereiche von Teutoburger Wald, Egge, Wiehen- und Wesergebirge
- Moore und Feuchtwiesen im westfälischen Tiefland (z. B. die Oppenweher Moorniederung, die Bastau-Niederung, die Weseraue) und im Landschaftsraum des Kern- und Ostmünsterlandes (Versmolder Bruch).

Nutzungsansprüche mit Auswirkungen, die die Stabilität und Funktionsfähigkeit der Bereiche als Elemente des Biotopverbundes erheblich beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Ziel 2
Zur Sicherung des biologischen Bestandes und der ökologischen Funktion der dargestellten Bereiche sind geeignete Maßnahmen durch die nachfolgenden Fachplanungen vorzubereiten und durchzuführen. Dabei sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Ziel 3
Flächen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der „Richtlinie 92/43/ EWG/ des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ und der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) unterliegen als Teil des kohärenten europäischen, ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ einem herausragenden Schutz. Sie sind bei Planungen vor erheblichen Auswirkungen, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Störung der Arten führen können, zu schützen.

Ziel 4
Die Sennelandschaft ist, geprägt durch ihre naturräumliche Charakteristik, einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nord- rhein-Westfalen. Bereiche der militärischen Übungsplätze Senne, Stapel und Schapeler Hof weisen in herausragender Weise die charakteristischen Landschaftstrukturen und Lebensräume der Kulturlandschaft „Heiden“ und von “naturnahen Wäldern” auf.

In den militärischen Übungsplätzen Senne, Stapel und Schapeler Hof haben die militärischen Belange vorrangige Bedeutung. Soweit vorrangige militärische Interessen nicht entgegenstehen, sollen die hochrangige Bedeutung der Senne für den Biotop- und Artenschutz berücksichtigt und besonders wertvolle Teile im Sinne des Naturschutzes gepflegt und entwickelt werden.

Ziel 5
Die Weseraue in Petershagen ist gemäß der Ramsar-Konvention als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Weserstaustufe Schlüsselburg“ anerkannt. Die Funktionsfähigkeit dieses herausragenden Lebensraumes, insbesondere für die ziehenden Vogelarten als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum, ist zu erhalten und zu entwickeln. Der Landschaftsraum ist vor erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Nutzungsansprüche zu schützen.

Ziel 6
Den Teilbereichen in den zeichnerischen Darstellungen, die aktuell nur geringe Flächenanteile natürlicher oder naturnaher Lebensräume beinhalten (z. B. Abschnitte der Ems, die Weser südlich von Minden, einzelne Siektäler im Ravensberger Hügelland und im südlichen Wiehengebirgsvorland), kommt eine bedeutende Funktion im Biotopverbund zu. Das aufgrund der Lage und der natür-

lichen Standortbedingungen vorhandene hohe Biotoppotential ist zu entwickeln.

Die zugeordnete Freiraumfunktion ist langfristig und in Kooperation mit den Nutzern durch geeignete Maßnahmen, wie die Anreicherung mit standortangepassten Landschaftsstrukturen zu stärken bzw. in einen naturnäheren Zustand zu überführen. Weitere Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und bestehende Belastungen sind abzubauen.

Ziel 7
Außerhalb der dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur vorhandene Landschaftsteile mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, müssen durch geeignete Maßnahmen der Landschaftsplanung geschützt werden, da sie ohne Unterschutzstellung auf Dauer geschädigt oder verloren gehen würden.

Erläuterung:

Die Intensität der Raumnutzungen hat durch den Anstieg der Produktion, der Mobilität und des Ressourcenverbrauchs weiter zugenommen. In der Folge haben sich die Bedingungen für die Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt verändert. Die Zahl der im Bestand gefährdeten, ausgestorbenen bzw. verschollenen Arten und Lebensgemeinschaften wächst. Diese Bilanz ist ein deutliches Zeichen für die Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen auch der Menschen. Ein wichtiges Instrument, um dieser Entwicklung entgegen zu treten, ist die vorsorgende Sicherung der verbliebenen natürlichen und naturnahen Lebensräume.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein wirksamer Schutz nur gegeben ist, wenn die Lebensraumansprüche der Arten in einem ökologisch wirksamen Verbund der unterschiedlichen Teillebensräume erfüllt werden. Die zeichnerische Darstellung von Bereichen mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ berücksichtigt daher die Anforderungen an einen qualifizierten Biotopverbund auf der Ebene der Region. Über die Biotopverbundstrukturen wird die Isolation von Lebensgemeinschaften und Populationen verhindert bzw. wieder aufgehoben. Die Wirkungszusammenhänge zwischen den Lebensgemeinschaften und -stätten werden funktionell gesichert.

Der regionale Biotopverbund nimmt mit einzelnen Elementen die charakteristischen ökologischen, geomorphologischen und kulturhistorischen Wertigkeiten auf. Er dokumentiert somit auch die Strukturen der Kulturlandschaft, die in ihren ökologischen Funktionen erhalten und entwickelt werden.

Die zeichnerischen Darstellungen konkretisieren und ergänzen die im LEP NRW dargestellten „Gebiete für den Schutz der Natur“. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Landschaftsrahmenplanes. Sie sind in die nachfolgenden Fachplanungen, insbesondere die Landschaftsplanung zu integrieren.

Die Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Natur umfassen zu einem großen Anteil landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Bereiche erbringen vielfältige Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Lebensräume und Lebensstätten der Pflanzen- und Tierwelt und für den regionalen Biotopverbund. Unter Beachtung der Ziele für die Agrarbereiche (B.II.1.2) sind die Biotopfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Die Darstellungen des GEP in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan sind ein Auftrag an die Träger der Landschaftsplanung zu prüfen, durch welche Maßnahmen und in welcher Abgrenzung die in dem Bereich vorkommenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten werden können. Die Zusam-

menarbeit der Landschaftsbehörden mit der Landwirtschaft ist dabei von Kooperation und dem Instrument der Förderung der freiwilligen Vereinbarungen geprägt.

Der besondere Schutz von Freiraumbereichen mit der Funktion „Schutz der Natur“ kann nur im begründeten Einzelfall überwunden werden. Bedingungen hierfür sind, dass die Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens den konkreten Schutzbedürfnissen nicht widersprechen oder ihr Bedarf unabweisbar ist und sie nicht an anderer Stelle realisierbar sind. Zu erwartende Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Ziel der Regionalplanung ist es, die Funktionsfähigkeit der Lebensgemeinschaften in den dargestellten Bereichen mit der Funktionszuweisung „Schutz der Natur“, vorsorgend vor der Inanspruchnahme durch belastende, nicht standortgemäße Nutzungen zu sichern. Mit der Zielsetzung vereinbar ist es, dass die Funktionsbereiche andere freiraumbezogene Funktionen, insbesondere Agrar- und Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Gewässer überlagern. Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Nutzungsintensitäten in diesen Bereichen ist, ebenso wie die Wahl der Schutzinstrumente und der Einsatz flankierender Maßnahmen, z. B. Vertragsnaturschutz, in den fachrechtlichen Verfahren abzuwägen und zu entscheiden.

Gebiete, die Bestandteil des europäischen Biotopverbundes „Natura 2000“ sind, unterliegen den besonderen Schutzvorschriften der EU-Richtlinien. Danach ist für die jeweiligen Vorhaben und Pläne eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels zu erwarten sind. Die Vorschriften des § 48d LG NRW finden Anwendung.

Die Gebiete sind zur Zeit der Aufstellung des GEP noch nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. In der Erläuterungskarte 2 sind die Gebietskulissen, die Gegenstand der Meldung gegenüber der EU sind, nachrichtlich aufgezeigt.

Im Hinblick auf die bekannten Erhaltungsziele für diese im Meldeverfahren bei der EU befindlichen Gebietskulissen, einschließlich der bestehenden besonderen Schutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind entsprechende freiraumbezogene Darstellungen als Bereiche zum Schutz der Natur vorgenommen worden.

Zur Anwendung des § 48d Abs. 8 LG NRW ist unter Beachtung der Planungsebene und der zur Zeit der Bearbeitung des GEP zugrundeliegenden Kulissen der Gebiete festzustellen: Die getroffenen Bereichsdarstellungen sind in der Bearbeitungsphase daraufhin eingeschätzt worden, ob im Rahmen der Regionalplanung die Erheblichkeitsschwelle des Artikel 6 Abs. 2 und 3 Satz 1 FFH-Richtlinie überschritten wird. Für diese Bewertung zur Wahrung der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele ist es erforderlich, eine genaue Beschreibung der konkret zu erwartenden Beeinträchtigungen geben zu können. Die Bereichsdarstellungen begründen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beschreibung konkreter Störungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den Bereichsdarstellungen, z.B. für die Siedlungsentwicklung, Zonen mit erfasst sind, in denen im Rahmen der Planungskonkretisierung ausreichende Ansatzpunkte bestehen, die zu schützenden Artenbestände und Lebensräume vor dauerhaften und schwerwiegenden negativen Auswirkungen zu schützen. Kriterium bei der Frage nach der Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigungen ist die Stabilität des erhaltungswürdigen Lebensraums und der erhaltungswürdigen Populationen.

Im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen ist der Bezug zwischen den Erhaltungszielen und möglichen Störungen neu zu bewerten und die Verträglichkeit, z.B. durch die Zuordnung von Bauflächen im FNP, die Ausgestaltung eines Vorhabens sowie funktionsbezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Die Prüfung ist

im Sinne der Vorschriften des LG NRW in den nachfolgenden Planungen bzw. Zulassungsverfahren durchzuführen.

Die herausragende Bedeutung der Sennelandschaft für den Ressourcenschutz und insbesondere den Arten- und Biotopschutz ergibt sich aus fünf Gebietscharakteristika:

- große zusammenhängende siedlungsfreie Räume,
- natürliche Nährstoffarmut der Schmelzwassersande,
- Kleinräumigkeit der Landschaft,
- standörtliche Vielfalt und herausragendes Arteninventar,
- Grundwasserreservoir.

Die Senne hat sich aufgrund der militärischen Nutzung und dem damit verbundenen Betretungsverbot für die Öffentlichkeit sowie der Vermeidung von Nährstoffanreicherungen als ein Lebensraum mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz erhalten. In weiten Teilen ist die für die Senne typische Heidelandschaft mit Heiden, Mooren, naturnahen Fließgewässern und Wäldern noch ungestört. Um diese Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, soll die Ausweisung der Truppenübungsplätze Senne, Stapel und Schapeler Hof nach einer Aufgabe der militärischen Nutzung als Nationalpark erfolgen. Solange die militärische Nutzung andauert, soll in enger Zusammenarbeit zwischen Streitkräften und betroffenen Behörden – wie bisher geschehen – der Biotop- und Artenschutz in den Truppenübungsplätzen berücksichtigt werden.

Die Sennelandschaft hat aber auch über diese Flächen hinaus für den Schutz der Natur große Bedeutung. Die Gewässersysteme der Lippe und der Ems entspringen in der Sennelandschaft und durchfließen sie. Die festgesetzten Naturschutzgebiete und naturschutzwürdigen Bereiche sind wesentliche Elemente des regionalen und landesweiten Biotopverbundes.

Die Senne mit Ems- und Lippebächen ist als eine der „Wertvollen Kulturlandschaften“ in NRW klassifiziert.

Die „Feuchtgebiete an der mittleren Weser, die Moore am Dümmer und in der Bastauniederung“ sind die zweite im Planungsgebiet liegende „Wertvolle Kulturlandschaft“. Mit ihren Biotopstrukturen sind diese Landschaften noch heute geprägt durch die natürlichen Standortverhältnisse und das Spiegeln einer über Jahrhunderte betriebenen Landnutzung. Sie haben aufgrund der typischen Landschaftsstrukturen jeweils ihre charakteristische Eigenart und weisen einen besonders hohen Anteil an naturnahen oder extensiv genutzten Biotopen auf. In ihnen finden sich daher auch in einem besonders hohen Flächenanteil die entsprechenden freiraumfunktionsbezogenen Darstellungen. Sie sind insoweit auch Schwerpunktbereiche für den Biotopverbund (vgl. Erläuterungskarte 3 „Biotopverbund und Wertvolle Kulturlandschaft“). In diesen Bereichen sind auch die dörflichen Siedlungselemente noch deutlich erkennbar und funktionsfähig. Die weitgehend intakten sozialen Gemeinschaften sind zu fördern.

2.2 Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung

Ziel 1
Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sind wegen ihrer Bedeutung für den Ressourcenschutz, den Bio-

topverbund und für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Herausragende, prägende Elemente dieser großräumigen Freiraumbereiche sind:

- **die Talzüge und Auen mit ihren Niederungsbereichen,**
- **die im Kreis Herford und im Süden des Kreises Minden-Lübbecke typischen Sieke,**
- **die Parklandschaft im Kreis Gütersloh**
- **sowie die Höhenzüge und Wälder von Wiehengebirge und Weserbergland, des Lippischen Berglandes und des Teutoburger Waldes.**

Ziel 2
Die Struktur und Verteilung der Bodennutzungen soll zur Sicherung der vielfältigen Funktionen weitgehend erhalten bleiben. Darin einzubinden ist der ressourcenschonende und standortgerechte Land- und Waldbau.

Ziel 3
Innerhalb der großräumigen Bereiche sind charakteristische Landschaftsbestandteile, die naturnahen Biotoptypen, die nicht oder extensiv genutzten Flächen und die Randzonen zu Bereichen zum Schutz der Natur als Elemente des regionalen Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln.

Ziel 4
Die anerkannten Naturparke „Eggebirge und südlicher Teutoburger Wald“, „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“ und „Dümmer“ sind in ihrer überregionalen Funktion für die landschaftsgebundene Erholung durch koordinierte Maßnahmenplanung der Träger zu sichern und zu entwickeln.

Ziel 5
Charakteristische Hofstellen und ländliche Siedlungen sind in ihrem Erscheinungsbild, aufgrund ihrer Bedeutung für die Kulturlandschaft, in diesen Bereichen zu erhalten.

Ziel 6
Naturdenkmale, die wegen ihrer Schönheit, Eigenart oder aus naturgeschichtlichen bzw. landeskundlichen Gründen geschützt sind, sind als seltene Einzelschöpfungen der Natur in der Kulturlandschaft zu erhalten. Nachteilige Wirkungen und nachhaltige Schadeinflüsse auf die Objekte und ihren Umgebungsbereich sind zu vermeiden.

Ziel 7
Zur Verbesserung oder Wiederherstellung funktionsgerechter landschaftlicher Strukturen und damit zur Sicherung der vielfältigen Funktionen sind insbesondere auf der Grundlage der konkreten Entwicklungsziele der Landschaftspläne, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.

Ziel 8
Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, sind grundsätzlich zu unterlassen.

Bei der Abwägung über die Vereinbarkeit raumbedeutsamer, bedarfsgerechter Nutzungsansprüche in diesen Bereichen ist von einer differenzierten Schutz-

bedürftigkeit auszugehen. Die zugeordneten großräumigen Freiraumfunktionen sind, ggf. unter Einbeziehung von zugeordneten Entwicklungsmaßnahmen, aufrecht zu erhalten.

Erläuterung:

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, bedeutet in der Regel auch, die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten. Die geologisch und klimatisch bedingten morphologischen Formen, Boden- und Grundwasserverhältnisse haben zu unterschiedlichen, charakteristischen Ausprägungen der signifikanten Raumnutzungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Siedlung geführt. Das so identifizierbare Bild einer Kulturlandschaft trägt dem Bedürfnis des Menschen nach Unverwechselbarkeit und Identität Rechnung (vgl. Erläuterungskarten 3 und 4).

Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sollen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die charakteristische Kulturlandschaft im ländlichen Raum zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die landschaftlichen Funktionszusammenhänge sind durch die Art und Verteilung der Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Bereiche eignen sich in besonderer Weise für Formen der landschaftsgebundenen Erholung und der Sport- und Freizeitnutzung zum Naturerlebnis und zur Naturwahrnehmung.

Aus ganzheitlicher Sicht sind, um das Kulturerbe zu bewahren, neben den Bodennutzungsstrukturen auch landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmale, Naturdenkmale sowie im ganzen historisch wertvolle Kulturlandschaften einzubeziehen.

Im Einzelnen sollen in den Bereichen

- typische Landschaftsstrukturen erhalten oder wiederhergestellt,
- charakteristische Landschaftsbestandteile erhalten,
- ökologische Systeme stabilisiert,
- günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und verbessert,
- Räume mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch gesichert,
- das klimatische Potential der Freiflächen und
- der Boden gegen Wasser- und Windabtragung geschützt werden.

Die Darstellungen der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) erfassen einen hohen Flächenanteil des Planungsgebietes. Die auch überregionale Bedeutung des Planungsgebietes für die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung wird hierdurch unterstrichen.

Die Zielrichtung eines Funktionsschutzes der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt ist zu stärken. Flächeninanspruchnahme für andere Funktionen ist vor der Fragestellung der qualitativen Beeinträchtigung zu bewerten, u. a. exponierte Lagen sind von baulichen Entwicklungen freizuhalten. Bei einer mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbaren Flächeninanspruchnahme ist bei der Vorhabensgestaltung durch eine angemessene Bauweise und eine Eingliederung in die umgebende Landschaft den Schutzbedürfnissen dieser Bereiche Rechnung zu tragen.

Kriterien für die Abgrenzung sind die Landschaftsschutzgebiete (bestehend oder geplant), die dargestellten Waldflächen und die in den Teilabschnitten Bielefeld/Gütersloh, Lippe und Herford/Minden-Lübbecke des GEP bis zum Inkrafttreten des GEP -TA Oberbereich Bielefeld- dargestellten Erholungsbereiche. In diese Abgrenzung der BSLE sind die Flächen, die zur Erhaltung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes dienen, eingeschlossen. Insbesondere diese Bereiche sind in der nachfolgenden Fachplanung (Landschaftsplan) durch geeignete Festsetzungen zu schützen und zu entwickeln.

Die naturnahen und durch land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung geprägten Landschaften des Planungsgebietes sind attraktive Bereiche für eine Erholung in der Kulturlandschaft. Ausschlaggebendes Kriterium hierfür ist die landschaftliche Vielfalt mit den unterschiedlichen Waldformen, dem Wechsel von Wald und Offenland, das bewegte Gelände mit markanten Geländestufen, das Angebot an Wasserflächen und die charakteristischen Siedlungen und baulichen Elemente (z.B. Windmühlen, Herrensitze). Dörfliche und bäuerliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude sollen als traditionelle Elemente der Kulturlandschaft in ihrer landschaftstypischen Gestaltung bewahrt werden, da sie als charakteristische Elemente zur Identität des Raumes beitragen.

Die Bereiche der Wertvollen Kulturlandschaften „Feuchtgebiete an der mittleren Weser, Moore in der Dümmer- und Bastauniederung“ und „Senne mit Ems- und Lippebächen“ (vgl. Erläuterungskarte 3) spiegeln die typischen und charakteristischen Landschaften des Planungsgebiets in besonders guter Ausprägung wieder. In ihnen können Natur und Landschaft in besonderer Weise erlebt und erfahren werden. Hier sollten Ansätze zum Ausbau der Erholungsnutzung in einer für die Landschaftsfunktionen verträglichen Weise gefördert werden.

Die Aktivitäten für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung, z.B. Wandern, Spazieren gehen, Rad fahren und Naturerleben sind in Bereichen zum Schutz der Landschaft zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehört auch die Gewährleistung der Zugänglichkeit für die erholungssuchende Bevölkerung. Die Erholung und das Erleben der Kulturlandschaft ist durch ortsnahe sowie durchgängige Wander- und Fahrradwegenetze sicherzustellen.

In Bereichen mit einem hohen Anteil an Streu- und Splittersiedlungen sowie in stärker verdichteten Bereichen ist die Zuordnung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung“ geeignet, um zur qualitativen Verbesserung der bereits beeinträchtigten oder gestörten Freiraumfunktionen beizutragen und die Verbindung in die angrenzenden großräumigen Freiraumbereiche aufrecht zu erhalten. Insbesondere in diesen Bereichen überwiegen in den Schutzzielen die landschaftsökologischen Ausgleichsfunktionen für den Siedlungsraum. Innerhalb der Bereiche sind teilweise auch Räume eingeschlossen, die aktuell nur wenige belebende Landschaftselementen aufweisen. Hier sind derartige Strukturen anzureichern.

Das Planungsgebiet erfüllt nicht nur für die hier lebende Bevölkerung eine Erholungsfunktion. Diese Bereiche sind auch für die Bevölkerung der Ballungsgebiete in NRW und darüber hinaus ein bundesweit bedeutender Erholungs- und Tourismusraum. Diese Wertigkeit dokumentiert sich u. a. an den drei Naturparken, an denen das Planungsgebiet Anteil hat. Dieser Aspekt hat auch für die zahlreichen Kur- und Erholungsorte im Planungsgebiet große Bedeutung.

Die ökologischen Funktionen des Freiraumes in Bereichen zum Schutz der Landschaft sind die Voraussetzung für die Erfüllung der Freiraumfunktion „landschaftsorientierte Erholung“. Die Qualität der natürlichen Ressourcen ist daher langfristig in diesen Gebieten zu gewährleisten. Eingriffe in die Naturgüter, die diese Funktionserfüllung gefährden, sind zu vermeiden.

3. Wald

Ziel 1
Die Waldflächen in der Kulturlandschaft des Planungsgebietes sind in ihren Funktionen

- **als Bestandteil des Naturhaushaltes,**
- **als Erholungsraum für die Menschen und**
- **als Teil der regionalen Wirtschaft,**

zu sichern.

Den großräumig zusammenhängenden Wäldern der Höhenzüge des Wiehengebirges und Weserberglandes und des Teutoburger Waldes sowie des Nordlippischen Berglandes kommt eine überregionale Bedeutung zu.

Ziel 2
Prioritär in den waldarmen Bereichen der Kreise Minden-Lübbecke, Herford, Gütersloh und Lippe ist eine Vermehrung der Waldflächen anzustreben. Es sollen Waldstrukturen innerhalb von Korridoren zwischen den bestehenden großflächigen Waldbereichen geschaffen werden (Waldverbundsysteme).

Ziel 3
Flächen, die ökologisch wertvolle waldfreie Biotope darstellen, sind von Aufforstungen auszunehmen.

Ziel 4
In die Bewirtschaftung des Waldes sind die Grundsätze einer nachhaltigen, naturnahen Waldwirtschaft und die Bedeutung für die Erholung zu integrieren.

Ziel 5
Der in der Region nachwachsende Rohstoff Holz ist dort sowohl für die vielfältige, ver- und bearbeitende Holzindustrie als auch als Brennstoff dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Ziel 6
Der Schutz des Waldes vor Inanspruchnahme kann in der regionalplanerischen Abwägung nur von Vorhaben überwunden werden, deren Bedarf nachgewiesen ist und die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes, die unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte geeignet ist, realisierbar sind. Der Verlust an Waldfunktionen ist durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren.

Ziel 7
Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden.

Erläuterung:

Die Situation des Waldes im Planungsgebiet stellt sich wie folgt dar:

Die Gesamtwaldfläche beträgt 71.980 ha. Das entspricht einem Flächenanteil von 18 % der Fläche des Planungsgebietes. Zum Vergleich: Der Bewaldungsgrad für NRW liegt bei 26 %. Dabei sind starke Schwankungen innerhalb des TA Oberbereich Bielefeld festzustellen. Im Bereich des Forstamtes Minden liegt der Bewaldungsgrad bei 10 %, beim Forstamt Bielefeld bei 15 % und beim Forstamt Lage bei 30 %.

Bei der Flächensituation der Wälder im Planungsgebiet sind gerade auch die kleinen, häufig hofnahen Wäldchen und Feldgehölze sowie Restwaldflächen und im Naturraum des Ostmünsterlandes auch die Wallhecken zur Sicherung der Waldfunktionen von Bedeutung. Sie sollten im Rahmen der Bauleitplanung als Waldflächen ausgewiesen und erhalten werden.

Das Verhältnis von Waldflächen mit Laubholz zu Waldflächen mit Nadelholz beträgt 59 : 41 %. Der Landesdurchschnitt in NRW weist ein fast umgekehrtes Verhältnis auf (45 % Laubholz : 55 % Nadelholz). Die Baumartenverteilung ist allerdings innerhalb des Planungsgebietes sehr unterschiedlich.

Der Wald erbringt vielfältige Funktionen, die sich in folgende Funktionsbereiche gliedern: Wasser- und Bodenschutz, Immissionsschutz (Lärm, Staub, Gerüche), Klimaschutz, Sichtschutz, Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Erholungsfunktion, Nutz- und Wirtschaftsfunktion.

Wald ist entsprechend seiner wirtschaftlichen Funktionen, seiner sozialen Leistungen für die Gesellschaft und seiner Bedeutung für die Umwelt zu sichern, zu bewirtschaften und zu entwickeln.

Zielrichtung der Bewirtschaftung des Waldes ist die Schaffung intakter, leistungsstarker Wälder, die den vielfältigen Ansprüchen, die an sie gerichtet sind, gerecht werden. Die Grundsätze der „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ sind hierzu in besonderer Weise geeignet. Die „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ dient auch der Verbesserung der Waldstruktur und soll daher als Bewirtschaftungsform verstärkt Anwendung finden. Dazu gehört die Wahl von standortgerechten Baumarten auf der Basis von aktuellen Standortkartierungen, die Erhöhung des Laubwaldanteils in Nadelholzbeständen, die Intensivierung der Pflegemaßnahmen, insbesondere in Jungbeständen und das Belassen von ausreichendem Alt- und Totholz im Wald sowie die Gestaltung von vielfältigen und artenreichen Waldrändern.

Als forstliche Planungsgrundlage sind möglichst flächendeckend Standortkartierungen durchzuführen und die Waldfunktionskartierung zu überarbeiten.

Holz ist als ein nachwachsender, CO_2-neutraler Rohstoff, durch schonende und nachhaltige Nutzung auch für neue und umweltschonende Produkte und Zwecke einzusetzen.

Zur nachhaltigen, massenreichen und hochwertigen Holzproduktion hat sich die Forstwirtschaft boden- und bestandsschonender Holzernte- und Holzbringungsverfahren zu bedienen. Eine solche pflegliche Bewirtschaftung gewährleistet in jedem Fall auch die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.

Der forstliche Fachbeitrag hat dargelegt, dass auch unter Berücksichtigung des unter dem Landesdurchschnitt liegenden Bewaldungsgrades die Notwendigkeit zur Vermehrung der Waldflächenanteile besteht. Hierbei sind die Aufforstungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation zu nutzen. Gemeinden, in denen ein dringender Bedarf zur Waldvermehrung besteht, sind der Tabelle 7 zu entnehmen. Von Aufforstungen auszunehmen sind neben Flächen mit wertvollen waldfreien Biotopen, Bereiche in denen eine Waldvermehrung zu einer Verschlechterung der luft- und klimahygienischen Situation führen würde und Flächen wertvoller Agrarbereiche.

Tabelle 7:
Waldvermehrungskonzept
(Quelle: Leitlinie für die Waldvermehrung in NRW, MURL 1993 sowie Forstbehördlicher Fachbeitrag der Höheren Forstbehörde Westfalen-Lippe 1997)

Kreis/kreisfr. Stadt	Dringender Bedarf	Notwendiger Bedarf	Sinnvoll
Minden- Lübbecke	Stemwede, Rahden, Espelkamp, Hille, Minden, Petershagen, Hüllhorst, Bad Oeynhausen	Preußisch Oldendorf, Lübbcke, Porta Westfalica	
Herford	Rödinghausen, Bünde, Kirchlengern, Löhne, Spenge, Enger, Hiddenhausen, Herford, Vlotho		
Gütersloh	Werther, Versmold, Herzebrock-Clarholz, Gütersloh, Verl, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Langenberg	Borgholzhausen, Halle, Steinhagen, Harsewinkel	Schloß Holte-Stukenbrock
Lippe	Bad Salzuflen, Leopoldshöhe	Lage, Lemgo, Extertal	Kalletal, Dörentrup, Barntrup, Oerlinghausen, Augustdorf, Schlangen, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Blomberg, Schieder-Schwalenberg, Lügde
Bielefeld		Ja	

Aufforstungen im Planungsgebiet sollten prioritär zur qualifizierten, funktionalen Stärkung der vielfältigen Waldfunktionen im Verbund mit vorhandenen Waldbereichen erfolgen. Durch die gezielte räumliche Zuordnung von Erstaufforstungen wird die funktionelle Wertigkeit der einzelnen Gebiete erhöht.

Wald hat als großflächiger, naturnaher Freiraum Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung. Diese Funktion ist in der Touristik- und Gesundheitsregion OWL von besonderer Bedeutung. Die Naturparke „Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald“ und „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“ sind durch ihre Waldlandschaften gekennzeichnet.

Der Erholungswert des Waldes ist durch gezielte Maßnahmen, z. B. Waldrandgestaltung, Anbau u.a. wegebegleitender landschaftsästhetisch wertvoller Baumarten, Schaffung von Ausblicken auf die freie Landschaft und Besucherlenkung im Rahmen der Bewirtschaftung zu fördern. Insbesondere im Bereich von touristischen Attraktionen in Waldbereichen ergeben sich Interessenkonflikte zwischen der Waldpflege und –bewirtschaftung und den Ansprüchen bzw. Erwartungen der Gesellschaft. Hier ist es nun Aufgabe der Forstbehörde, durch gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit diese Konfliktsituation transparent zu machen und durch Aufklärung zu minimieren.

Ist eine Inanspruchnahme von Wald für Maßnahmen unvermeidbar, ist eine angemessene funktionsbezogene Ersatzaufforstung durchzuführen.

Typische, besonders charakteristische naturnahe Bestände in ausreichender Flächengröße sollen durch Ausweisung als Naturwaldzellen im fachplanerischen Verfahren besonders geschützt werden. Sie sind Bestandteil der wissenschaftlichen Forschung und biogenetisches Reservat. In diesen Flächen soll die natürliche, nicht bzw. nicht mehr von menschlichen Aktivitäten beeinflusste Waldentwicklung beob-

achtet und dokumentiert werden. Sie sind auch wichtiger Bestandteil im Biotopverbund.

Im Planungsgebiet befinden sich folgende ausgewiesene Naturwaldzellen:

„Am Rintelner Weg“	(16,5 ha)
„Nammer Berg“	(17,3 ha)
„Ostenberg“	(13,3 ha)
„Holter Wald”	(15,5 ha)
„Bärental“	(14,6 ha) ---- in Vorbereitung ----

Zugelassene Saatgutbestände sind wegen der Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut zu erhalten. Kriterien für die Zulassung sind dabei die Lage, die Homogenität, die Massenleistung, die Güte des Holzes, die Form, der Gesundheitszustand und die Widerstandsfähigkeit der regionalen Bestände. Die zugelassenen Saatgutbestände sind im Forstbehördlichen Fachbeitrag tabellarisch und kartenmäßig ausgewiesen.

4. Wasser

4.1 Grundwasser- und Gewässerschutz

Ziel 1
Zum Schutz der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sind Nutzungen, die das Naturgut „Wasser“ beeinträchtigen können, in den dargestellten Bereichen nur unter dauerhafter Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen, der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig.

Ziel 2
Die bestehenden Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind bedarfsgerecht zu nutzen und ggf. umweltverträglich auszubauen. Zur Sicherung der Wasserversorgung sind die Einzugsgebiete der nutzbaren Grundwasservorkommen und der oberirdischen Gewässer vor wassergefährdenden Nutzungen zu schützen und von nachteiligen Einwirkungen zu entlasten. Der Schutz und falls erforderlich die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen.

Ziel 3
Auf eine sparsame Nutzung des begrenzten Naturgutes „Wasser“ ist hinzuwirken. Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und innerbetrieblicher Wasserkreisläufe, insbesondere bei Brauchwassernutzungen in Industrie und Gewerbe sind zu untersuchen, zu fördern und anzuwenden. Kooperationen zwischen den Betrieben, die diesem Zwecke dienen, sind anzustreben.

Ziel 4
Zuzulassende, mit den jeweiligen Schutzzielen vereinbare oder nach Abwägung vorrangige Planungen und Maßnahmen in Bereichen mit der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sind so zu realisieren, dass das Grundwasser nicht durch Stoffeinträge belastet wird.

Ziel 5
Die Versiegelung weiterer Flächen ist im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen. Die Entsiegelung befestigter Fläche ist zu unterstützen.

Ziel 6
Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung muss sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope in Bereichen mit der überlagernd dargestellten Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Erläuterung:

Der Grundwasserschutz und die Sicherstellung der Wasserversorgung erfordert die Festlegung von Freiraumbereichen, die diese Funktion in besonderer Weise erfüllen. Die Darstellungen berücksichtigen

- die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
- sonstige für die Wassergewinnung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung geeignete, z. Zt. noch nicht genutzte Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen und für eine entsprechende Nutzung langfristig gesichert werden.

Als wichtigste Grundwasserreservoire sind im Planungsgebiet die Sennelandschaft und die Urweser-Rinnen nördlich des Wiehen-/Wesergebirges anzusprechen.

In einzelnen Kommunen, in denen die bedarfsgerechte Ausstattung mit ASB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere der Bauleitplanung sicherzustellen, dass die nachteiligen Wirkungen für die Einzugsgebiete durch geeignete Festsetzungen von Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ weitgehend gemindert werden.

Bei der Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und der gesicherten Mindestförderung im Planungszeitraum ist die Wasserversorgung nach Quantität und Qualität durch die bestehenden und geplanten Wassergewinnungsanlagen gewährleistet. Grundlagen für den Gesamtbedarf ergeben sich aus dem Bedarf für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und die Wasserversorgung der Industrie.

Die konkreten Entnahmemengen werden im fachrechtlichen Verfahren unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung geprüft und festgelegt.

In der Erläuterungskarte 5 sind die für die Trinkwassergewinnung besonders geeigneten Gebiete zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Grundwassergefährdungsgebiete dargestellt. Diese Gebiete sind dem LEP NRW entnommen und durch den wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag konkretisiert worden. In diesen Bereichen ist bei allen Planungen und Maßnahmen der langfristige und nachhaltige Schutz der natürlichen Ressource „Wasser“ zu berücksichtigen (vgl. Ziffern B.III.4.32 und B.III.4.33 LEP NRW).

4.2 Oberflächengewässer

Ziel 1
Alle Quellgebiete und Gewässersysteme, insbesondere der Ems, der Lippe sowie der Weserzuflüsse Große Aue und Werre mit Bega, Aa und Else sind in ihrer Funktion als

- zentrale Bestandteile des Naturhaushaltes

- Retentionsflächen für Hochwasserabfluss

- vielfältige Lebensräume mit kleinräumigen Lebensraumnischen

- Vernetzungselemente im Biotopverbund

- System einer schadlosen Wasserabführung

zu sichern und zu entwickeln.

Ziel 2

Die qualitativen Anforderungen an die Wassergüte und die Gewässerstruktur sind, durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungsspielraumes entsprechend der natürlichen Fließgewässerdynamik, zu gewährleisten. Entlang der Fließgewässer ist zumindest auf Uferstreifen eine standortangepasste Entwicklung von Biotopelementen zu ermöglichen.

Ziel 3

In den Siedlungsbereichen erfordert die Entwicklung zu einem guten Zustand der Gewässer bzw. dessen Erhaltung (Wasserrahmenrichtlinie), dass wassergefährdende und wasserbeeinträchtigende Wirkungen ausgeschlossen werden und Einleitungen aus der Kanalisation die Strukturen des Gewässerbetts nicht schädigen.

Erläuterung:

Die folgende Abbildung zeigt in einer schematischen Übersicht die Flussgebiete im Planungsgebiet. Der Teutoburger Wald bildet eine natürliche Wasserscheide für die Flussgebiete

Schematische Übersicht der Flussgebiete im Planungsgebietete.

Der Gesamtzustand eines Gewässers misst sich nicht allein an der Qualität des Wassers (Gewässergüte), gleichbedeutend ist der ökologische Gesamtzustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer und Auen. Diese Betrachtungsweise macht den Wertewandel in der Gewässerbewirtschaftung deutlich. Trotz weitgehender Abwasserreinigung ist eine Restbelastung des Wassers zu verzeichnen. Anteilmäßig nehmen die diffusen Einträge zu. Ein relevanter Belastungsfaktor ist der vielerorts schlechte strukturelle Zustand der Gewässer. Die allgemeinen Güteanforderungen formulieren als allgemeines wasserwirtschaftliches Güteziel, dass im Gewässer eine der Güteklasse II (mäßig belastet) entsprechende Lebensgemeinschaft erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Dazu muss ein Gewässer die den Organismen der Güteklasse II entsprechende Vielfalt der artspezifischen Lebensräume aufweisen. In den schlechten Gewässerstrukturen ist eine wesentliche Ursache für die immer noch unbefriedigende Situation der Wassergüte der Fließgewässer im Planungsgebiet zu suchen, wie sie die Erläuterungskarte 6 wiedergibt.

Erst eine gemeinsame vergleichende Betrachtung von qualitativen (Wassergüte) und strukturellen (Strukturgüte) Güteklassen ermöglicht eine umfassende Gütebeurteilung im Gewässerschutz.

Die angestrebten grundlegenden Verbesserungen im Hinblick auf die Gesamtsituation können, aufbauend auf dem hohen technischen Stand der Abwasserreinigung, erreicht werden, wenn als nächster Schritt die strukturellen Defizite in und an den Gewässern beseitigt werden. An fast allen Hauptfließgewässern ist der terrestrische Bereich als mehr oder weniger stark geschädigt einzustufen. Es fehlt ein an der Größe des Fließgewässers ausgerichteter Bereich entlang der Gewässer, in dem sich naturnahe Biotopelemente entwickeln können.

Unter dieser Prämisse können die Fließgewässersysteme über die vielfältigen Wechselwirkungen in ökologischen Systemen auch ihre Funktion im regionalen Biotopverbund sowie für die Erholung erbringen. Fließgewässerabschnitte sind soweit möglich in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Dabei ist insbesondere auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu achten.

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Schaffung naturnaher Uferbereiche bedarf der Kooperation aller Beteiligten, besonders mit der Landwirtschaft und den Kommunen.

4.3 Retentionsräume/Hochwasserschutz

Ziel 1
Im Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Abfluss des Wassers hinzuwirken, der durch natürliche Rückhaltung in den Abflussspitzen gedämpft wird. In Siedlungsbereichen sind die Möglichkeiten einer ortsnahen Versickerung von Niederschlägen zu nutzen. Bei ausgebauten und eingedeichten Gewässern sind die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch naturnahe Gewässerentwicklung und Deichrückverlegung zu nutzen.

Ziel 2
In den dargestellten Überschwemmungsbereichen soll durch natürliche Retentionsräume und naturnahe Fließgewässerstruktur einschließlich naturnaher terrestrischer Uferbereiche der Hochwasserabfluss günstig beeinflusst werden. Flächen, die bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis überschwemmt werden, sind von der Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung und ihr

zugeordneten Nutzungen mit hohem Schadenspotential freizuhalten, um einen weitgehend schadlosen Ablauf von Hochwasserereignissen zu gewährleisten.

Ziel 3
Den Überschwemmungsbereichen im Freiraum sind Nutzungsformen zuzuordnen und umzusetzen, die das natürliche Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht nachteilig beeinträchtigen. Darüber hinaus ist anzustreben, die Überschwemmungsbereiche von bestehenden Einrichtungen mit hohem Schadenspotential zu entlasten.

Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit Überschwemmungsbereiche für zusätzliche bauliche Anlagen (z. B. Infrastruktureinrichtungen) in Anspruch genommen werden müssen, so muss das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen gesichert werden.

Für Bereiche, in denen der GEP eine zeichnerische Überlagerung von Überschwemmungsbereichen und Siedlungsbereichen (ASB, GIB) vorsieht, soll die aktuelle Überschwemmungsgefährdung einzelfallbezogen überprüft werden. Über die weitere Raumnutzung ist hier auf der Grundlage dieser Prüfung, unter Beachtung bestehender Bebauungspläne und vorhandener baulicher Anlagen zu entscheiden.

Ziel 4
Für besonders schutzbedürftige bauliche Anlagen ist der Bau von Hochwasserschutzanlagen (z. B. Rückhaltebecken, Dämme) für das bestehende nicht zu beseitigende Schadenspotential geboten.

Erläuterung:

Leitlinie in den natürlichen Auen der Gewässer des Planungsgebietes ist der vorbeugende Hochwasserschutz. Ziel dieser nachhaltigen Strategie ist es, in den hochwassergefährdeten (-relevanten) Bereichen der Fließgewässer keine zusätzlichen Schadenspotentiale aufzubauen, aber auch die bestehenden Nutzungen in den Gebieten angemessen zu schützen.

Hochwasser ist ein natürliches Ereignis. Entscheidenden Einfluss auf den Ablauf hat der jeweilige Zustand des Flussgebietes unmittelbar vor dem das Hochwasser auslösenden Ereignis. Wenngleich Hochwasser ein Naturereignis ist, wird sein Ausmaß auch durch Maßnahmen zur Abflussbeschleunigung, Flächenversiegelung und Verringerung der natürlichen Retentionsräume beeinflusst. Damit verbunden ist die Erhöhung des Schadensrisikos durch die Nutzung der Überschwemmungsbereiche für Siedlungszwecke und andere wasserempfindliche Nutzungen.

Die Ursachen für den Hochwasserschaden sind darin zu suchen, dass die Überschwemmungsbereiche zu stark und insbesondere auch durch hochwasserempfindliche Nutzungen in Anspruch genommen werden. Eine angemessene Beschränkung dieser Nutzungen ist unvermeidbar, wenn durch Hochwasserenergie eintretende Schäden verringert werden sollen. Dazu müssen die hochwassergefährdeten Bereiche bekannt sein und mit den Instrumenten der vorsorgenden Planung eine weitere negative Entwicklung der verbliebenen Abfluss- und Retentionsräume vermieden werden.

Auch in deichgeschützten Gebieten ist bei den Nutzungsansprüchen die latente Überflutungsgefahr zu berücksichtigen. Auf Nutzungen, die im Falle einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, sollte verzichtet werden.

Für die Nachvollziehbarkeit dieser Handlungsweise muss das Bewusstsein über die Gefahr des natürlichen Hochwasserereignisses und die Begrenztheit von Hochwasserschutzeinrichtungen wachgehalten werden. Alle Deiche, die natürliche Retentionsräume abtrennen und keine Bebauungen schützen, sind an den Rand der Talaue zurückzuverlegen, um die heute abgetrennten Retentionsräume zurückzugewinnen.

Die als Pilotprojekt für den GEP-TA Oberbereich Bielefeld- von den Staatlichen Umweltämtern Bielefeld und Minden erarbeitete und vom Landesumweltamt herausgegebene Karte „Hochwassergefährdete Bereiche in NRW“ ist Grundlage der dargestellten Überschwemmungsbereiche. Die Darstellungen erfassen Gewässer mit einem Einzugsgebiet ab 20 km^2.

Die dargestellten hochwassergefährdeten Bereiche beschreiben die äußere Grenze der Flächen, auf denen mit einem Konflikt zwischen der konkreten Nutzungsentwicklung und dem Hochwasser zu rechnen ist. In den Tieflandbereichen der Kreise Gütersloh und Minden-Lübbecke kann es aufgrund der besonderen topographischen Situation im Einzelfall zu Überschneidungen mit Siedlungsbereichen kommen. Für derartige Flächen ist im weiteren bauleitplanerischen Verfahren die Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Die Überprüfung der Hochwasserschutzstrategien hat verstärkt den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Mittelpunkt gerückt. Hierzu gehört auch eine Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (z. B. vorhandene bauliche Nutzung in natürlichen Retentionsbereichen). Die regionalplanerische Darstellung stellt diese bebauten Bereiche nicht in Frage. Sie soll jedoch dazu anregen, das Überflutungsrisiko in den nachgeordneten Ebenen (wie Bauleitplanung und Fachplanung) zu überprüfen und um ggfls. notwendige Hochwasser-Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Abgrenzungen umfassen an den Hauptgewässern ausgewiesene oder aufgestellte natürliche Überschwemmungsgebiete, die nach dem Stand der Technik auf der Grundlage von Pegelstatistiken, Niederschlag-Abfluss-Modellen und Wasserspiegellinienberechnungen erarbeitet wurden. Wo dies noch nicht möglich war, (überwiegend im Kreis Minden-Lübbecke und im Kreis Gütersloh) wurden geprüfte preußische Überschwemmungsgebiete dargestellt. Im Bereich der Stadt Bielefeld wurden hochwassergefährdete Bereiche wegen der dichten Besiedlung auch für kleinere Einzugsgebiet ausgewiesen.

Im Planungsgebiet ist im Abflussverhalten zwischen den Flachland- und Berglandgewässern zu unterscheiden. Da die Gewässer eine unterschiedliche Gewässercharakteristik aufweisen, sind auch die natürlichen Abfluss- und Retentionsbereiche andersartig strukturiert. Bei den kleineren Gewässern im Bergland sind die Überflutungsflächen durch die Hanglagen mit steilem Gefälle vergleichsweise klein, jedoch bergen auch hier Abflusshindernisse und -erschwernisse im Hochwasserfall Risiken für Nutzungen in den Auenbereichen. Hochwasserereignisse im Flachland sind im allgemeinen geprägt durch hohe Grundwasserstände und weite flache Ausuferungen. Diese Differenzierung zeigt sich in den zeichnerischen Darstellungen.

So wie der unter Ziffer B.II 4.2 formulierte Fließgewässerschutz immer auch ein Beitrag zum Hochwasserschutz ist, begünstigt umgekehrt entsprechend praktizierter Hochwasserschutz auch den Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher Strukturen der Fließgewässer, ohne die ein nachhaltiger Schutz des Wasser als natürliche Lebensgrundlage nicht zu erreichen ist.

B.III. Heimische Bodenschätze und langfristige Rohstoffsicherung

Ziel 1
Die Darstellung der Abgrabungsbereiche erfolgt zur Gewährleistung einer 25-jährigen Versorgungssicherheit der Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen sowie unter besonderer Berücksichtigung der Begrenztheit bestimmter nicht-energetischer Rohstoffvorkommen, der gebotenen sparsamen Rohstoffnutzung und einer dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung. Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Bodenschätze sind die Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Ziel 2
Zur Schonung der heimischen Bodenschätze müssen verstärkt Recyclingstoffe, Substitute bzw. nachwachsende Rohstoffe durch die öffentliche Hand eingesetzt werden, um eine nachhaltige Sicherung der nicht vermehrbaren Rohstofflagerstätten zu ermöglichen.

Ziel 3
Abgrabungen sind weitestgehend auszubeuten, um die Abbauflächen möglichst gering zu halten. Bereits ausgebeutete Abgrabungsstellen sind daraufhin zu überprüfen, ob durch Nachauskiesungen oder Nachentsandungen noch Material gewonnen werden kann.

Ziel 4
Der Untertage betriebene Erzabbau im nördlichen Bereich des Wesergebirges ist wegen seiner Rohstoffbedeutung langfristig zu sichern.

Ziel 5
Abgrabungen sind in den Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zu konzentrieren. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha bleibt und das Vorhaben in Zusammenhang mit standortbezogenen Maßnahmen (z. B. Straßenbau) erfolgen soll bzw. besondere standortbezogene Gründe dafür vorliegen, dass das Abbauvorhaben nicht in vorhandenen Abgrabungsbereichen oder Reservegebieten (siehe Erläuterungskarte 8) realisiert werden kann.

Ziel 6
Ergeben sich in den dargestellten Bereichen bei konkreten Abgrabungs-verfahren jetzt noch nicht erkennbare Sachverhalte gegen eine Inan-spruchnahme, ist bedarfsbezogen auf die Reservegebiete auszuweichen, wobei je nach Größenordnung GEP-Änderungen notwendig werden können.

Ziel 7
Eine Inanspruchnahme der Reservegebiete für andere Nutzungen kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.

Ziel 8
Nassabgrabungen in der Nähe von Ortslagen sind bei Bedarf unter Abwägung aller Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu Erholungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die in den Freizeit- und Erholungsschwerpunkten vorhandenen und geplanten Abgrabungen sind in die Ausbaukonzeptionen einzubezie-

hen und für Freizeitaktivitäten auszugestalten. In der freien Landschaft gelegene Abgrabungen sollen dem Natur- und Artenschutz vorbehalten bleiben, um langfristig einen möglichst hohen Anteil der Abgrabungen dem Naturschutz zuzuführen.

Ziel 9
Abgrabungen sind in der Nähe von Flüssen und Bächen so zu gestalten, dass sie auf der Grundlage vorhandener fließgewässertypologischer Leitbilder in Form, Größe, Tiefe und Lage weitgehend natürlichen Auengewässern ähneln, um die Regeneration fließgewässer- und auentypischer Lebensräume zu fördern.

Ziel 10
Die in den Naturparken "Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald" und "Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge" und dem Wesergebirge zur Zeit betriebenen Steinbrüche sind - außer im Wiehengebirge - aufgrund der bestehenden Rohstoffqualität und -nachfrage zu sichern, nach Möglichkeit, soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, zu vertiefen, und landschaftsgerecht in die Umgebung einzugliedern.

Erläuterung:

Im Planungsgebiet stehen vornehmlich in den Flusstälern von Weser, Lippe, Werre und Ems sowie im südlichen Vorland des Wesergebirges hochwertige Kiese und Sande für die Versorgung der Bauwirtschaft an. Im Bereich südlich der BAB A2 befinden sich im Bereich der vorhandenen Abgrabungen am Sprengelweg (Stadtgebiet Porta Westfalica) sehr mächtige Kiesvorkommen, die eine große Bedeutung für die abbauende Wirtschaft, aber eine ebenso große Bedeutung für den Grundwasserschutz haben, da sich hier Trinkwasserbrunnen der Stadtwerke Porta Westfalica befinden. Bei konkreten Abgrabungsanträgen in diesem Bereich ist dem Grundwasserschutz bei der Abwägung ein Vorrang einzuräumen. Für die hier dargestellten Reservegebiete soll jedoch kurzfristig überprüft und angestrebt werden, einen Ausgleich der Belange der Wasserwirtschaft und der Rohstoffwirtschaft zu erreichen. Dabei soll ein einheitlicher und zusammenhängender Abgrabungsbereich unter Berücksichtigung und Erhaltung der Funktionalität vorhandener Wegeverbindungen angestrebt werden, um eine möglichst umfassende Ausschöpfung der vorhandenen Rohstoffe zu erreichen.

Der Bereich des Kreises Gütersloh ist aufgrund der Geologie hauptsächlich der Gewinnung von Sand vorbehalten.

In den Gebirgszügen des Weser- und Wiehengebirges, des Teutoburger Waldes sowie im nördlichen Bereich des Kreises Lippe befinden sich Kalke unterschiedlicher Qualitäten, die zum Teil im Umweltschutz (z. B. Klärschlammverarbeitung und Rauchgasentschwefelung) und zum weiteren Teil in der Bauwirtschaft Verwendung finden. Im Bereich der Gebirge sind keine konfliktfreien Bereiche für potentielle Erweiterungen vorhanden. Hier müssen im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglichst konfliktarme Lösungen zwischen Steingewinnung und Freiraumbelangen gefunden werden. Die Steinbrüche im Wiehengebirge sind zu beenden.

Nördlich und südlich des Wiehengebirges, im Kreis Herford (Herford-Laar), in der Stadt Bielefeld und im Kreis Lippe bei Hohenhausen, Blomberg, Dörentrup und Rischenau befinden sich ergiebige Tonlagerstätten für die Ziegeleiindustrie.

Am Nordrand des Wesergebirges befinden sich im Bereich Kleinenbremen für den hiesigen Raum wichtige Erzlagerstätten. Wegen ihrer Standortgebundenheit dürfen durch andere Nutzungen keine Beeinträchtigungen des Abbaus stattfinden.

Die Darstellung der Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dient der Sicherung des Bedarfes an heimischen Rohstoffen für einen Zeitraum von ca. 25 Jahren. In welchem Umfang diese für den Abbau von Bodenschätzen tatsächlich genutzt werden können, wird in den fachgesetzlich vorgeschriebenen Verfahren entschieden. Entsprechend der Ziele des LEP NRW erfolgt die Darstellung von Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze vor allem im Bereich bereits bestehender Abbauflächen, um die Wirkungen, die von Abgrabungen in Bezug auf den Naturhaushalt und andere Raumnutzungen oder Nutzungspotentiale ausgehen können, auf möglichst wenige Landschaftsräume zu konzentrieren.

Zur Ermittlung der Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze wurden die im mittleren Prognosepfad des Gutachtens des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung zur Prognose der mittelfristigen Nachfrage nach mineralischen Baurohstoffen (BBR-Gutachten - Forschungsberichte des BBR, Heft 85, 1998) sowie ergänzende eigene Bewertungen der Bezirksplanungsbehörde zugrunde gelegt. Ergänzend wurden auch Aussagen von Unternehmen der Abgrabungsindustrie zu ihren konkreten Bedarfen der Vergangenheit berücksichtigt. Anhand der vom Geologischen Dienst NRW gelieferten Kartenunterlagen über vorhandene Bodenschätze wurden mit Hilfe von Überlagerungen durch andere Nutzungen und Festsetzungen (z.B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Biotopverbundstrukturen etc.) Flächen zur Darstellung der Bereiche und der Reservegebiete ermittelt und in Abstimmung mit den Fachbehörden im GEP und den Beikarten dargestellt (siehe auch LEP NRW, C.IV.3.6). Zur Darstellung der Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze und zur Deckung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen wurde der „Fachliche Beitrag zur Ermittlung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für den Regierungsbezirk Detmold“ zugrundegelegt. Weitere Untersuchungen, die diesen Themenbereich betreffen, wurden ebenfalls mit berücksichtigt.

Zusätzlich sind als Reservegebiete (siehe Erläuterungskarte 8), die noch einer vertiefenden Betrachtung unterhalb der regionalplanerischen Ebene zu unterziehen sind (z. B. im konkreten Abgrabungsverfahren oder bei GEP-Änderungen), weitere Bereiche für die Deckung des Bedarfs für die auf die GEP-Darstellung folgenden Jahre gekennzeichnet.

Bei der Ermittlung der Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind auf der regionalplanerischen Ebene Auswirkungen auf die Umweltfaktoren mit geprüft worden. Auf dieser Planungsebene sind danach keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitergehende Untersuchungen müssen den konkreten Abgrabungsverfahren überlassen bleiben. Sollten hierbei Sachverhalte bekannt werden, die einen Abbau in diesem Bereich unmöglich machen, ist bedarfsentsprechend auf die Reservegebiete auszuweichen, wobei je nach Größenordnung GEP-Änderungsverfahren durchzuführen sind.

Für Festgesteine sind nur wenig Reservegebiete dargestellt. Auch unter Beachtung einer gewissen partiellen Substituierbarkeit zwischen Locker- und Festgesteinen (BBR-Forschungsbericht 85 von 1998) bleibt es zweifelhaft, ob sich durch den Mengenüberschuss an Kies/Sand die fehlenden Mengen bei Festgesteinen ausgleichen lassen. Weil die Minderausweisung zu Engpässen führen kann, bedarf es hinsichtlich

der Umsetzung für Festgesteine einer Beobachtung und ggf. einer Planfortschreibung zu gegebener Zeit.

Bei der Wiedernutzbarmachung in Anspruch genommener Flächen sind hinsichtlich der Nachfolgenutzungen die ökologische Bedeutung und die Eignung für Erholung, Sport und Freizeit zu berücksichtigen.

B.IV. Freizeit und Erholung

Ziel 1
Für die Bevölkerung sind siedlungsnah und innerhalb der Siedlungsbereiche Freiräume für Zwecke der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu entwickeln und zu pflegen.

Ziel 2
In landschaftlich attraktiven Freiraumbereichen ist der Tourismus durch Angebote im Bereich der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu fördern.

Ziel 3
Die überregional bedeutsamen vorhandenen Freizeitanlagen in Varenholz (Kalletal), Großer Weserbogen Costedt (Porta Westfalica), Peckeloh (Versmold), Emmerstausee (Schieder-Schwalenberg) sowie die regional bedeutsame Anlage in Borlefzen (Vlotho) sind zu erhalten. Bei nachgewiesenem Bedarf ist eine Weiterentwicklung umwelt- und sozialverträglich zu planen und umzusetzen, um ihre Attraktivität als Ziel für die Wochenend- und Ferienerholung zu erhöhen und die übrigen Freiräume von Großanlagen des Tourismus freizuhalten.

Der Hollywood- und Safari-Park Stukenbrock (Schloß Holte-Stukenbrock) ist in den empfindlichen Landschaftsraum landschaftsschonend einzubinden. Es ist eine umweltschonende Gestaltung des Parks und der zugehörigen Einrichtungen wie beispielsweise der Parkplätze vorzunehmen. Die Errichtung von Ferienhäusern und Campingplätzen im Bereich des Safari-Parkes bleibt ausgeschlossen. Landschaftsprägende Strukturen sind möglichst zu erhalten. Der Hollywood- und Safari-Park ist auf die in der zeichnerischen Darstellung enthaltene Abgrenzung zu beschränken. Zur Verlängerung der jährlichen Öffnungszeiten ist eine innere Umgestaltung des Parks anzustreben. Die Erreichbarkeit ist auch durch eine leistungsfähige Anbindung im ÖPNV sicherzustellen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Verknüpfung der ÖPNV-Anbindung mit dem Verkehrsträger Schiene im Bahnhof Schloß Holte anzustreben.

Ziel 4
Baulich geprägte Freizeiteinrichtungen wie Wochenend-, Ferienhausgebiete und Campingplätze sind in den genannten Freizeitanlagen anzulegen oder vorhandenen Ortslagen zuzuordnen bzw. in die allgemeinen Siedlungsbereiche zu integrieren.

Ziel 5
Größere baulich geprägte Anlagen für Sport und Freizeit sind dem Siedlungsraum zuzuordnen und unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft räumlich zu begrenzen und naturnah zu erstellen.

Ziel 6
Die Kur- und Erholungsorte sind in ihrer Funktion und Bedeutung langfristig zu sichern. Dabei ist die infrastrukturelle Ausstattung auf die Kur- und Erholungsbelange auszurichten.

Erläuterung:

Im Planungsgebiet sollen für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung geeignete Bereiche gesichert werden. Dort werden neben örtlichen und regionalen auch überregi-

onale Erholungsfunktionen erfüllt. Die Erholungseignung der Landschaft wird wesentlich bestimmt durch die Vielfalt der landschaftlichen Strukturen sowie das Fehlen von industriell-städtischen Siedlungselementen und störenden Immissionen. Daher kommt der Sicherung und Vermehrung von gliedernden und belebenden Elementen in Erholungsbereichen, der Erhaltung von Wiesentälern und anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen auch innerhalb großräumiger Waldbereiche sowie der allgemeinen Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt besondere Bedeutung zu. In geeigneten Bereichen der Landschaft sollen landschaftsgebundene Aktivitäten des Sports bzw. der Fitness (z.B. Wasserwandern, Reiten, Radfahren) ermöglicht werden.

Der überwiegende Teil der Erholungsbereiche ist für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung wie z. B. Wandern, Betrachten der Landschaft und der Tierwelt sowie das Erleben kulturhistorischer Objekte und Einrichtungen zu nutzen (z. B. Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Porta Westfalica, Mühlen im Kreis Minden-Lübbecke, Westf. Freilichtmuseum und Hermannsdenkmal in Detmold).

Um den mit der Erholungsnutzung verbundenen Verkehr möglichst gering zu halten, sollte darauf hingewirkt werden, dass Erholungsbereiche von Wohnsiedlungen und Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs möglichst auf Fuß- und Radwegen zu erreichen sind. Außerdem sollten Verbindungen mit den innergemeindlichen Grünzügen angestrebt werden.

Daneben besteht die Aufgabe, Sport- und Freizeitmöglichkeiten innerhalb der Siedlungsflächen zu entwickeln, um eine freiraumschonende Nutzung des Umlandes zu gewährleisten.

Baulich geprägte Freizeitanlagen müssen grundsätzlich in den dargestellten Wohn- bzw. Gewerbeansiedlungsbereichen errichtet werden.

Der seit 1969 betriebene Hollywood- und Safari-Park in Schloß Holte-Stukenbrock hat inzwischen mit ca. 650.000 Besuchern pro Jahr eine Dimension erreicht, bei der eine Erweiterung über seine bisherigen Grenzen notwendig ist. Durch die Lage in einem äußerst sensiblen Landschaftsraum sind hierzu alle Maßnahmen umweltverträglich durchzuführen. Neue Aktivitäten können nur auf die Funktion des Parkes und seinen weiteren Erhalt ausgerichtet sein. Die oben für die Freizeitbereiche genannten Möglichkeiten wie die Anlage von Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen und Pensionen gelten nicht für den Hollywood- und Safari-Park. Die Anlage einer Stellfläche für Wohnmobile zum vorübergehenden Aufenthalt ohne Dauerstellmöglichkeit mit den dazu gehörigen Sanitäreinrichtungen ohne Aufbauten soll ermöglicht werden.

Die Freizeitanlagen Varenholz, Großer Weserbogen Costedt, Peckeloh, Emmerstausee Schieder sowie Borlefzen sind überwiegend durch Freizeitaktivitäten mit dem Element Wasser geprägt. Sie erfüllen überregionale und regionale Funktionen für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung. Die Anlage im Großen Weserbogen Costedt soll unter besonderer Berücksichtigung der Überschwemmungsbereiche und der Bedeutung im Biotopverbund landschaftsverträglich entwickelt werden.

Bei vorhandenen oder geplanten Freizeitanlagen, die durch den Anstau eines Fließgewässers von Wasserflächen geprägt werden, soll die Durchgängigkeit des Fließgewässers erhalten oder wiederhergestellt werden, um die Anforderungen an den Gewässer- sowie Arten- und Biotopschutz Rechnung zu tragen.

Die im Planungsgebiet regionalplanerisch dargestellten Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind gekennzeichnet durch ein enges Miteinander von großen Freiraumbereichen und eingestreuten Teilflächen mit starker baulicher Prägung. Um diese Funktionsmischung als regionalplanerisches Ziel auch zeichnerisch, das heißt bereichsbezogen, darstellen zu können, ist es erforderlich, von der Ermächtigung des § 2 Abs. 4 der 3. DVO zum LPIG vom 17.01.1995 Gebrauch zu machen und aus dem in der Anlage 1 angegebenen Verzeichnis ein qualifiziertes Planzeichen zu entwickeln.

In den so gekennzeichneten Räumen wird der Bereich durch die Außenlinie abgegrenzt. Innerhalb der Bereiche ist die jeweilige Teilfunktion durch die farbliche Darstellung konkretisiert.

Freizeitwohneinrichtungen wie Wochenend-, Ferienhausgebiete und Campingplätze dürfen außer in den Freizeit- und Erholungsanlagen nur in direkter Zuordnung zu vorhandenen Ortslagen angelegt werden oder sollen in diese integriert werden. Bei ungelenkter Entwicklung würden Landschaftsbereiche, die auch für die Erholung der übrigen Bevölkerung von großer Wichtigkeit sind, mit Freizeitwohnsitzen durchsetzt.

Im Planungsgebiet sind mehrere Heilbäder, Kurorte und Erholungsorte vorhanden. Diese haben eine besondere gesundheitspolitische Bedeutung. Neben der ambulant-praktischen Krankenversorgung und der Versorgung in Akutkrankenhäusern stellt das Kurwesen das dritte große medizinische Versorgungssystem des Gesundheitswesens dar.

Der Kurort- und Erholungsortcharakter, der durch ortsbezogene Kureinrichtungen und angepasste Bauweise aber auch wesentlich durch besonders geeignete Erholungsbereiche geprägt wird, sollte durch konkurrierende Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erholungsgebiete in der Umgebung sowie die innergemeindlichen Grünflächen haben wegen der Bedeutung des Freiraumes für die Gesundheit des Menschen eine besondere Funktion, da sie mithelfen, den angestrebten Kur- und Therapiezweck zu erreichen.

B.V. Infrastruktur

1 Verkehrsinfrastruktur

1.1 Straßenverkehr

Ziel 1
Das dargestellte raumbedeutsame Straßennetz des Planungsgebietes ist zügig umzusetzen bzw. zu sichern. Dabei ist dem Ausbau vorhandener Straßentrassen, dem Bau von Ortsumgehungen sowie notwendigen Netzlückenschlüssen Vorrang vor dem Bau von neuen Straßenverbindungen einzuräumen.

Ziel 2
Aufgrund der von ihnen ausgehenden Verbesserungen in der großräumigen Verknüpfung des Planungsgebietes, einer leistungsfähigen Erschließung innerhalb des Planungsgebietes, der nachhaltigen Entlastung zahlreicher Siedlungsschwerpunkte, der Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualitäten dieser Siedlungsschwerpunkte sowie der Verbesserung ihrer Standortqualitäten kommt der vorrangigen Umsetzung folgender Maßnahmen eine besondere Dringlichkeit aus regionalplanerischer Sicht zu:

Entlastung der Ortsdurchfahrten im Zuge der B 68 zwischen der niedersächsischen Landesgrenze und Bielefeld-Sennestadt in Verbindung mit einem großräumig bedeutsamen Netzlückenschluss zwischen dem Verknüpfungspunkt B 476/A 33 in Borgholzhausen und dem Autobahnkreuz A 2/A 33 in Bielefeld.

Entlastung der Ortsdurchfahrt Bad Oeynhausen im Zuge der B 61 in Verbindung mit einem großräumig bedeutsamen Netzlückenschluss zwischen dem Ausbauende der A 30 in der Anschlussstelle Löhne/Gohfeld und dem Autobahnkreuz A 2/A 30 in Bad Oeynhausen bzw. der Anschlussstelle Rehme.

Durchgängiger Aus- bzw. Neubau der B 239 als wichtigste Nord-Süd-Achse des Planungsgebietes. Eine umwelt- sowie raumverträgliche Linienführung ist anzustreben.

Entlastung der Ortsdurchfahrt Herzebrock-Clarholz in Verbindung mit einer Verbesserung der großräumig bedeutsamen Verknüpfung des westlichen Planungsgebietes mit dem Oberzentrum Münster im Zuge der B 64n.

Ziel 3
Bei Planung und Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen sind die verkehrlichen und siedlungsräumlichen Belange sowie die Belange des Freiraumschutzes ausgewogen zu berücksichtigen.

Bei der Wahl der Trassierungselemente soll neben der Funktion und Bedeutung der Maßnahme im Netzzusammenhang auch den Belangen des Städtebaues und des Denkmalschutzes, den Belangen der Verkehrssicherheit, den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie den naturschutzrechtlich und wasserwirtschaftlich vorgegebenen Schutzzwecken gleichrangig Rechnung getragen werden.

Ziel 4
Bei Neubaumaßnahmen ist im landschaftspflegerischen Begleitplan zu prüfen,

in wie weit eine Entsiegelung der entlasteten bzw. nicht mehr benötigten Straßenabschnitte möglich ist. Darüber hinaus ist ein möglicher Rückbau vom jeweils zuständigen Straßenbaulastträger zu prüfen.

Ziel 5
Beim Aus-, Neu- und Rückbau von Straßen ist den verkehrstechnischen Belangen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im besonderen Maße Rechnung zu tragen. Die Aufgabenträger des ÖPNV sind in die Planungen frühzeitig und umfassend einzubinden.

Ziel 6
Die in der zeichnerischen Darstellung mit unterbrochener Liniensignatur aufgeführten Trassen stellen aufgrund ihres Planungsstandes bzw. aufgrund der noch zu klärenden planungsrechtlichen Fragen keine räumliche Festlegung des zukünftigen Trassenverlaufs dar. Die öffentlichen Planungsträger haben im Rahmen ihrer Planungen darauf zu achten, dass die zukünftige Linienfindung möglich bleibt.

Ziel 7
Den Bedürfnissen des Fahrradverkehrs im Planungsgebiet ist durch einen natur- und umweltverträglichen Ausbau eines möglichst straßenbegleitenden, interkommunal abgestimmten und zusammenhängenden Radwegenetzes Rechnung zu tragen. Dabei ist vor allem auf die Anbindung zentraler Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte sowie Freizeit- und Tourismuseinrichtungen zu achten und auf eine enge Verknüpfung mit dem ÖPNV hinzuwirken. Im Planungsgebiet ist der Auf- bzw. Ausbau des zwischenörtlichen Radwegenetzes insbesondere im westlichen und nördlichen Kreisgebiet Minden-Lübbecke, im nördlichen Kreisgebiet Herford, im nördlichen, östlichen und südlichen Kreisgebiet Lippe sowie im nördlichen und südlichen Kreisgebiet Gütersloh zu verbessern.

Erläuterung:

Als Vorgabe für das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte raumbedeutsame Straßennetz dienen die gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW (vgl. Erläuterungskarte 9), die gemeinsam mit den bestehenden Bundesfern- und Landesstraßen zu einem Netz verknüpft sind. Um Doppeldarstellungen von Bestand und Planung zu vermeiden, werden in der zeichnerischen Darstellung in diesen Fällen in der Regel die jeweiligen Trassenplanungen aufgeführt. Das raumbedeutsame Straßennetz korrespondiert mit dem System der Entwicklungsachsen des LEP NRW und wird vervollständigt durch weitere „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“. Diese verbinden die Siedlungsbereiche untereinander und mit den Entwicklungsschwerpunkten, sonstigen aufkommensstarken Verkehrsziel- und -quellbereichen sowie den Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern.

Das dargestellte Straßennetz ist so gestaltet, dass die wichtigen raumbedeutsamen Funktionen und Bereiche des Planungsgebietes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung des Landes miteinander verknüpft und in das übergeordnete Netz eingebunden sind.

Ergänzend zu dem in der zeichnerischen Darstellung festgelegten raumbedeutsamen Straßennetz wird für folgende regionalplanerisch erwünschte Netzverbesserungsmaßnahmen, vor allem aufgrund ihrer Entlastungswirkung für die jeweiligen zentralen Siedlungsbereiche, eine Aufnahme in die Bedarfspläne bei künftiger Fortschreibung angestrebt:

- Südumgehung Rahden im Zuge der L 765 bis Anschluss B 239,
- Verbindung zwischen der B 513 und L 788 östlich des Flughafengeländes Gütersloh,
- Südumgehung Stukenbrock im Zuge der L 758 bis zur L 756

Die aufgeführten regionalplanerisch erwünschten Netzverbesserungsmaßnahmen sollen nicht durch andere raumbeanspruchende Planungen erschwert bzw. unmöglich gemacht werden. Eine weitere Konkretisierung dieser Überlegungen bleibt dem zukünftigen fachplanerischen Verfahren vorbehalten.

Für eine von der Gemeinde Augustdorf und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock angestrebte und insbesondere für die Ortsdurchfahrt Stukenbrock regionalplanerisch wünschenswerte Entlastung im Zuge der L 758 ist aufgrund der gegebenen natur- und siedlungsräumlichen Situation langfristig auch die Möglichkeit der Einrichtung einer „Südumgehung“ mit Anbindung an die L 756 und die Anschlussstelle Stukenbrock/Senne (A 33) auf der Trasse der heutigen Panzerringstraße im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne zu prüfen. Die Prüfung hat dabei vorrangig den Schutz der hochwertigen und sensiblen naturräumlichen Strukturen der Sennelandschaft zu beachten.

Die in den gültigen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes noch aufgeführten Maßnahmen „Südumgehung Detmold im Zuge der B 239n einschließlich der Querspange zwischen L 937 und L 758“ werden im regionalen Konsens nicht weiter verfolgt und sind nicht mehr Gegenstand des GEP. Zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Detmold ist als Ersatz die in die zeichnerische Darstellung als überregional bedeutsame Straße aufgenommene K 90 (Nordring Detmold) als B 239 umzuwidmen. Die heute schon faktisch die Funktion als Umgehungsstraße Detmold wahrnehmende K 90 sollte für diese Aufgabe bedarfsgerecht gestaltet und ihrer Bedeutung gemäß eingestuft werden. Die Bedarfspläne sollten im Rahmen der künftigen Fortschreibung angepasst werden.

Planung und Bau des heutigen Straßennetzes orientierte sich in der Vergangenheit überwiegend an den Mobilitätsbedürfnissen des motorisierten Individualverkehrs (MIV), die ihrerseits u. a. von der räumlichen Siedlungsstruktur, der Flächennutzung und den geographischen Gegebenheiten bestimmt sind. Der traditionelle Zielkatalog eines bedarfsgerechten und sicheren Verkehrsablaufes ist im Rahmen einer zukünftig stark einzuschränkenden Notwendigkeit eines weiteren Aus- und vor allem Neubaus des Straßennetzes vorrangig um Zielsetzungen bezüglich einer nachhaltigen Trassenplanung und –umsetzung zu erweitern. Dabei sind neben einer Verbesserung der Lebensqualität und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in verstärktem Maße die Begrenztheit der Ressourcen und die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen.

Den Interessen des ÖPNV an einer sicheren, schnellen, direkten und flächendeckenden Bedienung seiner Kunden ist bei allen zukünftigen Maßnahmen der Straßennetzgestaltung Vorrang einzuräumen.

Die zukünftige Linienfindung der geplanten Trasse der B 239n im Abschnitt zwischen Kirchlengern (A 30/L 782) und der Umgehung Herford erscheint insbesondere für das Teilstück Schweicheln-Bermbeck bis Umgehung Herford auf dem Gebiet der Stadt Herford und der Gemeinde Hiddenhausen aus regionalplanerischer Sicht problematisch. Aufgrund der naturräumlichen (Schutz des Werre-Tales) und verkehrsinfrastrukturellen (Bahntrasse Bielefeld-Minden) Gegebenheiten sollte künftig verstärkt die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Ertüchtigung des vorhandenen Straßenzuges in diesem Abschnitt geprüft werden.

1.2 Schienenverkehr und Öffentlicher Personennahverkehr

Ziel 1
Das dargestellte Schienennetz des Planungsgebietes ist zu erhalten und bedarfsgerecht, leistungsfähig sowie umweltschonend auszubauen. Die Voraussetzungen für eine verstärkte Nutzung der schienengebundenen Verkehrsmittel sind durch eine Optimierung der Trassenausnutzung, der Funktionalität und Gestaltung der Verknüpfungspunkte von schienengebundenen und nicht schienengebundenen Verkehrsträgern und der Bedienungsqualitäten zu verbessern. Die das Planungsgebiet betreffenden Streckenmaßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes, des ÖPNV-Bedarfsplanes für NRW sowie des ÖPNV-Ausbauplanes NRW sind zügig umzusetzen. Die Zielsetzungen der regionalplanerisch abgestimmten Nahverkehrspläne sind dabei vorrangig zu beachten. Planungen und Maßnahmen, die eine umfassende oder teilweise Reaktivierung des ganz oder teilweise eingestellten Betriebes auf einer Schienenstrecke oder den bedarfsgerechten Ausbau des Schienennetzes im Planungsgebiet beeinträchtigen oder unmöglich machen, sind auszuschließen.

Ziel 2
Die im Zuge einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung verlaufende Schienenstrecke (Hamm)-Gütersloh-Bielefeld-Minden-(Hannover) ist so zu ertüchtigen, dass die bestehenden Engpässe insbesondere im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf der Strecke behoben werden. Dabei ist vorrangig, u.a. durch eine konsequente, von der bisherigen Unterscheidung nach Personen- und Güterverkehr losgelöste Trennung von langsamen und schnellen Schienenverkehr, die größtmögliche betriebliche Unabhängigkeit des SPNV vom Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) anzustreben.

Der bestehende Streckenengpass zwischen dem Bahnhof Minden und dem niedersächsischen Bahnhof Wunstorf ist in grenzüberschreitender Abstimmung durch einen viergleisigen Streckenausbau zu beseitigen. Dabei ist die Beseitigung des bestehenden Streckenengpasses im Geltungsbereich dieses GEP als viergleisiger Ausbau der vorhandenen, zweigleisigen Schienentrasse vorzunehmen.

Die zentrale Funktion der Knoten Bielefeld und Herford bei der Verknüpfung der Schienenverbindungen im Planungsgebiet ist zu gewährleisten.

Ziel 3
Die verkehrsbedeutsamen Maßnahmen im Rahmen des EXPO-Projektes „Haller Willem“ zur Ertüchtigung und Attraktivierung der Schienenstrecke Bielefeld-Halle-(Dissen/Bad Rothenfelde) sind vorrangig umzusetzen. In grenzüberschreitender Abstimmung ist auf eine durchgängige und leistungsfähige Befahrbarkeit der Schienenstrecke bis zum niedersächsischen Oberzentrum Osnabrück hinzuwirken sowie eine Wiederaufnahme eines durchgängigen Personen- und Güterverkehrs auf dieser Strecke anzustreben.

Ziel 4
Die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Schienenpersonenverkehrs zwischen den beiden ostwestfälischen Oberzentren Bielefeld und Paderborn im Zuge der Schienenstrecke Bielefeld-Brackwede-Schloß Holte-Stukenbrock-(Hövelhof-Paderborn) sowie zwischen dem Oberzentrum Bielefeld und dem Oberzentrum Münster im Zuge der Schienenstrecke (Münster)-Rheda-Wiedenbrück-(Bielefeld) sind zu optimieren. Dabei sind vorrangig alle notwendigen

Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielsetzungen der abgestimmten Nahverkehrspläne der zuständigen Aufgabenträger umzusetzen.

Ziel 5
Neben ihrer Rückgratfunktion für den SPNV des Planungsgebietes besitzt die Schienenverbindung zwischen (Osnabrück)-Bünde-Herford-Detmold- (Altenbeken) über die Planungsgebietsgrenzen hinaus ein erhebliches großräumig bedeutsames Potential im Schienenverkehr. Vor allem im Zuge der z. Z. nur eingleisig geführten Strecke zwischen Herford-Lage-Detmold-(Himmighausen) sind die notwendigen Maßnahmen zur Ausschöpfung dieses Potentials zu ergreifen. Dabei ist auch die Errichtung eines zweiten Gleises auf diesem Streckenabschnitt zu prüfen.

Die Planungsträger haben im Rahmen ihrer Planungen darauf zu achten, dass die angestrebte Optimierung der Schienenverbindung nicht beeinträchtigt oder unmöglich gemacht wird.

Ziel 6
Die derzeit ausschließlich im Güterverkehr bediente Schienenverbindung zwischen Versmold-Gütersloh-(Hövelhof) ist insbesondere durch infrastrukturelle Maßnahmen zu verbessern und für eine Reaktivierung des Personenverkehrs technisch vorzubereiten. Dabei sind alle Maßnahmen für eine reibungslose Verknüpfung der Schienenverbindungen im Knoten Gütersloh zu ergreifen. Eine Wiederaufnahme der Bedienung im SPNV ist für den gesamten Streckenabschnitt zwischen Versmold und Hövelhof auf der Grundlage einer abgestimmten Zielsetzung der zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger anzustreben.

Ziel 7
Für die derzeit ausschließlich im Güterverkehr bediente Schienenverbindung Hille-Minden-Kleinenbremen ist die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Aufnahme des SPNV zu prüfen.

Ziel 8
Die derzeit weder im Güter- noch im Personenverkehr bedienten Schienenverbindungen (Rinteln/Süd)-Barntrup, Lemgo-Barntrup, Rahden-(Bassum), Rahden-(Uchte), Preußisch Oldendorf/Holzhausen-(Schweger Moor) und Rheda-Wiedenbrück-Langenberg sind in ihrem Bestand zu sichern. Insbesondere für die Streckenverbindungen Rahden-(Bassum), (Rinteln/Süd)- Barntrup und Lemgo-Barntrup ist, auch in grenzüberschreitender Abstimmung, eine Reaktivierung des Schienenverkehrs anzustreben. Dabei kommt den Strecken Lemgo-Barntrup, als Verlängerung der Schienenstrecke Bielefeld-Lemgo und Anbindung des Mittelzentrums Barntrup im SPNV an das regionale Schienennetz, und Rahden-(Bassum), als Teil der direkten Schienenverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Bremen, eine besondere raumplanerische Bedeutung zu.

Ziel 9
Das Stadtbahnnetz im Oberzentrum Bielefeld ist auf der Grundlage der Zielsetzungen des regionalplanerisch abgestimmten Nahverkehrsplanes der Stadt Bielefeld und des ÖPNV-Bedarfsplanes für NRW bedarfsgerecht und leistungsfähig zu gestalten und auszubauen. Durch enge Koordination und gemeinsame Abstimmung ist dabei die Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen und Maßnahmen des Nahverkehrsplanes des Zweckverbandes VVOWL sicherzustellen.

Ziel 10
Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeiten des Schienenverkehrs sind bestehende höhengleiche Bahnübergänge vorrangig zu beseitigen bzw. bedarfsgerecht auf dem Stand der Technik zu sichern.

Ziel 11
Die bestehende Bedienungsqualität im SPNV auf dem Schienennetz des Planungsgebietes ist auf der Grundlage der regionalplanerisch abgestimmten Nahverkehrspläne zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Auf den Schienenstrecken (Hamm)-Bielefeld-Gütersloh-Minden-(Hannover) und (Osnabrück)-Bünde-Löhne ist die bestehende Qualität in der Bedienung mit den hochwertigen Produkten des SPFV zu sichern und zu verbessern. Dabei sind die Bahnhöfe Gütersloh, Bielefeld Hbf., Herford, Bad Oeynhausen, Minden und Bünde als Systemhalte im hochwertigen Fernverkehrsnetz zu betreiben und auszubauen. Eine leistungsfähige Verknüpfung mit dem SPNV ist in diesen Bahnhöfen sicherzustellen.

Auf der Schienenstrecke (Paderborn)-Schieder-Schwalenberg-Lügde-(Hannover) ist die Qualität der Bedienung in grenzüberschreitender Abstimmung als umsteigefreie Beziehung zu gestalten.

Ziel 12
Die z. Z. im Schienenverkehr bedienten Bahnhöfe und Haltepunkte des Planungsgebietes sind in ihrer Funktion zu sichern und auf der Grundlage der regionalplanerisch abgestimmten Nahverkehrspläne in ihrer funktionalen Qualität zu verbessern. Eine Reaktivierung derzeit nicht bedienter Bahnhöfe und Haltepunkte sowie die Neueinrichtung von Haltepunkten im Planungsgebiet ist auf der Grundlage der regionalplanerisch abgestimmten Nahverkehrspläne zu prüfen und vorzunehmen. Dabei ist vorrangig die vorhandene sowie die geplante siedlungsräumliche Struktur des Planungsgebietes und damit verbunden die Notwendigkeit einer leistungsfähigen Anbindung aufkommensstarker Siedlungsbereiche an den SPNV den Planungen zu Grunde zu legen. Die Bahnhöfe und Haltepunkte des Planungsgebietes sind zu leistungsfähigen und bedarfsgerechten Verknüpfungspunkten des Schienenverkehrs mit den untergeordneten Verkehrssystemen des ÖPNV und des Individualverkehrs (IV) auszubauen. Planungen und Maßnahmen, die diesen Ausbau ganz oder teilweise beeinträchtigen oder verhindern, sind auszuschließen.

Ziel 13
Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Planungsgebiet ist auf der Grundlage der zwischen den zuständigen Aufgabenträgern der Region untereinander und den benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern abgestimmten sowie unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung erstellten Nahverkehrspläne als integriertes Gesamtnetz in seiner Leistungsfähigkeit, Netzdichte und Bedienungsqualität bedarfsgerecht weiter zu entwickeln und als attraktive, umweltentlastende Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) auszubauen. Dabei ist das ÖPNV-Netz so zu entwickeln, dass die Siedlungsbereiche sowie die übrigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens im Planungsgebiet, ausgerichtet an den qualitativen Bedienungserfordernissen der zentralörtlichen Gliederung und unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Verkehrsbeziehungen, eine leistungsfähige Anbindung aufweisen. Dabei sind die verkehrstechnischen Belange des ÖPNV besonders zu berücksichtigen.

Ziel 14
Die Rückgratfunktion im ÖPNV des Planungsgebietes kommt dem Schienennetz zu. Das Netz des straßengebundenen ÖPNV ist im Rahmen eines abgestimmten Konzeptes an den Bahnhöfen und Haltepunkten mit diesem funktionsgerecht zu verknüpfen. Eine Konkurrenz der verschiedenen Systeme des ÖPNV untereinander ist auf der Grundlage der abgestimmten Nahverkehrspläne auszuschließen.

In den schienenfernen Räumen des Planungsgebietes ist vorrangig ein an den zentralörtlichen Verflechtungen orientiertes, leistungsfähiges, straßengebundenes ÖPNV-Netz zu entwickeln und in das ÖPNV-Gesamtnetz zu integrieren.

Ziel 15
Vor allem in den Mittelzentren und im Oberzentrum des Planungsgebietes sind die Möglichkeiten der Beschleunigung und einer Verbesserung der Verkehrssicherheit des ÖPNV zu prüfen und zu nutzen.

Ziel 16
Die Haltepunkte des ÖPNV sind funktionsgerecht so zu gestalten, dass in ihnen ein kurzer und attraktiver Übergang zwischen den Verkehrsmitteln des ÖPNV untereinander und vom ÖPNV auf den IV und umgekehrt ermöglicht wird.

Ziel 17
Die Übergangstarife in die benachbarten Verbundräume sind zu vereinheitlichen. Dabei kommt insbesondere der Verwirklichung des Zieles eines einheitlichen ÖPNV-Tarifsystemes für die gesamte Region Ostwestfalen- Lippe sowie einer grenzüberschreitenden Tarifregelung zwischen dem Planungsgebiet und den niedersächsischen Verbundräumen Hannover (einschließlich des Landkreises Schaumburg) und Osnabrück eine besondere Bedeutung zu.

Erläuterung:

Aufgrund seiner besonderen Leistungsfähigkeit beim schnellen Transport größerer Verkehrsmengen im Personen- und Güterverkehr, verbunden mit seinem vom übrigen Verkehr weitgehend unbeeinflussten Ablauf, stellt der Schienenverkehr im Vergleich zum MIV die deutlich umwelt- und raumverträglichere Verkehrsart für das gesamte Planungsgebiet dar. Der Bestandssicherung sowie der qualitativen, auch bzgl. den von ihnen ausgehenden Emissionen, Verbesserung und dem bedarfsgerechten, umweltschonenden Ausbau des Schienennetzes und der Schienenbedienung im Planungsgebiet kommt daher regionalplanerisch eine besondere Bedeutung zu (vgl. Erläuterungskarte 10).

Auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW), der Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes, des ÖPNV-Bedarfsplanes für NRW sowie des ÖPNV-Ausbauplanes NRW bietet die Regionalisierung der Verantwortung für den SPNV/ÖPNV eine große Chance, die in der Vergangenheit unkoordinierte und in ihrer Tendenz häufig negative Entwicklung dieser Verkehrssysteme im Sinne einer an den spezifischen Bedürfnissen und Gegebenheiten des Planungsgebietes ausgerichteten Verkehrsplanung nachhaltig zu verändern. Zuständig für Planung, Organisationen und Ausgestaltung des SPNV/ÖPNV sind nach dem ÖPNVG NRW die kommunalen Aufgabenträger der Region.

Wichtigstes Instrument und Grundlage für die künftige Gestaltung des SPNV/ ÖPNV im Planungsgebiet sind die von den kommunalen Aufgabenträgern für ihren Zuständigkeitsbereich aufgestellten und mit Priorität umzusetzenden Nahverkehrspläne.

Zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV/ÖPNV sind in den Nahverkehrsplänen auf der Grundlage der vorhandenen und geplanten Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie einer Prognose der zu erwartenden Verkehrsentwicklung Ziele und Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot und seine Finanzierung sowie die Investitionsplanung festzulegen. Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot hat die für die Abstimmung der Verkehrsleistung des ÖPNV notwendigen Mindestanforderungen für Betriebszeiten, Zugfolgen und Anschlussbeziehungen an wichtigen Verknüpfungspunkten darzustellen sowie die Ausrüstungsstandards der im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge vorzugeben. Bei den Aussagen zur Investitionsplanung ist der voraussichtliche Finanzbedarf anzugeben. Die Nahverkehrspläne haben darüber hinaus die Struktur und Fortentwicklung der gemeinschaftlichen Beförderungsentgelte und -bedingungen zu enthalten. Die Nahverkehrspläne sollen für die Aufgabenträger eine tragfähige und finanziell realistische Grundlage für die qualitative und quantitative Ausgestaltung des ÖPNV in ihrem Verantwortungsbereich schaffen. Sie sollen ein zwischen den Aufgabenträgern abgestimmtes Vorgehen bei der Ausgestaltung des ÖPNV sichern, das den bestehenden und noch zu entwickelnden verkehrlichen Verflechtungen genügt. Sie sollen darüber hinaus von der Genehmigungsbehörde berücksichtigungsfähige Aussagen zur Erteilung von Liniengenehmigungen enthalten.

Bei ihrer Aufstellung sind die vorhandenen Verkehrsstrukturen und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Darüber hinaus haben sie die Belange des Umweltschutzes und des Städtebaues sowie die Vorgaben des ÖPNV-Bedarfsplanes und des ÖPNV-Ausbauplanes zu berücksichtigen.

Die Nahverkehrspläne der verschiedenen Aufgabenträger des Planungsgebietes (Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe VVOWL, Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft MHV, Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe KVG, Kreis Gütersloh, Stadt Bielefeld) sind untereinander im Sinne eines integrierten Gesamtnetzes des ÖPNV abzustimmen. Dabei sind die Nahverkehrsplanungen des Zweckverbandes VVOWL, insbesondere für den SPNV, bei der sonstigen Nahverkehrsplanung zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus die grenzüberschreitende Abstimmung der Aufgabenträger des Planungsgebietes mit den benachbarten Verbundräumen unter Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen Verflechtungen und der vorhandenen Verkehrsbeziehungen. Vor dem Hintergrund einer langfristig anzustrebenden Vereinheitlichung der ÖPNV-Strukturen im Regierungsbezirk Detmold und den u. a. aufgrund der intensiven regionalen EXPO-Aktivitäten des Planungsgebietes bestehenden und weiter zu entwickelnden verkehrlichen Verflechtungen sind dabei die Abstimmungsnotwendigkeiten mit dem Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter (NPH) und dem niedersächsischen Verbundraum Hannover (einschließlich des Landkreises Schaumburg) an hervorgehobener Stelle zu benennen.

Von herausragender Bedeutung für die zukünftige Entwicklung und Optimierung der SPNV/ÖPNV-Infrastruktur ist eine verstärkte Verzahnung und ein wechselseitiger Vollzug mit einer nachhaltigen Entwicklung der Siedlungsbereiche im Planungsgebiet (vgl. Erläuterungskarte 11). Leistungsfähige Schienenverkehrsträger können nur dann erhalten und ausgebaut werden, wenn langfristig ein entsprechendes Verkehrsaufkommen für die Schiene gewährleistet ist. Dazu ist es notwendig, dass sich die bauliche Entwicklung und die Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens, zu denen auch die räumlichen Arbeitsplatzkonzentrationen, Einkaufszentren, Freizeit- und Erholungszentren, zentrale Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte etc. zählen, um die Haltepunkte des Schienenverkehrs konzentrieren. Abseits der vorhandenen Schieneninfrastruktur können auch die straßengebundenen ÖPNV-Systeme die regionale Erschließungsfunktion übernehmen, wenn sie ausreichend leistungsfähig

sind und damit die Erreichbarkeit der Siedlungsbereiche und der zentralen Funktionsbereiche der Mittel- und des Oberzentrums im Planungsgebiet in vergleichbarer Qualität sicherstellen. Voraussetzung für die Tragfähigkeit von SPNV/ÖPNV-Linien ist eine ausreichende Größenordnung eines Siedlungsbereiches. Neue Baugebiete sollen deshalb vorrangig in den Siedlungsbereichen entwickelt werden, die diese Voraussetzungen erfüllen bzw. in denen mit einer weiteren baulichen Entwicklung diese Voraussetzungen geschaffen werden können. Zur Sicherung der vorhandenen SPNV/ÖPNV-Infrastruktur und zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung ist deshalb auch eine an den Voraussetzungen eines leistungsfähigen SPNV/ÖPNV-Netzes orientierte, zukünftige Siedlungsentwicklung notwendig. Der Nachfrage orientierte Einsatz von abgestimmten, alternativen Bedienungsformen des ÖPNV bei der Flächenerschließung ist zu fördern.

Neben ihrer Bedeutung als zentrales Element für den SPNV im Planungsgebiet kommt der Schienenverbindung (Hamm)-Gütersloh-Bielefeld-Minden-(Hannover), die mit knapp 40 % der Einwohnerschaft des gesamten Regierungsbezirkes Detmold in ihrem direkten Einzugsbereich die Hauptsiedlungsachse der Region bedient, als Bestandteil des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes die zentrale Rolle für die wirtschaftliche und verkehrliche Anbindung des Oberbereiches im Fernverkehr zu. Der Erhalt und die weitere Optimierung ihrer Funktionsfähigkeit im SPFV, im SPNV und im Güterverkehr einschließlich der an ihr gelegenen Verknüpfungspunkte mit den Systemen des SPNV/ÖPNV und IV sind daher aus regionalplanerischer Sicht vorrangige Aufgabenstellungen für die betroffenen Planungsträger.

Großräumige Bedeutung in der Anbindung des Planungsgebietes an den Fernverkehr, vor allem auch im Güterverkehr, besitzt darüber hinaus die Schienenverbindung (Osnabrück)-Bünde-Löhne. Wegen der erwarteten hohen Belastung der geplanten sog. „Betuwe-Linie“ zwischen Rotterdam und dem Raum Arnheim/Nijmwegen, die im Raum Zevenaar/Emmerich in die auf deutscher Seite bestehende Nord-Süd-Schienenachse einmündet, wird sich der grenzüberschreitende Schienengüterverkehr Niederlande-Deutschland stark erhöhen. Einen Teil dieser Verkehrsleistungen soll die Strecke Hengelo-Bad Bentheim-Rheine-Osnabrück und in ihrer östlichen Fortsetzung die Strecke (Osnabrück)-Bünde-Löhne als Teil des sog. „nördlichen Bypasses“ aufnehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit den höheren Anforderungen anzupassen ist.

1.3 Güterverkehr

Ziel 1
Die Güterverkehrsbedienung auf den gegenwärtig bedienten Schienenstrecken des Planungsgebietes ist sicherzustellen, die vorhandenen Einrichtungen des Güterverkehrs sind in ihrer Funktion zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und bei Bedarf um neue Einrichtungen im Netz zu ergänzen.

Für die derzeit nicht im Güterverkehr bedienten Schienenstrecken des Planungsgebietes ist eine Reaktivierung der Bedienung zu prüfen und anzustreben. Planungen und Maßnahmen, die dieser Zielsetzung dienen, sind vorrangig zu unterstützen, Planungen und Maßnahmen, die eine Zielverwirklichung ganz oder teilweise beeinträchtigen oder verhindern, sind auszuschließen. Mögliche Konfliktpunkte im Einzelfall müssen im Rahmen der raumordnerischen Verfahren behandelt werden. Der Schienenanschlussverkehr ist zu fördern.

Ziel 2
Um eine straßen- und umweltentlastende Verkehrsverlagerung des wachsenden Straßengüterverkehrs auf die umweltverträglicheren Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität Bahn und Binnenschiff zu unterstützen, sind im Planungsgebiet leistungsfähige Schnittstellen für den Güterverkehr zu sichern, bedarfsgerecht zu optimieren und um neue Einrichtungen zu ergänzen. Dabei kommt der Umsetzung folgender Maßnahmen eine vorrangige raumordnerische Bedeutung im Planungsgebiet zu:

Sicherung und funktionsgerechte Optimierung der Standorte für Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) im Bereich des Bahnhofs Bielefeld-Ost und in Gütersloh-Spexard in Verbindung mit der dortigen City-Logistik-Einrichtung.

Konkretisierung der Überlegungen für die Errichtung eines Güterverkehrszentrums (GVZ) auf der Grundlage des Bundesverkehrswegeplanes und der Standortraumkonzeption für GVZ in NRW. Die GVZ-Standortsuche ist dabei vorrangig auf den das Planungsgebiet betreffenden Abschnitt der sich durch eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur auszeichnenden großräumigen Entwicklungsachse Ruhrgebiet-Bielefeld-Hannover zu konzentrieren und der Raum Bielefeld aufgrund der Konzentration des ostwestfälisch-lippischen Speditionsgewerbes mit in die Überlegungen einzustellen. Im Sinne einer nachhaltigen Verkehrsplanung sowie einer sinnvollen Kombination der spezifischen Vorteile der jeweiligen Verkehrsträger und unter Berücksichtigung der verkehrsinfrastrukturellen Gegebenheiten im Planungsgebiet ist dabei vor dem Hintergrund einer als notwendig erachteten Verknüpfung mit derBinnenschifffahrt, vorzugsweise am Standort Minden, vorrangig eine dezentrale GVZ-Konzeption zu verfolgen und eine leistungsfähige Verknüpfung der Teilstandorte sicherzustellen. Der GVZ-Standort ist mit einem Umschlagbahnhof des KV auszustatten.

Einrichtung eines Bahnfrachtzentrums unter besonderer Berücksichtigung der Hierarchie und verkehrsinfrastrukturellen Ausstattung der Entwicklungsachsen des Planungsgebietes sowie der oberzentralen Funktion der Stadt Bielefeld und der vorhandenen Standorte für Umschlaganlagen des KV.

Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau der Häfen des Planungsgebietes als leistungsfähige Schnittstellen des Güterverkehrs. Dabei ist insbesondere der Hafenstandort Minden in seiner Funktion und Lage im Wasserstraßenkreuz zwischen der Weser und dem Mittellandkanal zu berücksichtigen. Durch Ausstattung der Häfen mit leistungsfähigen Umschlageinrichtungen soll die Konkurrenzfähigkeit der Binnenschifffahrt erhöht und die Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern verbessert werden. Beim Ausbau der Infrastruktur zur Erschließung und Einbindung der Häfen hat die Schienenanbindung Vorrang. Bei den nicht an das Schienennetz angebundenen Häfen im Planungsgebiet (Preußisch Oldendorf/Getmold) sind die Möglichkeiten eines Schienenanschlusses zu prüfen und mit Vorrang anzustreben.

Ziel 3
Für das z. Z. ausschließlich auf der Straße bediente aber in räumlicher Nähe zur Schiene gelegene Postfrachtzentrum in Bielefeld-Hillegossen und das Briefverteilzentrum in Herford-Diebrock sind die Möglichkeiten von Schienenanschlüssen zu prüfen und mit Vorrang anzustreben.

Ziel 4
Die Verlagerung der Gütertransporte von der Straße auf die Schiene ist durch eine anzustrebende Anbindung aufkommensstarker Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie sonstiger gewerblich genutzter Flächen mit hohem Güterverkehrsaufkommen im Planungsgebiet an das Schienennetz zu unterstützen. Dabei soll sich auch die zukünftige räumliche Festlegung dieser Bereiche und Flächen vorrangig an dem vorhandenen Netz der Schiene und der Hafenstandorte im Planungsgebiet orientieren.

Erläuterung:

Verschiedenste Prognosen sagen auch für die Zukunft ein weiteres, deutliches Wachstum des sich schon in der Vergangenheit stark entwickelnden Güterverkehrs voraus. Dabei ist für die Vergangenheit sowohl absolut als auch relativ ein kontinuierlich gesteigerter Anteil des Straßengüterverkehrs am Gesamtgüterverkehr festzustellen, der sich unter unveränderten Rahmenbedingungen zukünftig weiter erhöhen wird. Die mit dieser Entwicklung verbundenen erheblichen Umweltbelastungen implizieren die Notwendigkeit einer nachhaltigen Trendänderung in der Verkehrspolitik. Einer integrierten Verkehrs-, Umwelt- und Raumordnungspolitik entspricht dabei eine Strategie, die eine straßen- und umweltentlastende Verkehrsverlagerung auf die umweltverträglicheren Verkehrsmittel Schiene und Schiff, die Entwicklung des KV einschließlich seiner Schnittstellen sowie den Ausbau leistungsfähiger Infrastrukturen zwischen diesen verfolgt. Nach den Vorgaben des LEP NRW können mit der Verknüpfung von Schiene, Straße und Wasserstraße integrierte Transportketten geschaffen werden, in denen die Vorteile der jeweiligen Verkehrsträger kombiniert werden. Wichtige Elemente sind dabei die Schnittstellen wie GVZ, Güterverteilzentren, Terminals des KV der Bahnen sowie auch Post- und Bahnfrachtzentren und Häfen, in denen die Betriebe der Verkehrs- und Transportwirtschaft zusammenarbeiten.

Die strukturelle Entwicklung im Güterverkehr des Planungsgebietes (vgl. Erläuterungskarte 12) muss sich in Zukunft zunehmend durch eine wachsende Arbeitsteilung, weiter zunehmende Containerisierung und deutliche Zuwachsraten im KV auszeichnen. Vor diesem Hintergrund sollte auch für das Planungsgebiet die Errichtung eines GVZ als Teil eines integrierten Verkehrskonzeptes angestrebt werden, um sowohl den Interessen der produzierenden und verladenden Wirtschaft nach einer reibungslosen Güterverkehrsabwicklung als auch den Erfordernissen einer nachhaltigen Gesamtentwicklung des Raumes Rechnung zu tragen. Ein GVZ beeinflusst darüber hinaus als Schnittstelle von Straße, Schiene und Wasserstraße bzw. von Nah- und Fernverkehr positiv die wirtschaftliche Standortqualität des Planungsgebietes und entlastet das großräumige und überregionale Straßennetz insbesondere bezüglich des Güterfernverkehrs. Ein GVZ ist eine Verkehrsgewerbefläche ausreichender Größe, auf der sich Verkehrsbetriebe und verkehrsergänzende Dienstleistungsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung als selbstständige Unternehmen ansiedeln und die an mehrere, mindestens zwei Verkehrsträger angebunden ist. Auch Frachtzentren von Bahn und Post können einbezogen werden. GVZ enthalten eine Umschlaganlage des KV Schiene/Straße oder Binnenschiff/Straße/Schiene, die allgemein zugänglich ist (zentrales GVZ). Ausreichend ist, wenn die Umschlaganlage in unmittelbarer Nähe der Verkehrsgewerbefläche gelegen und organisatorisch mit ihr verbunden ist. Ein GVZ ist auch gegeben, wenn mehrere, räumlich getrennte Teilflächen durch organisatorische Vorkehrungen, insbesondere Informationsvernetzung miteinander verbunden sind (dezentrales GVZ).

Da der Schienenverkehr einen wachsenden Anteil am Gesamttransportmarkt erhalten soll, ist es erforderlich, einerseits die bestehenden Anlagen für den Schie-

nengüterverkehr nicht weiter zu reduzieren, andererseits aber durch neue und erweiterte Anlagen dem Schienenverkehr insbesondere in den Teilen der Transportkette, in denen er systembedingte Vorteile besitzt, zukünftige Chancen zu verschaffen. Von Bedeutung sind auch Ansätze, die bisher noch verbreitet vorhandenen Hemmnisse zwischen Güternah- und -fernverkehr auf der Schiene durch Kooperation der Beteiligten (DB AG und NE-Bahnen) zu beseitigen. Ziel ist dabei eine durchgehende Nutzung der Netze für rein zielbezogene Güterverkehre auf der Schiene ohne Umladung oder gesonderte Übergabe zwischen den verschiedenen Trägern an den Grenzen ihrer jeweiligen Netze.

Zur Umsetzung der Ziele für die Errichtung von Verkehrsschnittstellen und der Verlagerung weiterer Anteile des Straßengüterverkehrs auf Schiene und Wasserstraße bedarf es zukünftig sowohl städtebaulicher als auch verkehrstechnischer und logistischer Konzepte in einem integrierten Rahmen. Dabei sind die Anforderungen der Wirtschaft und des Speditionsgewerbes einzubeziehen. U. a. dienen auch lokale City-Logistik-Konzepte als Bausteine eines integrierten Gesamtkonzeptes und sind daher zu unterstützen.

1.4 Wasserstraßen

Ziel 1
Die im Planungsgebiet verlaufenden Abschnitte der Bundeswasserstraßen Mittellandkanal und Mittelweser einschließlich der vorhandenen Hafenanlagen sind den wirtschaftlichen und technischen Anforderungen einer modernen Binnenschifffahrt mit Großmotorgüterschiffen entsprechend zu sichern und ggf. zu optimieren. Eine besondere regionalplanerische Dringlichkeit kommt dabei der Realisierung der notwendigen Schleusenneubauten in Minden zu.

Die dargestellten Freiraumfunktionen, vor allem der Wasserwirtschaft, der Natur und Landschaft und von Erholung, Sport- und Freizeitnutzung sind zu sichern und im Rahmen künftiger Maßnahmen zu beachten.

Erläuterung:

Mit Mittellandkanal und Weser verfügt der nördliche und nordöstliche Teil des Planungsgebietes über einen hervorragenden Anschluss an das deutsche Binnenwasserstraßennetz. Die Binnenschifffahrt stellt unter den verschiedenen Verkehrsträgern eine vergleichsweise sichere, kostengünstige, energiesparende und umweltverträgliche Art der Verkehrsabwicklung dar, deren zukünftig gesteigerte Inanspruchnahme zur Bewältigung des Güterverkehrsaufkommens vor dem Hintergrund vorhandener Kapazitätsreserven verstärkt anzustreben ist. Die systembedingten Vorteile der Binnenschifffahrt beim Transport von Massengütern, aber auch im Container- und Gefahrgutverkehr tragen deutlich zu einer Entlastung des Straßennetzes bei. Den eindeutigen Vorteilen der Binnenschifffahrt kann in verstärktem Maße nur dann Rechnung getragen werden, wenn das Netz der Wasserstraßen, einschließlich der Hafenanlagen, den steigenden technischen und wirtschaftlichen Anforderungen entsprechend angepasst wird. Großmotorgüterschiffe mit einer Tragfähigkeit von bis zu 2100 t werden aufgrund größerer Wirtschaftlichkeit zunehmend zum Regelschiff in der Binnenschifffahrt. Sie werden das Europaschiff mit einer Tragfähigkeit von bis zu 1350 t langfristig ablösen. Moderne Binnenwasserstraßen müssen daher in der Lage sein, das Großmotorgüterschiff als Standardgröße künftiger Binnenschiffe aufzunehmen. Die Abschnitte des Mittellandkanales einschließlich der Schachtschleuse in Minden und der Mittelweser von Minden bis Landesbergen im Planungsgebiet sind vollständig für das 1350 t Europaschiff ausgebaut. Lediglich Anpassungen des Verbindungskanales Süd (Verbindung zwischen Mittellandkanal

und Weser mit Anbindung der Mindener Häfen) in Minden sind noch fertig zu stellen. Während der Ausbaustand des Mittellandkanales im Planungsgebiet schon heute den Anforderungen des Verkehrs mit Großmotorgüterschiffen genügt, trifft dies für die Schachtschleuse in Minden und die Mittelweser als wichtiges Verbindungsglied zwischen Mittellandkanal und den Häfen der Unterweser z. Z. nicht zu. Eine Umsetzung der diesbezüglichen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Mittelweser zwischen Minden und der Landesgrenze zu Niedersachsen auf der Grundlage einer aktualisierten Bundesverkehrswegeplanung und die Realisierung der Schleusenneubauten in Minden sind daher von besonderer raumplanerischer Bedeutung. Dabei ist insbesondere die Schutzwürdigkeit der Weseraue für den Arten- und Biotopschutz im Raum Petershagen zu berücksichtigen.

Die Weser südlich von Minden ist als Bundeswasserstraße der Wasserstraßenklasse III dem allgemeinen Verkehr gewidmet. Auf der Weser findet Fracht-, Personen- und Sportschifffahrt statt. Die Fracht- und Personenschifffahrt auf der Weser wird durch Zuschusswasser aus der Eder- und der Diemeltalsperre bedarfsgerecht unterstützt. Der Umfang der Unterhaltung richtet sich nach dem Bundeswasserstraßengesetz. Die Unterhaltung umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Der Ausbau der Bundeswasserstraße Weser in diesem Abschnitt ist z.Z. nicht geplant.

Den Abschnitten des Mittellandkanales und der Weser im Planungsgebiet kommt allgemein auch eine Bedeutung im Rahmen von Freizeit-, Erholungs- und Sportnutzung zu. Neben ihrer Befahrung durch Fahrgastschiffe und den verschiedenen wassersportlichen Aktivitäten ist hier auch die Nutzung der begleitenden Wege in den begrünten Uferzonen für Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer zu benennen. Unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Funktionen dieser Flächen ist ihre Nutzbarkeit für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke im bisherigen Umfang zu sichern.

1.5 Luftverkehr

Ziel 1
Der Schwerpunkt-Verkehrslandeplatz für den Geschäftsreiseluftverkehr Porta Westfalica ist in seiner funktionalen Zuordnung zu sichern. Erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsstandards, zur Vermeidung bzw. Minderung evtl. vom Flugplatz ausgehender störender Umwelteinflüsse und zur Erhaltung und Entwicklung seiner Leistungsfähigkeit sind in diesem Rahmen bedarfsgerecht vorzunehmen.

Ziel 2
Der Schwerpunkt-Verkehrslandeplatz für den Geschäftsreiseluftverkehr Bielefeld ist in seiner funktionalen Zuordnung und seinen dargestellten räumlichen Grenzen zu sichern. Erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsstandards, zur Vermeidung bzw. Minderung evtl. vom Flugplatz ausgehender störender Umwelteinflüsse und zur Erhaltung und Entwicklung seiner Leistungsfähigkeit sind in diesem Rahmen bedarfsgerecht vorzunehmen.

Ziel 3
Die zivile Mitbenutzung des Militärflughafens Gütersloh als Sonderflughafen ist im genehmigten Umfang zu sichern. Im Falle einer Aufgabe als NATO-Reserveflugplatz und Räumung des Militärflughafens oder teilweisen Freigabe geeigneter Betriebsflächen soll der Flughafen im genehmigten Umfang als ziviler Sonderflughafen für den Geschäftsreiseluftverkehr weiter betrieben werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsstandards, zur Vermeidung bzw. Minderung evtl. vom Flugplatz ausgehender störender Umwelteinflüsse und zur Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit sind in diesem Rahmen vorzunehmen, dabei soll die derzeitige Begrenzung der Flugbewegungszahlen unverändert bleiben.

Ziel 4
Der Sonderlandeplatz Oerlinghausen als Schwerpunktflugplatz für den Segelflug und die Sonderlandeplätze Blomberg-Borkhausen und Detmold sind in ihren bestehenden räumlichen Grenzen und in ihrer funktionalen Zuordnung zu sichern. Erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsstandards, zur Vermeidung bzw. Minderung evtl. von den Flugplätzen ausgehenden störenden Umwelteinflüssen und zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit sind in diesem Rahmen bedarfsgerecht vorzunehmen.

Ziel 5
Die verkehrlichen Anbindungen des Plangebietes an die nächstgelegenen Verknüpfungspunkte mit dem großräumigen Luftverkehrsnetz (Internationaler Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück, Verkehrsflughafen Hannover und insbesondere den regionalen Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt) sind zu sichern und in Bezug auf die ÖPNV-Anbindung in grenzüberschreitender Abstimmung zu verbessern.

Erläuterung:

Im LEP Schutz vor Fluglärm werden für die im Planungsgebiet liegenden Flug-plätze Porta Westfalica, Oerlinghausen und den Militärflughafen Gütersloh Lärmschutzzonen festgelegt, die sich ebenfalls in der GEP-Darstellung wiederfinden. Auf die weiteren Bestimmungen des LEP Schutz vor Fluglärm wird verwiesen.

Auf der Grundlage der NRW-Luftverkehrskonzeption dient:

- der Verkehrslandeplatz Porta Westfalica neben seiner Funktion als Station für die Allgemeine Luftfahrt auch als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr. Seit 1994 liegt die Genehmigung der zuständigen Luftaufsichtsbehörde für eine Verlängerung der Start- und Landebahn auf 1.000 m vor. Bisher wurden ca. 900 m Start- und Landebahn realisiert.
- der Verkehrslandeplatz Bielefeld neben seiner Funktion als Station für die Allgemeine Luftfahrt auch als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr. Die in der Vergangenheit nur befristet erteilte Betriebsgenehmigung wurde durch die zuständige Luftaufsichtsbehörde 1994 unbefristet verlängert.
- der Sonderlandeplatz Oerlinghausen als Schwerpunktflugplatz für den Segelflug und stellt eines der größten Segelflugzentren der Welt mit internationaler Bedeutung dar. Ein Ausbau des Flugplatzes zwecks Funktionserweiterung ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Verkehrslandeplätze Porta Westfalica und Bielefeld müssen sich an den o.a. Funktionen orientieren und dürfen räumlich nicht über die zeichnerisch dargestellten Flugplätze hinausgehen; dies betrifft auch die zur Erfüllung von JAR-OPS I notwendigen Verlängerungen von Start- und Landebahnen.

Die Sonderlandeplätze Blomberg-Borkhausen und Detmold dienen ebenfalls der Allgemeinen Luftfahrt. Auf beiden Plätzen wird überwiegend Luftsport betrieben. Ein Ausbau der Plätze zwecks Funktionserweiterung ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Der Militärflughafen in Gütersloh ist von der Royal Air Force 1993 geräumt worden und wird nunmehr von der British Army u.a. mit einer Heeresfliegereinheit benutzt. Der operative Teil des Militärflughafens hat bis auf Weiteres die Funktion eines NATO-Reserveflugplatzes. Seit 1986 gestattete die Royal Air Force eine regelmäßige zivile Mitbenutzung des Flughafens in geringem Umfang. Auf Antrag der Flughafen Gütersloh GmbH hat das nordrhein-westfälische Verkehrsministerium 1996 die Genehmigung zur zivilen Mitbenutzung des Militärflughafens Gütersloh als Flughafen für besondere Zwecke (Sonderflughafen) erteilt. Der zivile Flugbetrieb ist begrenzt auf insgesamt 3.500 Flugbewegungen pro Jahr.

Der Oberbereich Bielefeld verfügt über keinen direkten Verknüpfungspunkt im Planungsgebiet mit dem internationalen, großräumigen Luftverkehrsnetz. Von besonderer raumplanerischer Bedeutung ist daher die Sicherung der verkehrlichen Anbindung des Planungsgebietes an die nächstgelegenen Verkehrflughäfen Münster/ Osnabrück, Hannover und insbesondere an den einzigen ostwestfälisch-lippischen Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt. Dabei kommt vor allem einer Verbesserung ihrer Integration in das überregionale Netz des ÖPNV in grenzüberschreitender Abstimmung der zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger ein hervorgehobener Stellenwert zu.

2. Entsorgungsinfrastruktur

2.1 Abfallwirtschaft

Ziel 1
Die Pflichtenhierarchie innerhalb der Kreislaufwirtschaft ist zu beachten:

- **Abfälle sind in erster Linie durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit zu vermeiden**
- **in zweiter Linie sind Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung)**
- **Abfälle, die nicht vermieden und verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zu beseitigen.**

Diese Grundsätze sind die Grundlage für den regionalen Abfallwirtschaftsplan und müssen bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftskonzepte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berücksichtigt werden.

Ziel 2
Zur Gewährleistung der Aufgabenerledigung einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung sind die bestehenden Entsorgungsanlagen von regionaler Bedeutung zeichnerisch dargestellt. Ziel der Regionalplanung ist es, für diese Anlagen die planerischen Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten.

Ziel 3
Der Gebietsentwicklungsplan gewährleistet durch planerische Vorsorge die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der im jeweils gültigen Abfallwirtschaftsplan enthaltenen Zielsetzungen. Dort ist die bedarfsgerechte und die Umwelt und ihre Schutzgüter möglichst wenig belastende Entsorgungsinfrastruktur im Planungsgebiet aufgezeigt.

Ziel 4
Zur Gewährleistung einer ortsnahen und eigenständige Entsorgung ist die Bildung von Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger inner-

halb des Regierungsbezirks, unter Einbeziehung von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft, zur gemeinsamen Nutzung von Anlagen, zu fördern.

Erläuterung:

Für den Regierungsbezirk Detmold wurde der Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle am 03.08.1998 bekannt gegeben.

Dieser Abfallwirtschaftsplan (AWP) setzt Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft im Regierungsbezirk nach überörtlichen Gesichtspunkten mit dem Ziel, eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung zu erreichen. Der Abfallwirtschaftsplan stellt gemäß § 29 KrW-/AbfG i. V. m. §§ 16, 17 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) für die der öffentlichen Entsorgung unterliegenden Siedlungsabfälle die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen dar. Er weist ferner die für Siedlungsabfälle zugelassenen und erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen bzw. Anlagenkapazitäten aus und bestimmt, welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichten zu bedienen haben.

Die Abfallwirtschaftsplanung hat die Aufgabe, durch Vorgabe allgemeiner und bezirksspezifischer Ziele und Rahmenbedingungen den entsorgungspflichtigen Körperschaften eine wirksame Planungshilfe für die im Rahmen der Entsorgungssicherheit notwendigen Schritte zu geben und - soweit sie die Grenzen der entsorgungspflichtigen Körperschaften überschreiten - zu koordinieren und damit zur Schaffung einer bedarfsgerechten, kostenbewussten und die Umwelt möglichst wenig belastenden Entsorgungsinfrastruktur in der Region beizutragen.

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben sich bei der Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte an diesem Plan auszurichten.

Die Sicherstellung der qualifizierten, dem Stand der Technik entsprechenden Behandlung und Beseitigung der Abfälle soll über freiwillige Kooperationsvereinbarungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in regionaler Verantwortung erfolgen.

Der AWP gilt für Siedlungsabfälle einschließlich der gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgten gewerblichen Abfälle, soweit sie der öffentlich-rechtlichen Entsorgung durch die Kreise und kreisfreie Stadt Bielefeld unterliegen.

Da das vorhandene Deponievolumen nicht gleichmäßig über den Bezirk verteilt ist, ist es erforderlich, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kooperativ zusammenarbeiten.

Die Entwicklung des Restabfallaufkommens ist seit 1998 nicht entsprechend der im AWP – Teilplan Siedlungsabfälle getroffenen Prognose verlaufen. Insbesondere die Gewerbeabfälle sind weitaus weniger rückläufig. Die Abfallablagerungsverordnung (AbfAblV) lässt für die Ablagerung reaktiver organischer Restabfälle Übergangsregelungen bis längstens zum 31. Mai 2005 zu. Ab dem 01. Juni 2005 sind diese Abfälle vorzubehandeln. Die Vorbehandlung kann auf thermischen Wege in Müllverbrennungsanlagen oder mechanisch–biologisch in mechanisch–biologischen Anlagen (MBA) erfolgen.

Die im Planungsgebiet derzeit vorhandene einzige Vorbehandlungsanlage, die MVA Bielefeld, ist nicht in der Lage, die Vorbehandlung aller im Regierungsbezirk Detmold anfallenden Restabfälle nach Beendigung der Ablagerungsmöglichkeit auf Deponien zu übernehmen. Im Rahmen der Konzernlösung (E.ON) bestehen jedoch auch Möglichkeiten der Mitbenutzung der MVA Hameln. Der Kreis Minden-Lübbecke

errichtet zur Zeit eine MBA zur Vorbehandlung der Restabfälle mit dem Ziel, die so vorbehandelten Abfälle auf der Deponie Pohlsche Heide abzulagern zu können. Im Kreis Paderborn wird angrenzend an die Deponie Alte Schanze eine Anlage zur mechanischen Behandlung (MA) vornehmlich von Gewerbeabfällen errichtet. Der Kreis Gütersloh hat gemeinsam mit dem Kreis Warendorf auf dem an die Deponie Ennigerloh angrenzenden Gelände eine Anlage zur Herstellung von Sekundärbrennstoff (SBS) aus Abfällen errichtet. Des weiteren ist dort derzeit eine Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen (BA) im Bau .

Eine Flächenvorsorge für neue Vorbehandlungsanlagen durch konkrete zeichnerische Darstellung im GEP ist nicht erfolgt, da derartige Einrichtungen grundsätzlich in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriebereichen errichtet werden können. Vorhaben wie die Errichtung mechanisch-biologischer Anlagen (MBA) sind zweckmäßiger Weise wegen des funktionalen Zusammenhanges zur Deponierung auf den vorhandenen Deponiestandorten zu realisieren.

Im Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1996) wird für den Regierungsbezirk Detmold festgestellt, dass weiterer Planungsbedarf für derartige Entsorgungsanlagen nicht besteht. Die im Regierungsbezirk Detmold zur Beseitigung anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle unterliegen, soweit sie nicht gemeinsam mit den Siedlungsabfällen beseitigt werden können, nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Sie werden privatwirtschaftlich in Anlagen außerhalb des Regierungsbezirks entsorgt, soweit für die Entsorgung nicht eine der drei im Bezirk vorhandenen chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen in Frage kommt. Über die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle ist ein Nachweis zu führen (NachwV).

Der AWP – Teilplan Siedlungsabfälle aus 1998 wird zur Zeit fortgeschrieben. Auf der Grundlage der Abfallbilanzen aus dem Jahr 2002 wird in dieser Fortschreibung eine Prognose der Abfallmengenentwicklung für das Jahr 2005 und 2008 aufgestellt und die Entsorgungssicherheit in den einzelnen Körperschaften überprüft.

2.2 Abwasserbeseitigung

Ziel 1
Maßnahmen zur Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen sind entsprechend den vorhanden bzw. aufzustellenden Abwasserbeseitigungskonzepten der Kommunen durchzuführen.

Ziel 2
Kläranlagen sind hinsichtlich der Standortauswahl und der Anlagentechnik umweltverträglich zu errichten und zu betreiben. Von ihnen sollen grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter ausgehen. Die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen ist so auszurichten, dass die aufgrund des § 7a WHG für das Einleiten von Abwasser erlassenen Anforderungen eingehalten werden und die sich in den natürlichen Gewässern bei guten Gewässerstrukturen einstellende Wassergüte ausreicht, um die Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) zu erhalten oder zu erreichen.

Ziel 3
Für kleine Ortslagen, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen zukünftig nicht an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können, sind unter Berücksichtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht dem Stand der Technik entsprechende, kleine vollbiologische

oder andere, den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechend geeignete Kläranlagen zu erstellen.

Ziel 4
Bei einer Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung entsprechend der Abwasserbeseitigungskonzepte der Kommunen darzulegen.

Ziel 5
Die Möglichkeiten der Niederschlagswasserversickerung oder Verrieselung vor Ort sowie einer ortsnahen Einleitung in ein Gewässer sind im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung weitgehend zu nutzen. Sofern eine Versickerung aus geohydrologischen Gründen nicht möglich sein sollte, ist das Niederschlagswasser unter Beachtung der Regeln der Technik ortsnah in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

Ziel 6
Die Einleitungen in Gewässer sind aus ökologischen Gründen so weit zu vergleichmäßigen oder zu reduzieren, dass annähernde natürliche Abflussverhältnisse entstehen. Verunreinigtes Niederschlagswasser ist vor der Einleitung nach den Regeln der Technik zu behandeln.

Erläuterung:

Eine ordnungsgemäße und leistungsfähige Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung im Planungsgebiet dient dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen. Die Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Gewässer müssen soweit vor Beeinträchtigungen geschützt werden, damit sie die Schutz- und Nutzfunktionen nachhaltig erbringen können.

Die zeichnerische Darstellung enthält die im Planungsgebiet vorhandenen Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von über 50.000 Einwohnergleichwerten, die zur Abwasserbehandlung und –beseitigung der dargestellten Siedlungsbereiche dienen und die langfristig zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendig sind.

In den vergangenen Jahren wurden infolge der gestiegenen Anforderungen an die Reinigungsleistung von Kläranlagen zahlreiche kleinere Kläranlagen von den Kommunen aufgegeben. Sofern die betroffenen Ortsteile nicht an eine der zeichnerisch dargestellten größeren Zentralkläranlagen angeschlossen wurden, wird das Abwasser über Pumpstationen mittels Druckrohrleitungen zu zentralen Kläranlagen mittlerer Größe oder Gruppenklärwerken geleitet, die dafür nach den Regeln der Technik erweitert oder neu errichtet worden sind. Auch wenn diese Anlagen lediglich eine Ausbaugröße zwischen 25.000 und 40.000 EW haben, nehmen sie doch ebenfalls eine zentrale Entsorgungsfunktion für eine oder auch mehrere Kommunen wahr. Die Standorte dieser Kläranlagen sind daher von regionalplanerischer Bedeutung und langfristig zu sichern.

Für Ortslagen ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation sowie für bestehende kleine Kläranlagen einzelner Ortsteile, die bisher noch nicht dem Stand der Technik entsprechen bzw. nicht die gewässerbezogenen Immissionsanforderungen erfüllen, sind Sanierungskonzepte zu erarbeiten und bis Ende des Jahres 2005 zu realisieren. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten und wirtschaftlichen Erwägungen eine dezentrale Anlage oder der Anschluss an eine zentrale Kläranlage die sinnvollere Lösung darstellt.

Aus Gründen des Immissionsschutzes müssen Kläranlagen von vorhandener und

geplanter Wohnbebauung Mindestabstände einhalten. Es muss aber auch durch die Bauleitplanung vermieden werden, dass die bestehenden Kläranlagen durch Bebauung soweit eingeengt werden, dass eine bedarfsgerechte Erweiterung bzw. Nachrüstung behindert wird.

Die Situation der Abwasserbeseitigung hat sich in den letzten Jahren im Planungsgebiet erheblich verbessert. Dennoch sind die Erfordernisse der Abwasserbeseitigung noch nicht überall zufriedenstellend gelöst. Ein besonderer Schwerpunkt muss in den nächsten Jahren in der Reduzierung der Gewässerbelastungen durch Einleitungen aus der Kanalisation bei Niederschlagsabfluss liegen.

Vor der Bauleitplanung ist grundsätzlich eine Prüfung der hydrogeologischen Verhältnisse durchzuführen, aus der konkrete Aussagen über die Möglichkeit der Realisierung einer privaten und/oder öffentlichen Regenwasserversickerung für die Bauleitplanung abzuleiten sind, sofern die Kommune nicht bereits im Vorfeld über eine kommunale Satzung entsprechende Regelungen getroffen hat.

Für den Fall, dass eine Versickerung nicht möglich sein sollte und zur Vergleichmäßigung der Einleitungen in Gewässer, sind Flächen für Regenwasserrückhaltebecken oder andere abflussreduzierende Maßnahmen einzuplanen. Im Falle von Gewerbegebieten, bei denen die konkrete Nutzung noch nicht absehbar ist, sind Flächen für die Regenwasserbehandlung frei zu halten.

3. Energieversorgung/regenerative Energien

Auf die Aufnahme von Zielen zum Thema der Energieversorgung in den textlichen Teil des GEP - TA Oberbereich Bielefeld -, wurde verzichtet.

Die Zielsetzungen des GEP stellen die weitestgehende landesplanerische Konkretisierungsstufe dar (siehe Ziffer A II.1). In den GEP sind ausschließlich die regionalspezifischen Zielsetzungen in Konkretisierung der Inhalte des LEPro und des LEP NRW einzubringen. Die Zielaussagen des LEPro und hinreichend konkrete Ziele des LEP NRW lösen immer auch eine unmittelbare Beachtenspflicht aus, so dass dort, wo ihre regionalbezogene Konkretisierung nicht möglich ist, eine nur wiederholende Aufnahme in den GEP vermieden werden sollte. Darüber hinaus ist auf die Aufnahme von regionalspezifischen Zielformulierungen, die sich an Adressaten richten, für die ggf. keine Bindungswirkungen bezüglich der Erfordernisse der Raumordnung bestehen (z. B. Energiewirtschaft), im GEP zu verzichten.

Die Inhalte des LEPro in den §§ 26 und 28 Abs. 7 sowie die Inhalte des LEP NRW unter Kapitel D.II. sind, mit Ausnahme der LEP NRW Zielformulierung unter Ziffer D.II.2.4, einer regionalbezogenen Konkretisierung im Rahmen von GEP-Zielsetzungen weitestgehend entzogen. Nach Anlage 1 (Planzeichenverzeichnis) zu § 2 Abs. 1 der 3. DVO zum LPlG ist aus dem Themenkreis der Energieversorgung alleine das Planzeichen 1.ca) „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ relevant für die zeichnerische Darstellung des GEP. Die vorhandenen Kraftwerkstandorte im Planungsgebiet wurden in die vorliegende GEP-Darstellung aufgenommen, neue Kraftwerkstandorte sind für das Planungsgebiet nicht vorgesehen. Darstellungen früherer Teilabschnitte des GEP bezüglich der Leitungsbänder und Richtfunkstrecken sowie nach Kraftwerkstypen differenzierende Planzeichen sind nicht mehr Gegenstand der gültigen 3. DVO zum LPlG. Die raumordnerische Beurteilung von Vorhaben zum Bau von Energietransportleitungen wird in NRW auf der Grundlage der § 23 a – h LPlG sowie der 6. DVO zum LPlG in Form der Durchführung von formellen Raumordnungsverfahren behandelt.

Bezüglich der Thematik der Nutzung erneuerbarer Energien/Windenergie unter Ziffer D.II.2.4 des LEP NRW wird auf den auch das Planungsgebiet des Oberbereiches Bielefeld abdeckenden gültigen GEP für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher TA „Nutzung der Windenergie“ – verwiesen.

Verzeichnis der Planungsgrundlagen

Allgemeine rechtliche Grundlagen

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	(FFH-Richtlinie), 1997
EG-Vogelschutzrichtlinie	1997
Raumordnungsgesetz	(ROG), 1997
Bundesbodenschutzgesetz	(BBodSchG), 2001
Bundesnaturschutzgesetz	(BNatSchG), 2002
Wasserhaushaltsgesetz	(WHG), 2002
Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz	(KrW-/AbfG), 2002
Baugesetzbuch	(BauGB), 2002
Baunutzungsverordnung	(BauNVO), 2002
Abfallablagerungsverordnung	(AbfAblV), 2002
Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung	(BBodSchV), 1999
Landesplanungsgesetz	(LPlG), 2001
Landesentwicklungsprogramm	(LEPro), 1989
Landesentwicklungsplan NRW	(LEP NRW),1995
Landesforstgesetz	(LFoG), 1980
Landeswassergesetz	(LWG), 2003
Landesbodenschutzgesetz	(LbodSchG), 2000
Landesabfallgesetz	(LAbfG), 2002
Landschaftsgesetz NRW	(LG), 2000
Abgrabungsgesetz NRW	(AbgrabG), 2001
Gesetz über den öffentlichen Personennah-verkehr in Nordrhein-Westfalen	(ÖPNVG NRW), 2002

Verordnung über Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne (3. DVO zum Landesplanungsgesetz)

Gebietsentwicklungsplan (GEP),
Teilabschnitt (TA) Lippe, 1980
Teilabschnitt (TA) Herford/Minden-Lübbecke, 1987
Teilabschnitt (TA) Bielefeld/Gütersloh, 1984

Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Realnutzungskartierung (RNK) der kommunalen Siedlungsflächen (Gemeinden / Bezirksplanungsbehörde)

Bilanz der Wohnsiedlungsflächen (Bezirksplanungsbehörde)

Methode zur Bestimmung des Flächenbedarfs und der Darstellung der Wohnsiedlungsbereiche (Bezirksplanungsbehörde)

Bilanz der Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (Bezirksplanungsbehörde)

"Flächenberechnung für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche",
ILS Dortmund / Landesplanungsbehörde NRW, 1995

Abstand zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) RdErl. MURL 2.4.1998

Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass) Gem. RdErl. des MSKS, MWMTV, MURL und MBV 7.5.1996

Natürliche Lebensgrundlagen

Ökologischer Fachbeitrag zum GEP für den Regierungsbezirk Detmold, TA Bielefeld-Gütersloh, LÖBF/LAFAO, Recklinghausen

Fachbeiträge Naturschutz und Landschaftspflege für den Regierungsbezirk Detmold für die Kreise Herford, Minden-Lübbecke und Lippe, LÖBF/LAFAO, Recklinghausen

Forstbehördlicher Fachbeitrag zum GEP Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Höhere Forstbehörde Westfalen-Lippe, Münster

Leitlinie für die Waldvermehrung in NRW, MURL NRW 1993

Geologischer Dienst NRW, Krefeld (Schutzwürdige Böden)

Strukturgutachten zur Aufstellung des GEP - TA Oberbereich Bielefeld -, Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster

Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld

Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag, Bezirksregierung Detmold, Dez. 54

Naturschutzfachliches Leitbild Senne, Bearbeiter: Biologische Station Senne e.V., Biologische Station Paderborner Land im Auftrag des MURL NRW

Leitbild, regionalplanerische Umweltqualitätsziele und Handlungsempfehlungen für die nordrhein-westfälische Weserlandschaft – Gutachten erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Detmold (1998) durch Arbeitsgemeinschaft Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, Institut Höxter

Heimische Bodenschätze und langfristige Rohstoffsicherung

Geologischer Dienst NRW, Krefeld (Oberflächennahe Rohstoffe)

Unterlagen der Stadt Bielefeld und der Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke.

Fachlicher Beitrag zur Ermittlung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für den Regierungsbezirk Detmold, Dipl.-Geogr. M. Dreischer, Bezirksregierung Detmold

Gutachten: „Nutzungskonflikt Kalksteinabgrabung – Naturschutz im Teutoburger Wald“, MURL

Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton e.V., Duisburg

Kalkverband der deutschen Kalkindustrie e.V., Köln

Ziegeleiverband Ziegelindustrie Nord-West e.V. , Essen

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (1998): Prognose der mittel- und langfristigen Nachfrage nach mineralischen Baurohstoffen; Forschungsbericht des BBR, Heft 85).

Infrastruktur

Bundesverkehrswegeplan, 1992

Bundesfernstraßenbedarfsplan, 1993

Landesstraßenbedarfsplan NRW, 1993

Landesentwicklungsplan NRW, 1995

Mittelfristiges Entwicklungskonzept für OWL, 1997

Karte der Radwege an überörtlichen Straßen – Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 1997

Nahverkehrspläne der ÖPNV-Aufgabenträger des Plangebietes, 1998

ÖPNV-Bedarfsplan für NRW, 1998

Standortraumkonzeption für Güterverkehrszentren in NRW, 1992

Bund-/Länder-Grundsätze zu Güterverkehrszentren, 1996

Bericht Bund/Länderarbeitsgruppe zur zukünftigen Strategie im kombinierten Verkehr, 1998

Fortschreibung der NRW-Luftverkehrskonzeption, 1992

Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm NRW, 1998

NRW-Luftverkehrskonzeption 2010

Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Siedlungsabfälle -, Bezirksregierung Detmold, 1998

Verzeichnis der Abkürzungen

AbfAblV	Abfallablagerungsverordnung
ADV	Automatische Datenverarbeitung
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
AWP	Abfallwirtschaftsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BPlR	Bezirksplanungsrat
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
DVO	Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIF	Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen
GVZ	Güterverkehrszentrum
IV	Individualverkehr
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz
KV	Kombinierter Verkehr
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LbodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LDS NRW	Landesamt für Daten und Statistik Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEPro NRW	Landesentwicklungsprogramm
LFoG NRW	Landesforstgesetz
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

Anhang

LPIG NRW	Landesplanungsgesetz
MA	Mechanische Anlage
MBA	Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage
MBW NRW	Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen
MIV	motorisierter Individualverkehr
MSKS NRW	Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
MURL NRW	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
MVA	Müllverbrennungsanlage
MWMTV NRW	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
NachwV	Nachweisverordnung
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW
OWL	Ostwestfalen-Lippe
ROG	Raumordnungsgesetz
SBS	Sekundärbrennstoff
SPFV	Schienenpersonenfernverkehr
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
TA	Teilabschnitt
TASi	Technische Anleitung Siedlungsabfälle
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSF	Wohnsiedlungsflächen